



AMTSBLATT

der Landgemeinde und erfüllenden Gemeinde
STADT BAD SULZA

mit den Ortsteilen Auerstedt, Bad Sulza, Flurstedt, Gebstedt, Ködderitzsch, Neustedt, Reisdorf, Sonnendorf und Wickerstedt

und der erfüllten Gemeinden Eberstedt, Großheringen, Niedertrebra, Obertrebra, Rannstedt, Schmiedehausen und Saaleplatte

Besuchen Sie uns im Internet unter www.bad-sulza.de

Jahrgang 27

Donnerstag, den 21. März 2019

Nummer 3

Nächster Redaktionsschluss

Montag, den 08.04.2019

Nächster Erscheinungstermin

Donnerstag, den 18.04.2019

Unsere Freizeit für Ihre Sicherheit

Seit nunmehr rund einem Jahr wachsen die zwei Feuerwehren Wickerstedt und Flurstedt zu einer gemeinsamen Wehr zusammen. Aktuell zählen wir 20 aktive Mitglieder in der Einsatzabteilung, die für Sie 24 Stunden am Tag und 365 Tage im Jahr einsatzbereit sind.

Das vergangene Jahr 2018 haben wir dazu genutzt, den Zusammenschluss organisatorisch und technisch umzusetzen, um jederzeit schnell am Einsatzort zu sein und helfen zu können. Unserer Wehr steht Brandschutz und die Allgemeine Hilfe - **Ihre Sicherheit** – an erster Stelle. Alle zwei Wochen treffen sich die Kameraden und Kameradinnen, um sich theoretisch und praktisch weiterzubilden. Aber das ist noch nicht alles – die Feuerwehr Wickerstedt/Flurstedt unterstützt den Feuerwehrverein Wickerstedt e.V. und die Vereine und deren Veranstaltungen in den Ortschaften. So wurden letztes Jahr nicht nur die traditionellen Oster- und Maifeuer durchgeführt, auch zur Wickerstedter Kirmes bspw. hat die Feuerwehr den Kindern Unterhaltung geboten. Im Dezember organisierten wir zudem einen Rauchmelder-Infotag, um über die gesetzliche Notwendigkeit und die Vorteile von Rauchmeldern zu informieren.

Um richtig als Team zusammenwachsen zu können, unternahmen wir eine sehr informative Fahrt in die Berufsfeuerwehr Jena, gelegen im Gefahrenabwehrzentrum der kreisfreien Stadt. In einer zweistündigen Führung hat uns unserer Wehrführer und Berufsfeuerwehrmann Benjamin Heimbürge durch die Feuerwache Nord geführt. Hier konnten wir spannende Einblicke in die Räumlichkeiten der Berufsfeuerwehr gewinnen – die Wohn- und Schlafräume, als auch den Aufenthaltsraum mit Küche und die Umkleidekabinen begutachten. Natürlich gab es auch in der Fahrzeughalle sehr viele interessante Dinge über die Einsätze und Möglichkeiten der Berufsfeuerwehr und deren vorhandene Technik zu lernen. Ein ganz spannender Aspekt der Führung war dahingehend auch ein Besuch der Zentralen Leitstelle vor Ort.

2019 wird sicher ein ebenso spannendes, hoffentlich einsatzarmes Jahr. Besuchen Sie doch einmal die Facebook-Seite der Feuerwehr Wickerstedt/Flurstedt, auf der Sie u.a. aktuelle Informationen zu den Aktivitäten der Wehr finden. Wir freuen uns über Ihr Interesse!

Ihre Freiwillige Feuerwehr Wickerstedt/Flurstedt



Öffentliche Bekanntmachungen und amtliche Mitteilungen

Verwaltungsbereich erfüllende Gemeinde

Verkürzte Sprechzeit

Die Sprechzeit der Stadtverwaltung Bad Sulza wird vor Ostern wie folgt geändert:

**am Gründonnerstag, dem 18. April 2019,
von 09.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr.**

**Das Einwohnermeldeamt bleibt an diesem Tag bis 18.00
Uhr geöffnet.**

Ich bitte um Beachtung.

**Dirk Schütze
Bürgermeister**

Nachruf

Altbürgermeister von Gebstedt verstorben

Am 25. Februar 2019 verstarb der ehemalige Bürgermeister der Gemeinde Gebstedt,

Herr Manfred Osius.

27 Jahre leitete er die Geschicke seines Dorfes. Seine kommunalpolitische Tätigkeit war geprägt von großem Engagement und sozialem Empfinden.

Im Kreise der Bürgermeister des Landkreises und der Region um Bad Sulza war er sehr geschätzt und genoss hohe Anerkennung.

Wir werden ihm stets ein ehrendes Andenken bewahren. Unser Mitgefühl gilt seiner Familie.

Im Namen aller Bürgermeister des Verwaltungsbereiches sowie der Mitglieder des Stadtrates der Landgemeinde Stadt Bad Sulza und der Mitarbeiter der Stadtverwaltung

Dirk Schütze
Bürgermeister

Informationen zum Widerspruch

gegen Datenübermittlungen gem. § 50 Abs. 5 Bundesmeldegesetz (BMG) sowie Antrag auf Errichtung einer Auskunftssperre entsprechend § 51 Abs.1

Jeder Betroffene hat das Recht, der Weitergabe seiner Daten zu widersprechen. Gemäß § 50 Abs. 5 Bundesmeldegesetz (BMG) ist jede betroffene Person einmal jährlich durch ortsübliche Bekanntmachung darauf hinzuweisen. Dieser gesetzlichen Verpflichtung wird hiermit nachgekommen.

Gemäß der §§ 36, 42 und 50 des Bundesmeldegesetzes (BMG) vom 03. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084) kann jeder Bürger in bestimmten Fällen der Übermittlung von Daten widersprechen. Dieser Widerspruch gilt bis zum Widerruf.

Dabei handelt es sich um regelmäßige Datenübermittlungen der Meldebehörden:

1. von Daten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr
2. von Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaft, der nicht die meldepflichtige Person angehört, sondern Familienangehörige.
Die Meldebehörde darf folgende Daten übermitteln: Vor- und Familienname, Geburtsdatum, Geschlecht, Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft, derzeitige und frühere Anschriften, Auskunftssperren nach § 51 und Sterbedatum.

3. an Parteien und Wählergruppen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen
Die Meldebehörde darf folgende Daten übermitteln: Vor- und Familienname, Doktorgrad, Anschrift
4. an Presse und Rundfunk sowie Mitglieder parlamentarischer und kommunaler Vertretungskörperschaften über Alters- und Ehejubiläen
Altersjubiläen sind gemäß § 50 Abs. 2 der 70., jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag
Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum
Die Meldebehörde darf folgende Daten übermitteln: Vor- und Familienname, Doktorgrad, Anschrift und Datum und Art des Jubiläums
5. von Daten an Adressbuchverlage
Die Meldebehörde darf zu allen Einwohner, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, folgende Daten übermitteln: Vor- und Familienname, Doktorgrad, derzeitige Anschrift.

Errichtung einer Auskunftssperre nach § 51 Abs. 1 BMG wegen einer Gefahr für Leben, Gesundheit, persönlicher Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Belange

Eine entsprechende Auskunftssperre kann beantragt werden, wenn Anhaltspunkte vorliegen, dass durch eine Melderegisterauskunft Gefahren für Leben und Gesundheit, die persönliche Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Belange erwachsen können. Das berechtigte Interesse an einer Auskunftssperre gemäß § 51 Abs.1 BMG ist schriftlich vom Antragsteller zu begründen. Sofern nach Anhörung der betroffenen Person eine Gefahr nach Abs. 1 nicht ausgeschlossen werden kann, ist eine Sperre für die Dauer von zwei Jahren einzutragen. Personen, die mit einer der genannten gesetzlich vorgesehenen Datenübermittlung nicht einverstanden sind, können dies bei ihrer Meldebehörde erklären. Den erforderlichen Antrag zum Widerspruchsrecht - Übermittlungssperre finden Sie auf unserer Internetseite www.bad-sulza.de >> Bürgerservice >> Virtuelles Rathaus >> Formularcenter zum Downloaden. Geben Sie diesen ausgefüllt bei uns im Rathaus ab.

Ihr Einwohnermeldeamt

Dokumente liegen zur Abholung bereit

Bürger, die für ihren beantragten Ausweis den PIN-Brief erhalten haben (unter 16 Jahre bitte nachfragen) und Bürger, die einen Reisepass **bis 31.01.2019** beantragten, können diese Dokumente während der Öffnungszeiten im Einwohnermeldeamt Bad Sulza abholen.

Bitte bringen Sie Ihre bisherigen (alten) Dokumente mit.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Einwohnermeldeamt

Öffnungszeiten Grünschnittcontainer in Bad Sulza

Die Öffnungszeiten des Grünschnittcontainers im Bauhof Bad Sulza haben sich entgegen der Mitteilung im Amtsblatt Nr. 2/2019 geändert. Bitte lesen Sie dazu die Information der Kreiswerke in der Rubrik - Nichtamtliche Mitteilungen - Verwaltungsbereich erfüllende Gemeinde.

Feuerwehrausscheid 2019

Sehr geehrte Einwohner des Verwaltungsbereiches, liebe Freunde der Feuerwehren,

unser Ausscheid der Freiwilligen Feuerwehren des Verwaltungsbereiches Bad Sulza wird in diesem Jahr durch die FFW Gebstedt ausgerichtet. Er findet am

04.05.2019, ab 9.00 Uhr auf dem Sportplatz in Wickerstedt
statt.

Ich würde mich freuen, wenn Sie diesen Termin in Ihrer Planung für den Monat Mai mit berücksichtigen könnten und unsere Feuerwehren an diesem Tag mit ihrer Anwesenheit unterstützen. Hoffen wir auf gutes Wetter und freuen uns auf faire Wettkämpfe im Sinne unserer vielen Kameraden und der Kameradschaft.

Gerd Weigend
Ordnungsamtsleiter

Landgemeinde Stadt Bad Sulza

Vollzug § 42 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz

- Berichtigung eines Schreibfehlers in der Hauptsatzung der Stadt Bad Sulza,

veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 2/2019, Seite 4

In der Hauptsatzung ist ein Schreibfehler unterlaufen, der wie folgt gemäß § 42 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) berichtigt wird:

§ 12 Entschädigungen , Absatz (6)

Die ehrenamtlichen Vertreter des Ortschaftsbürgermeisters erhalten für die Dauer ihrer Tätigkeit folgende monatliche Aufwandsentschädigung:

...
für die Ortschaft Bad Sulza von 195 € (hundertfünfzig Euro)

...
wird wie folgt berichtigt:

...
für die Ortschaft Bad Sulza von 195 € (einhundertfünfundneunzig Euro)

...
Dirk Schütze
Bürgermeister

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Gemäß § 21 der Thüringer Kommunalordnung – ThürKO, in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt mehrfach geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74), in Verbindung mit § 1 Abs. 2 der Thüringer Bekanntmachungsverordnung – ThürBekVO - wird die

Erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung

bekannt gemacht.

Der Eingang der Satzung zur Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 21 Absatz (3) ThürKO wurde mit Schreiben vom 05.03.2019, Faxeingang am 05.03.2019, bestätigt. Einer vorfristigen Bekanntmachung wurde zugestimmt.

Belehrung gemäß § 21 Absatz (4) ThürKO:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung betreffen, können schriftlich unter Darlegung des Sachverhaltes innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Bad Sulza, Markt 1, 99518 Bad Sulza, geltend gemacht werden. Liegen solche Verstöße vor und werden sie innerhalb der Jahresfrist nicht geltend gemacht, dann sind sie für die Wirksamkeit der Satzung unbeachtlich.

Dirk Schütze
Bürgermeister

Erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 02. Januar 2019

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt mehrfach geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74), in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 5 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juni 2017 (GVBl. S. 149, 150), hat der Stadtrat der Stadt Bad Sulza in der Sitzung am 21. Februar 2019 folgende Erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Bad Sulza beschlossen.

§ 1 Änderungsbestimmungen

Die Hauptsatzung der Stadt Bad Sulza vom 02. Januar 2019 (bekannt gemacht im „Amtsblatt der Landgemeinde und erfüllenden Gemeinde Stadt Bad Sulza“ Nr. 02 vom 21.02.2019) wird wie folgt geändert:

Im § 4 werden die Absätze 2 und 3 durch die folgenden Absätze 2 und 3 ersetzt und die folgenden Absätze 4 bis 6 angefügt:

(2) In den im Absatz 1 aufgeführten Ortschaften werden Ortschaftsbürgermeister und der Ortschaftsrat gewählt.

(3) Der Ortschaftsbürgermeister ist Ehrenbeamter der Gemeinde und wird nach den für die Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters geltenden Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes für die Dauer der gesetzlichen Amtszeit des Stadtrates gewählt.

(4) Der Ortschaftsrat wird ebenfalls für die Dauer der gesetzlichen Amtszeit des Stadtrates gebildet. Er besteht aus dem Ortschaftsbürgermeister und dem Ortschaftsrat.

Nach § 45a Abs. 3 ThürKO wird die Zahl der Ortschaftsratsmitglieder anhand der Einwohnerzahl der Ortschaft ermittelt.

(5) Die Wahl der Ortschaftsratsmitglieder erfolgt nach den folgenden Regelungen:

- a. Für das aktive und passive Wahlrecht finden die Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes (ThürKWG) und der Thüringer Kommunalwahlordnung (ThürKWO) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend Anwendung, wobei an die Stelle des Begriffs „Gemeinde“ der Begriff „Ortschaft“ tritt.
- b. Jeder Wahlberechtigte hat ausschließlich als Einzelbewerber das Recht, sich zur Wahl schriftlich zu bewerben. Die Bewerbung auf die Wahl zum Mitglied des jeweiligen Ortschaftsrates schließt die Bewerbung für die Wahl zum Ortschaftsbürgermeister nicht aus.
- c. Der Stadtwahlleiter fordert spätestens am 58. Tag vor der Wahl durch öffentliche Bekanntmachung zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf. Die Bekanntmachung hat mindestens zu beinhalten, in welcher Form und mit welchem Inhalt Wahlvorschläge von den Wahlberechtigten eingereicht werden können sowie wo und bis zu welchem Zeitpunkt dies zu erfolgen hat.
- d. Der Stadtwahlleiter vermerkt auf jedem eingereichten Wahlvorschlag Tag und Uhrzeit des Eingangs und bestätigt auf Verlangen den Eingang schriftlich. Zudem prüft er jeden Wahlvorschlag unverzüglich nach dessen Eingang. Stellt er dabei Mängel fest, fordert er den Bewerber unverzüglich auf, diese rechtzeitig zu beseitigen. Die Bewerber haben bis zum 34. Tag vor der Wahl, 18.00 Uhr, die Möglichkeit, Mängel an ihrer Bewerbung zu beseitigen.
- e. Am 33. Tag vor der Wahl prüft der Stadtwahlausschuss in öffentlicher Sitzung die eingereichten Bewerbungen und entscheidet über deren Zulassung zur jeweiligen Wahl. Der § 17 Abs. 4 ThürKWG findet dabei sinngemäß Anwendung. Gleiches gilt für den § 22 ThürKWO, jedoch mit der Ausnahme, dass die Bewerber zur Sitzung nicht einzeln eingeladen werden müssen.
- f. Für die jeweilige Wahl wird ein Wählerverzeichnis sinngemäß den Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes und der Thüringer Kommunalwahlordnung, insbesondere des § 6 ThürKWG sowie §§ 7 bis 11 und 13 bis 16 ThürKWO, aufgestellt, ausgelegt und geführt sowie Wahlscheine erteilt.
- g. Spätestens am 30. Tag vor der Wahl erfolgt die Benachrichtigung der Wahlberechtigten von ihrer Eintragung in das Wählerverzeichnis. Diese erfolgt in sinngemäßer Anwendung des § 6 Abs. 2 ThürKWG und des § 12 ThürKWO.
- h. Die als gültig zugelassenen Bewerbungen zur jeweiligen Wahl sind spätestens am 22. Tag vor der Wahl unter der Angabe des Vor- und Nachnamens, des Geburtsjahres, des Berufes sowie der Anschrift öffentlich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung sind die Wahlvorschläge jeweils in der Reihenfolge des Tages ihrer Einreichung bei dem Stadtwahlleiter aufzulisten. Werden die Wahlvorschläge am selben Tag eingereicht, erfolgt die Auflistung in alphabetischer Reihenfolge des Nachnamens.
- i. Für die Erteilung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen gelten die Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes und der Thüringer Kommunalwahlordnung, insbesondere § 7 ThürKWG und §§ 13, 14 und 15 ThürKWO, sinngemäß.
- j. Spätestens am 6. Tag vor der Wahl erfolgt die Wahlbekanntmachung durch den Stadtwahlleiter. Die §§ 27 und 38 Abs. 5 Satz 3 ThürKWO gelten dabei sinngemäß.
- k. Der Wähler hat 3 Stimmen. Das Recht der Stimmenhäufung auf einen oder mehrere Bewerber ist dabei ausgeschlossen.

- Ist die Anzahl der gültigen Wahlvorschläge kleiner als die Anzahl der jeweils zu wählenden Mitglieder des Ortschaftsrates, findet die Wahl ohne Bindung an die Wahlvorschläge statt. Der Wähler kann dann seine Stimme/n auch dadurch vergeben, dass er auf dem amtlichen Stimmzettel eine oder mehrere wählbare Person/en mit Nachnamen, Vornamen sowie Beruf einträgt.
Auf die Angabe des Berufes kann dabei verzichtet werden, wenn Namensdopplungen ausgeschlossen sind. Anderenfalls dient sie als konkrete Stimmenzuordnung auf die gewählte Person. Ist der Beruf nicht bekannt, kann dafür ein anderes geeignetes Zuordnungskriterium verwendet werden (z.B. Angabe der Anschrift)
- l. Die Stimmzettel sind in Anlehnung der Anlage 11 der ThürKWO zu gestalten.
- m. Für die Vorbereitung und Durchführung der Wahlhandlung gelten die §§ 28 bis 32 und 37 ThürKWO sinngemäß.
- n. Die Ermittlung des Wahlergebnisses erfolgt sinngemäß § 38 ThürKWO, zum Abschluss der Ermittlung der Ergebnisse der an diesem Wahltag stattfindenden Wahlen. Die Zählung der Wähler und der Stimmen wird sinngemäß der §§ 39 und 41 ThürKWO durchgeführt. Die Ermittlung des Briefwahlergebnisses erfolgt durch den Briefwahlvorstand. Des Weiteren finden die §§ 46 und 47 ThürKWO sinngemäß Anwendung.
- o. Die jeweilige Feststellung des Wahlergebnisses erfolgt in sinngemäßer Anwendung des § 48 ThürKWO. Gewählt sind die Bewerber in der Reihenfolge der Stimmenzahl. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, welches durch den Stadtwahlleiter während der Sitzung des Stadtwahlausschusses zur Feststellung des Wahlergebnisses zu ziehen ist. Ist die Anzahl der gewählten Personen kleiner als die Hälfte der gemäß § 45a Abs. 3 ThürKO zu wählenden Ortschaftsratsmitglieder, wird durch den Stadtwahlausschuss festgestellt, dass eine Wiederholungswahl stattfindet.
- p. Für die Bekanntmachung des Wahlergebnisses und die Vernichtung der Wahlunterlagen finden die §§ 48 und 50 ThürKWO sinngemäß Anwendung.
- q. Die Gewählten sind nach Feststellung des Wahlergebnisses unverzüglich über ihre Wahl durch den Stadtwahlleiter schriftlich zu benachrichtigen. Die Wahl gilt als angenommen, wenn sie nicht innerhalb einer Frist von einer Woche durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Stadtwahlleiter abgelehnt wird. Die Wahl kann nur vorbehaltlos angenommen werden.
- r. Nachrücker werden in sinngemäßer Anwendung des § 23 ThürKWO berufen. Sinkt die Zahl der Mitglieder eines Ortschaftsrates unter die Hälfte der nach § 45 Abs.3 ThürKWO zu wählenden Anzahl der Ortschaftsratsmitglieder, findet eine Neuwahl für den Rest der Amtszeit des Ortschaftsrates statt, sofern diese noch mindestens 6 Monate beträgt.
- s. Eine Wiederholungswahl gemäß Buchstabe o) oder Unterbuchstabe hh) oder eine Neuwahl gemäß Buchstabe r) finden abweichend von Buchstabe c) – i), m) – o) und q) im Rahmen einer Bürgerversammlung der jeweiligen Ortschaften nach folgenden Regelungen statt:
- aa. Die Bürgerversammlung findet spätestens am 90. Tag nach der Bekanntmachung über die Feststellung einer Wiederholungswahl oder nach der Feststellung der Notwendigkeit einer Neuwahl durch den Bürgermeister statt.
- bb. Die Wiederholungs- oder Neuwahl wird vom Bürgermeister geleitet.
- cc. Die Bekanntmachung über die Einberufung der Bürgerversammlung muss mindestens 14 Tage vor ihrem Termin erfolgen. Sie muss neben dem Tag, dem Ort, der Zeit und der Tagesordnung der Sitzung mindestens beinhalten, in welcher Form und mit welchem Inhalt Wahlvorschläge von den Wahlberechtigten eingereicht werden können sowie wo und bis zu welchem Zeitpunkt dies zu erfolgen hat.
- dd. Die Bewerber müssen ihre Kandidatur schriftlich, spätestens bis zum Ablauf des 7. Tages vor der jeweiligen Bürgerversammlung, beim Bürgermeister unter der Angabe des Vor- und Nachnamens, der Anschrift, des Geburtsdatums, des Berufes sowie der Unterschrift des Bewerbers anzeigen.
- ee. Die Buchstaben k) und l) finden sinngemäß Anwendung.
- ff. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl zwischen den Bewerbern.
Wird auch bei der Stichwahl Stimmengleichheit erzielt, entscheidet das Los, welches durch den Bürgermeister zu ziehen ist.
- gg. Die Annahme der Wahl erfolgt unverzüglich durch Erklärung des Gewählten gegenüber dem Bürgermeister. Die Wahl kann nur vorbehaltlos angenommen werden.
- hh. Ist im Ergebnis einer Neuwahl die Anzahl der gewählten Personen kleiner als die Hälfte der gemäß § 45a Abs. 3 ThürKO zu wählenden weiteren Mitglieder des Ortschaftsrates, findet innerhalb von 60 Tagen eine Wiederholungswahl statt, sofern die Amtszeit des Stadtrates noch mindestens 6 Monate beträgt.
- (6) Der Ortschaftsratsrat wählt aus seiner Mitte einen Stellvertreter des Ortschaftsbürgermeisters.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bad Sulza, am 11. März 2019

Dirk Schütze
Bürgermeister

Dienstsiegel

WAHLBEKANNTMACHUNG für die Landgemeinde Stadt Bad Sulza

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen zur Wahl der Stadtratsmitglieder

1.
In der Landgemeinde Stadt Bad Sulza sind am 26. Mai 2019 **sechzehn Stadtratsmitglieder** zu wählen.
Wählbar für das Amt eines Stadtratsmitglieds sind Wahlberechtigte, die am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben (§ 12 ThürKWG).
Die Wahlberechtigung ergibt sich aus §§ 1 und 2 ThürKWG. Danach sind Deutsche und Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, wahlberechtigt, wenn sie nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind (§ 2 ThürKWG) und seit mindestens drei Monaten ihren Aufenthalt in der Gemeinde haben; der Aufenthalt in der Gemeinde wird vermutet, wenn die Person in der Gemeinde gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend (§ 1 Abs. 1, § 12 ThürKWG).
Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland zurzeit:
Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland* sowie Republik Zypern.
Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet (§ 12 ThürKWG).
- 1.1
Für die Wahl der Stadtratsmitglieder können Wahlvorschläge von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes oder von Wählergruppen aufgestellt werden. Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.
Jede Partei oder jede Wählergruppe kann nur einen Wahlvorschlag einreichen. Ein Wahlvorschlag darf **höchstens 32 Bewerber** enthalten.
Die Bewerber sind in erkennbarer Reihenfolge unter Angabe ihres Namens und Vornamens sowie ihres Geburtsdatums, ihres Berufs und ihrer Anschrift im Wahlvorschlag aufzuführen. Jeder Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen.

Jeder Wahlvorschlag muss den Namen und gegebenenfalls die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Alle Wahlvorschläge müssen die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt und volljährig sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter abberufen und durch andere ersetzt werden.

1.2

Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem **Muster der Anlage 5** zur Thüringer Kommunalwahlordnung (ThürKWVO) enthalten:

- das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- Namen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift der Bewerber unter Angabe ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag,
- die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag sind als Anlagen beizufügen:

- die Erklärungen der Bewerber nach dem **Muster der Anlage 6** zur ThürKWVO, dass sie nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber aufgestellt sind und dass sie ihrer Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmen,
- eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
- Versicherungen an Eides statt vom Versammlungsleiter und zwei weiteren Teilnehmern der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.

2.

Alle von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellten Bewerber müssen in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Die Bewerber können auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern einer Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen einer Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Wahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl sowie die Festlegung der Reihenfolge in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder wahlberechtigte Teilnehmer der Aufstellungsversammlung vorschlagsberechtigt war und dass den sich für die Aufstellung bewerbenden Personen Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen.

Der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

3.

Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Kreises Weimarer Land oder im Stadtrat der Stadt Bad Sulza vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal so viel Wahlberechtigten unterstützt werden wie Stadtratsmitglieder zu wählen sind (**insgesamt 64 Unterschriften**).

Auch die Parteien und Wählergruppen gelten als ununterbrochen im Stadtrat vertreten, die in der bisherigen Gemeinde Ködderitzsch vertreten waren.

3.1

Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag oder Stadtrat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal so viel Wahlberechtigten wie Stadtratsmitglieder zu wählen sind. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Stadtrat oder im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Kreises, in dem die Gemeinde liegt, oder im Stadtrat vertreten ist.

3.2

Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

3.3

Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter der Stadt Bad Sulza bei der Verwaltung der erfüllenden Gemeinde Bad Sulza **bis zum 22. April 2019, 18.00 Uhr**, ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Gemeinde mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten der Verwaltung der erfüllenden Gemeinde Bad Sulza im Rathaus Bad Sulza, Markt 1, Meldeamt (Eintragungsraum),

Montag	von 09.00 bis 12.00 Uhr
Dienstag	von 09.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 16.00 Uhr
Mittwoch	von 09.00 bis 12.00 Uhr
Donnerstag	von 09.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 18.00 Uhr
Freitag	von 09.00 bis 12.00 Uhr

ausgelegt.

Bitte beachten Sie hierbei die Schließungen des Eintragungsraumes zu den gesetzlichen Feiertagen!

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, den Eintragungsraum bei der Verwaltung der erfüllenden Gemeinde Bad Sulza aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

4.

Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist zulässig (Listenverbindung). Sie muss spätestens **am 22. April 2019 bis 18.00 Uhr** durch übereinstimmende Erklärung der Beauftragten der Wahlvorschläge gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde erfolgen. Dieser Erklärung ist die schriftliche Zustimmung der Mehrheit der Unterzeichner der einzelnen beteiligten Wahlvorschläge (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) beizufügen.

5.

Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen **spätestens am 12. April 2019 bis 18.00 Uhr** eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind beim **Wahlleiter der Stadt Bad Sulza im Rathaus Bad Sulza, Markt 1, 99518 Bad Sulza**, einzureichen.

Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 12. April 2019 bis 18.00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlags und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlags zurückgenommen werden.

6.

Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so findet Mehrheitswahl statt, d.h. die Wahl wird ohne Bindung an etwaige vorgeschlagene Bewerber und ohne das Recht der Stimmenhäufung auf einen Bewerber durchgeführt. Der Wähler hat in diesem Fall so viele Stimmen, wie Stadtratsmitglieder zu wählen sind.

7.

Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Gemeinde unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen **spätestens bis 22. April 2019, 18.00 Uhr**, behoben sein. Bis zum gleichen Zeitpunkt sind auch noch Änderungen der Wahlvorschläge insoweit zulässig, als sie infolge Wegfalls von Bewerbern durch Tod oder nachträglichen Wählbarkeitsverlust veranlasst sind; Personen, die in solchen Fällen aufgestellt werden sollen (Ersatzbewerber) sind in gleicher Weise wie Bewerber zu wählen.

Am 23. April 2019 tritt der Wahlausschuss der Stadt Bad Sulza zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge und Erklärungen zu Listenverbindungen den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind.

8.

Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter.

Bad Sulza, 11. März 2019

Simone Polster
Wahlleiterin

WAHLBEKANNTMACHUNG für die Ortschaften der Landgemeinde Stadt Bad Sulza

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen zur Wahl ehrenamtlicher Ortschaftsbürgermeister

in den Ortschaften mit Ortschaftsverfassung der Landgemeinde Stadt Bad Sulza

1.

In den Ortschaften mit Ortschaftsverfassung **Auerstedt, Bad Sulza, Flurstedt, Gebstedt, Ködderitzsch, Reisdorf, Sonnendorf und Wickerstedt** der Landgemeinde Stadt Bad Sulza wird am 26. Mai 2019 ein Ortschaftsbürgermeister als Ehrenbeamter der Landgemeinde gewählt.

Zum Ortschaftsbürgermeister einer Ortschaft mit Ortschaftsverfassung ist jeder Wahlberechtigte im Sinne der §§ 1 und 2 ThürKWG wählbar, der am Wahltag das 21. Lebensjahr vollendet und seit mindestens sechs Monaten seinen Aufenthalt in der jeweiligen Ortschaft hat; der Aufenthalt in der Ortschaft wird vermutet, wenn die Person im Gebiet der Ortschaft gemeldet ist.

Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend. Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, sind unter denselben Bedingungen wahlberechtigt und wählbar wie Deutsche.

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland zurzeit: Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Slowakische Republik, Republik Slowenien, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland sowie Republik Zypern.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet.

Zum Ortschaftsbürgermeister kann außerdem nicht gewählt werden, wer nicht die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintritt. Darüber hinaus ist nicht wählbar, wer im Übrigen die persönliche Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht besitzt. Jeder Bewerber für das Amt des Ortschaftsbürgermeisters hat für die Zulassung zur Wahl gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde eine schriftliche Erklärung abzugeben, ob er wesentlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat; er muss ferner erklären, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte insbesondere beim Landesamt für Verfassungsschutz sowie beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR einverstanden ist und ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt (§ 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG).

1.1

Wahlvorschläge für die Wahl des Ortschaftsbürgermeisters können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, Wählergruppen und Einzelbewerbern eingereicht werden. Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.

Jede Partei, jede Wählergruppe oder jeder Einzelbewerber kann nur einen Wahlvorschlag einreichen, der nur einen Bewerber enthalten darf und dem eine Erklärung des Bewerbers nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG beizufügen ist. Der Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen, sofern er Bewerber im Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe ist.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde abberufen und durch andere ersetzt werden.

1.2

Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der **Anlage 5** zur ThürKWO enthalten:

- das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift des Bewerbers,
- die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe sind als Anlage beizufügen:

- die Erklärungen des Bewerbers nach **Anlage 6a** zur ThürKWO, dass er seiner Aufnahme als Bewerber in den Wahlvorschlag zustimmt, nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, zur Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen und des Einverständnisses mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt,
- eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
- Versicherungen an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.

1.3

Der Wahlvorschlag des Einzelbewerbers muss nach dem Muster der **Anlagen 7 und 7a** zur ThürKWO den Nachnamen des Bewerbers als Kennwort, den Vornamen, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift des Bewerbers sowie unter Angabe des Vor- und Nachnamens, des Geburtsdatums und der Anschrift die Unterschriften von mindestens fünfmal so viel Wahlberechtigten tragen, wie Ortschaftsratsmitglieder zu wählen sind, insgesamt in **der Ortschaft Auerstedt 20 Unterschriften, in der Ortschaft Bad Sulza 50 Unterschriften, in der Ortschaft Flurstedt 20 Unterschriften, in der Ortschaft Gebstedt 20 Unterschriften, in der Ortschaft Ködderitzsch 20 Unterschriften, in der Ortschaft Reisdorf 20 Unterschriften, in der Ortschaft Sonnendorf 20 Unterschriften sowie in der Ortschaft Wickerstedt 30 Unterschriften**. Bewirbt sich der bisherige Ortschaftsbürgermeister als Einzelbewerber, sind keine Unterstützungsunterschriften erforderlich.

Dem Wahlvorschlag des Einzelbewerbers ist als Anlage beizufügen:

Die Erklärungen des Bewerbers nach **Anlage 6a** zur ThürKWO, dass er nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, ob er mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte einverstanden ist sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt.

2.

Der von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellte Bewerber muss in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Der Bewerber kann auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt worden sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen.

Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde an Eides statt zu versichern, dass die Wahl in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung vorschlagsberechtigt war und den Bewerbern Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter der Gemeinde ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

3.

Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Kreises Weimarer Land, im Stadtrat oder im Ortschaftsrat vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, **zusätzlich** von viermal so viel Wahlberechtigten unterstützt werden wie Ortschaftsratsmitglieder zu wählen sind, insgesamt in **der Ortschaft Auerstedt 16 Unterschriften, in der Ortschaft Bad Sulza 40 Unterschriften, in der Ortschaft Flurstedt 16 Unterschriften, in der Ortschaft Gebstedt 16 Unterschriften, in der Ortschaft Ködderitzsch 16 Unterschriften, in der Ortschaft Reisdorf 16 Unterschriften, in der Ortschaft Sonnendorf 16 Unterschriften sowie in der Ortschaft Wickerstedt 24 Unterschriften**.

3.1

Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag, Stadtrat oder Ortschaftsrat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, **zusätzliche** Unterstützungsunterschriften von viermal so viel Wahlberechtigten wie Ortschaftsratsmitglieder zu wählen sind. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Kreistag, Stadtrat oder Ortschaftsrat aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Kreises Weimarer Land oder im Stadt- bzw. Ortschaftsrat vertreten ist.

3.2

Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

3.3

Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter der Stadt Bad Sulza bei der Verwaltung der erfüllenden Gemeinde Bad Sulza **bis zum 22. April 2019, 18.00 Uhr**, ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Stadt

Bad Sulza mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten der Verwaltung der erfüllenden Gemeinde Bad Sulza im Rathaus Bad Sulza, Markt 1, Meldeamt (Eintragungsraum)

Montag	von 09.00 bis 12.00 Uhr
Dienstag	von 09.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 16.00 Uhr
Mittwoch	von 09.00 bis 12.00 Uhr
Donnerstag	von 09.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 18.00 Uhr
Freitag	von 09.00 bis 12.00 Uhr

ausgelegt.

Bitte beachten Sie hierbei die Schließung des Eintragungsraumes zu den gesetzlichen Feiertagen.

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, den Ein-

tragungsraum bei der Verwaltung der erfüllenden Gemeinde Bad Sulza aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

3.4

Trägt der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers noch nicht die erforderliche Zahl an Unterschriften, so wird dieser Wahlvorschlag ebenfalls vom Wahlleiter der Stadt Bad Sulza mit einer Liste zur Leistung der noch erforderlichen Unterschriften (Anlage 7a zur ThürKWO) verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags ausgelegt. Die Ausführungen unter 3.3 gelten entsprechend.

4.

Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen **spätestens am 12. April 2019 bis 18.00 Uhr** eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind beim **Wahlleiter der Stadt Bad Sulza im Rathaus Bad Sulza, Markt 1, 99518 Bad Sulza**, einzureichen.

Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 12. April 2019 bis 18.00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlags und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlags oder durch schriftliche Erklärung des Einzelbewerbers zurückgenommen werden.

5.

Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so wird die Wahl ohne Bindung an einen vorgeschlagenen Bewerber durchgeführt.

6.

Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Stadt Bad Sulza unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten oder die Einzelbewerber aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen **spätestens bis 22. April 2019, 18.00 Uhr**, behoben sein.

Am 23. April 2019 tritt der Wahlausschuss der Stadt Bad Sulza zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind. Stirbt ein Bewerber oder verliert er die Wählbarkeit nach der Zulassung des Wahlvorschlags, aber vor der Wahl, so findet die Wahl nicht statt.

7.

Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter.

Bad Sulza, 11. März 2019

Simone Polster
Wahlleiterin

WAHLBEKANNTMACHUNG für die Ortschaften der Landgemeinde Stadt Bad Sulza

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen zur Wahl der Ortschaftsratsmitglieder

in den Ortschaften mit Ortschaftsverfassung der Landgemeinde Stadt Bad Sulza

1.

In den Ortschaften mit Ortschaftsverfassung **Auerstedt, Bad Sulza, Flurstedt, Gebstedt, Ködderitzsch, Reisdorf, Sonnendorf und Wickerstedt** der Landgemeinde Stadt Bad Sulza wird am 26. Mai 2019 der Ortschaftsrat gewählt.

In den Ortschaften **Auerstedt, Flurstedt, Gebstedt, Ködderitzsch, Reisdorf und Sonnendorf** sind **4 Ortschaftsratsmitglieder**, in der Ortschaft **Bad Sulza** sind **10 Ortschaftsratsmitglieder** und in der Ortschaft **Wickerstedt** sind **6 Ortschaftsratsmitglieder** zu wählen.

Wählbar für das Amt eines Ortschaftsratsmitglieds sind Wahlberechtigte, die am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben (§ 12 ThürKWG).

Die Wahlberechtigung ergibt sich aus §§ 1 und 2 ThürKWG. Danach sind Deutsche und Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, wahlberechtigt, wenn sie nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind (§ 2 ThürKWG) und seit mindestens drei Monaten ihren Aufenthalt in der Gemeinde haben; der Aufenthalt in der Gemeinde wird vermutet, wenn die Person in der Gemeinde gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend (§ 1 Abs. 1, § 12 ThürKWG).

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland zurzeit:

Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Slowakische Republik, Republik Slowenien, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland sowie Republik Zypern.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet (§ 12 ThürKWG).

1.1

Für die Wahl der Ortschaftsratsmitglieder können sich die Wahlberechtigten der jeweiligen Ortschaft als **Einzelbewerber** zur Wahl stellen. Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.

Die Bewerber müssen sich unter Angabe ihres Nachnamens und Vornamens sowie ihres Geburtsdatums, ihres Berufs und ihrer Anschrift schriftlich bewerben. Jeder Bewerber hat seine Wahlbewerbung zu unterschreiben. Die entsprechenden Vordrucke sind beim Wahlleiter der Stadt Bad Sulza im Rathaus erhältlich und zwingend erforderlich.

2.

Die Wahlbewerbungen dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen **spätestens am 12. April 2019 bis 18.00 Uhr**, eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind beim **Wahlleiter der Stadt Bad Sulza im Rathaus Bad Sulza, Markt 1, 99518 Bad Sulza**, einzureichen.

Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 12. April 2019 bis 18.00 Uhr, zurückgenommen werden.

3.

Der Wähler hat 3 Stimmen. Das Recht der Stimmenhäufung auf eine oder mehrere Bewerber ist dabei ausgeschlossen. Ist die Anzahl der als gültig zugelassenen Wahlvorschläge kleiner als die Anzahl der jeweils zu wählenden weiteren Ortschaftsratsmitglieder oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so findet Mehrheitswahl statt, d. h. die Wahl wird ohne Bindung an etwaige vorgeschlagene Bewerber und ohne das Recht der Stimmenhäufung auf einen Bewerber durchgeführt.

4.

Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter unverzüglich auf Mängel überprüft und die Bewerber aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlbewerbung müssen **spätestens bis 22. April 2019, 18.00 Uhr**, behoben sein. Bis zum gleichen Zeitpunkt sind auch noch Änderungen der Wahlvorschläge insoweit zulässig, als sie infolge Wegfalls von Bewerbern durch Tod oder nachträglichen Wählbarkeitsverlust veranlasst sind; Personen, die in solchen Fällen aufgestellt werden sollen (Ersatzbewerber), sind in gleicher Weise wie Bewerber zu wählen.

5.

Am 23. April 2019 tritt der Wahlausschuss der Stadt Bad Sulza zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge für die Wahl der Ortschaftsratsmitglieder für die Ortschaften der Landgemeinde Stadt Bad Sulza zuzulassen sind.

6.

Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter.

Bad Sulza, 11. März 2019

Simone Polster
Wahlleiterin

Beschlüsse der XLII. Sitzung des Hauptausschusses vom 12. Februar 2019

Die Veröffentlichung erfolgt vorbehaltlich der Bestätigung der Niederschrift dieser Hauptausschusssitzung durch den Hauptausschuss.

Öffentliche Sitzung

Beschlusnummer 61 - XLII/ 2019

Beschluss über die Genehmigung der Niederschrift der XLI. Sitzung des Hauptausschusses - öffentlicher Teil

Der Hauptausschuss des Stadtrates der Stadt Bad Sulza beschließt aufgrund des § 18 Abs. 9 Satz 2 der Geschäftsordnung für den Stadtrat und die Ausschüsse der Landgemeinde Stadt Bad Sulza i.V.m. § 42 Abs. 2 ThürKO die Genehmigung der Niederschrift der XLI. Hauptausschusssitzung vom 04.12.2018 - öffentlicher Teil -

Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.

Beschlusnummer 62 - XLII/ 2019

Beschluss über die Begleichung des Schadensersatzanspruches und der Anwaltskosten

Der Hauptausschuss des Stadtrates der Stadt Bad Sulza beschließt, den mit Schreiben vom 16.01.2019 durch die Anwaltskanzlei Leineweber erhobenen Schadensersatzanspruch und die dazugehörigen Anwaltskosten in Höhe von insgesamt 1.050,43 Euro zu begleichen. Weiterhin beschließt der Hauptausschuss die Unterzeichnung der Unterlassungs- und Verpflichtungserklärung. Der Beschluss wurde einstimmig angenommen.

Beschlusnummer 63 - XLII/ 2019

Beschluss über die Übertragung der Verantwortung des Nichtamtlichen Teils vom Amtsblatt

Der Hauptausschuss des Stadtrates der Stadt Bad Sulza beschließt, aufgrund des Urteils vom Bundesgerichtshof (Az. I ZR 122/17 vom 20.12.2018) und Information des Gemeinde- und Städtebundes Thüringen sowie der Kommunalaufsicht des Weimarer Landes, die Übertragung der Verantwortung für den Nichtamtlichen Teil des Amtsblattes an dessen Herausgeber LINUS WITTICH Medien KG.

Der Beschluss wurde einstimmig angenommen.

Nichtöffentliche Sitzung

In der nichtöffentlichen Sitzung wurde über Personal- und Grundstücksangelegenheiten beraten.

Dirk Schütze
Bürgermeister

Beschlüsse der XLI. Sitzung des Stadtrates vom 21. Februar 2019

Die Veröffentlichung erfolgt vorbehaltlich der Bestätigung der Niederschrift dieser Stadtratssitzung durch den Stadtrat.

Öffentliche Sitzung

Beschlusnummer 325a - XLI / 2019

Beschluss über zur Änderung der Tagesordnung im öffentlichen Teil

Der Stadtrat der Stadt Bad Sulza beschließt, die Tagesordnung der heutigen Sitzung wie folgt zu ändern: TOP 4 und TOP 5 werden getauscht.

Der Beschluss wurde einstimmig angenommen.

Beschlusnummer 326 - XLI / 2019

Beschluss über die Genehmigung der Niederschrift der XL. Sitzung des Stadtrates der Stadt Bad Sulza vom 13.12.2018 - öffentlicher Teil

Der Stadtrat der Stadt Bad Sulza beschließt aufgrund des § 42 Absatz 2 der ThürKO die Genehmigung der Niederschrift der XL. Stadtratssitzung vom 13.12.2018 ohne Veränderungen.

Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.

Beschlusnummer 327- XLI / 2019

Beschluss zur Ersten Änderung der Hauptsatzung

Der Stadtrat der Stadt Bad Sulza beschließt die Erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 02. Januar 2019.

Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.

Beschlusnummer 328- XLI / 2019

Beschluss zur Vertragsunterzeichnung über eine interkommunale Zusammenarbeit im Bereich des Datenschutzes mit dem Kreis Weimarer Land

Der Stadtrat der Stadt Bad Sulza beschließt, dass der Bürgermeister mit der Unterzeichnung des Verwaltungsvertrages zur Bestellung eines gemeinsamen Datenschutzbeauftragten nach § 13 Abs. 3 Thüringer Datenschutzgesetz (ThürDSG) für den Kreis Weimarer Land und dessen kreisangehörige Gemeinden, Städte und Verwaltungsgemeinschaften beauftragt wird.

Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.

Beschlusnummer 329- XLI / 2019

Beschluss zur Widmung von Trauräumen in der Stadt Bad Sulza gemäß § 14 Abs. 2 PStG

Der Stadtrat der Stadt Bad Sulza beschließt folgende Räume als Trauzimmer für das Standesamt Bad Sulza zu widmen: Rathaus der Stadt Bad Sulza (Ratssaal), Goethe Gartenhaus II (Goethes Esszimmer), Historisches Inhalatorium (Galerieraum).

Der Beschluss wurde einstimmig angenommen.

Beschlusnummer 330- XLI / 2019

Beschluss über die Zustimmung zur Kreditaufnahme der Apoldaer Wasser GmbH

Der Stadtrat der Stadt Bad Sulza, als Gesellschafter der Apoldaer Wasser GmbH, stimmt der Kreditaufnahme der Apoldaer Wasser GmbH in Höhe von 1.973.037,00 € zu. Die Refinanzierung erfolgt durch die Apoldaer Wasser GmbH selbst.

Der Beschluss wurde einstimmig angenommen.

Nichtöffentliche Sitzung

In der nichtöffentlichen Sitzung wurde über Vertragsangelegenheiten diskutiert.

Dirk Schütze
Bürgermeister

Neues Stadtratsmitglied – Elke Stumpf



Seit dem 24.01.2019 ist Frau Elke Stumpf aus unserer neuen Ortschaft Ködderitzsch Mitglied des Stadtrates von Bad Sulza.

In der Stadtratssitzung am 21. Februar 2019 wurde Frau Stumpf per Handschlag durch unseren Bürgermeister Dirk Schütze verpflichtet.

Frau Stumpf wird das Ehrenamt nach Gesetz und pflichtgemäßer Überzeugung ausführen.

Wir freuen uns auf eine gute Zusammenarbeit.

Simone Polster
Hauptamtsleiterin

Rede zur Stadtratssitzung am 21. Februar 2019



*„Die Wahrheit zu ertragen ist schwerer,
als die Wahrheit zu sagen.“
(Klaus Ender deutsch österreichischer
Poet)*

**Sehr geehrte Stadträtinnen und Stadträte,
werte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
der Verwaltung,
liebe Gäste und Vertreter der hiesigen
Presse,**

zur Zeit erleben wir unsere Region immer öfters in der Presse. Wenn ich heute über die Arbeit der Verwaltung sprechen soll, weiß ich, dass wir seit Monaten eine andere Offenheit leben. Sie alle sind Teil dieser Öffentlichkeit - im Hauptausschuss oder im Stadtrat.

Für die Einen ist das gut, für die Anderen eher unglücklich. Aber es gehört zu den Wichtigen Veränderungen in UNSEREM Rathaus, wenn wir zu einer gläsernen und transparenten Verwaltung werden wollen.

Die Menschen erhalten Informationen, die sie sonst über die Medien nicht erhalten können und werden. Dazu gehört auch die aktuelle Entwicklung und die damit einhergehende Informationsveränderung im nichtamtlichen Teil unseres Amtsblattes, die Verwendung von Zitaten bzw. die Zahlung einer in diesem Zusammenhang einhergehender Schadensersatzforderung.

Diese Beschlüsse sind einstimmig im letzten **Hauptausschuss (12. Februar 2019)** beschlossen worden.

Es erfolgten Gespräche mit den Vertretern des Ortschaftsrates aus Ködderitzsch. Auch das im öffentlichen Teil unseres Hauptausschusses.

In den letzten Wochen fand am **29. Januar 2019 die Sitzung des Kurort- und Ortschaftsentwicklungsausschuss (10. Sitzung)** und am **5. Februar 2019 die Sitzung des Bauausschusses** statt.

Ein Teil dieser in nichtöffentlicher Sitzung stattgefundenen Diskussion wird sich heute im öffentlichen Teil der Sitzung wiederfinden. (Vorhaben Baumaßnahmen Saninvest im Thälmann Ring). In Bürgeranfragen, die sowohl im Stadtrat, als auch in einzelnen Gesprächen im Rathaus erfolgen, versuchen wir die Probleme zu lösen.

Ich stelle fest, dass viele Entscheidungen Zeit brauchen.

So wird es auf Grund der Anfrage von Herrn Behr ein gemeinsames **Schreiben** des Vorsitzenden des Kurort- und Ortschaftsentwicklungsausschusses und mir als Bürgermeister an die Immobilienbesitzer geben, um die Schaufenster in unserer Stadt zu beleben.

Eine Liste der sogenannten **Schrottimmobilien** wird auf den aktuellen Stand gebracht, die anstehenden Regelungen mit den Jugendclubs nehme ich mir persönlich an.

Hier gab es bereits in Auerstedt ein Treffen mit Mitgliedern des Ortschaftsrates, Ordnungsamtsleiter, Elternvertreter, Jugendlichen und mir.

Festlegungen, wie das Gründen eines Jugendrates zur Interessensvertretung und besseren Koordination liegt mir dabei genauso am Herzen, wie die Personalie Jugendklubleiter oder Sanierung des Objektes.

An diesem Thema sind wir dran und werden bis zur Aufstellung eines Haushaltes 2020 über die zukünftige Entwicklung aller Jugendeinrichtungen reden.

Da komme ich gleich zum nächsten wichtigen Thema der Verwaltung.

Im Rahmen der Unterstützung der Vereine, Verbände und Initiativen in der Landgemeinde haben wir begonnen, **einheitliche Pacht- und Nutzungsverträge zu erstellen und zu realisieren.**

Als erster Verein wurde mit dem Thüringer Weinbauverein Bad Sulza e.V. ein Vertrag geschlossen. Der Ausbau des zukünftigen Vereinssitzes mit Vereinsräumen im ehemaligen Ratskeller Bad Sulza gehen voran.

Weiterhin erhalten wir auch Unterstützung durch das Landratsamt, um hier alle möglichen Bedenken zu klären bzw. so zu verändern, dass eine Nutzung möglich ist.

Weiterhin erfolgten **Gespräche** mit den **Vereinen der Ortschaft Reisdorf.**

So werden wir in der Verwaltung jede Ortschaft prüfen und alle Verträge zu schneiden, dass diese vergleichbar sind und sich KEINER benachteiligt fühlt.

Ehrenamt darf **nicht** gegen Ehrenamt ausgespielt werden.

In den letzten Vorbereitungen liegt die Einführung des „Gutescheines des Lebens“, welcher mit Unterstützung der Sparkasse Mittelthüringen, der Landgemeinde, den Ortschaften und mir persönlich realisiert werden soll.

Alle Kinder, welche ab dem 1. Januar 2019 in der Landgemeinde Stadt Bad Sulza geboren wurden, sollen so unterstützt werden.

In den letzten Wochen fanden auch die Amtsleitersitzungen statt und es wurde eine gemeinsame Sitzung des Ordnungsamtes, des Bauhofes, der Kurgesellschaft und dem Stadtoberhaupt durchgeführt.

Ziel war eine **bessere und schnellere Zusammenarbeit.**

In einer der letzten Sitzungen des Stadtrates wurde u.a. angefragt, ob die Kinder der Grundschule eine Bushaltestelle in der Eckarsbergaer Straße Ecke Waidstraße erhalten können.

Auch hierzu fanden Gespräche in der Grundschule, mit dem Bau und Ordnungsamt und ein Treffen mit der Polizei statt.

Der Standplatz wurde genehmigt das Vorhaben nun realisieren.

Ob es jedoch noch vor den Sommerferien fertiggestellt werden kann, ist ungewiss.

Ich bin aber fest überzeugt, dass es die längste Zeit gedauert hat.

Meine sehr geehrten Damen und Herren,

kommen wir jetzt zur Arbeit der internen Verwaltung.

1. zum Bauamt:

viele Besucher haben uns in den letzten Wochen angesprochen, ob die Baustellen Siedepfanne V und Gradierwerk still stehen oder hier akute Schwierigkeiten existieren.

Ich kann Ihnen berichten, dass auf beiden Baustellen nach der Winterpause gearbeitet wird.

Hier haben wir das Gefühl, von einem „Kettensägenbattelle“ zu sprechen, denn die Holzarbeiten in Gradierwerk und Siedepfanne V laufen auf Hochtouren.

Im Gradierwerk soll in ca. 8 Wochen der vorhandene Schwarzdorn eingebaut werden.

Außerdem realisierten Herr Havermann, Frau Seidel und ich Termine im Thüringer Denkmalamt Erfurt, um eine weitere Förderung für die Siedepfanne zu erhalten.

Aktuell erstellt das Bauamt, gemeinsam mit dem Planer Herrn Havermann einen Förderantrag für den 2. BA des der Siedepfanne 5 für die Jahresplanung 2019 / 2020.

Sie sehen, dass die Entscheidung des Stadtrates zur Vorgehensweise in der Siedepfanne 5 der richtige Weg war.

Das Projekt „Kneipp – Becken mit Barfußpfad“ im Kurpark geht seiner Bestimmung entgegen und die Baumaßnahmen stehen kurz vor dem Abschluss (Pflasterarbeiten, Befüllen der Fußkästen). Ein großes Dankeschön für die Unterstützung mit Korken!

Vor wenigen Tagen erhielten wir die **Förderzusage von rund 495.000 Euro** für das Gradierwerk.

Das wiederum zeigt mir, ein persönliches Vorsprechen in den Ämtern, kombiniert mit vielen Ideen des Planers und einer guten Bauamtsbetreuung tut unserer Region sehr gut.

Unsere Baustelle Ratssaal geht ihrem Ende entgegen, was für uns alle eine Freude ist, denn dieses Sorgenkind begleitete uns seit Monaten.

2. zum Ordnungsamt:

Vor wenigen Tagen ereignete sich in Bad Sulza ein schwerer Unfall. Daraufhin wurden Stimmen laut, diese Strecke auf 30 km/h zu begrenzen.

Ob der Unfall mit den aktuell 50 Km/ h zu tun hatte, kann ich nicht sagen.

Aber das Ordnungsamte hat bereits im 2. Halbjahr 2018 die Notwendigkeit einer Informationsanzeige gesehen, um Verkehrsteilnehmer hinzuweisen, wie schnell sie in der Stadt unterwegs sind und deshalb beantragt, so eine Tafel aufzustellen.

Im November wurde diese Tafel geliefert und kostete ca. **1.300 €**. Davon erhielten wir eine Fördersumme von 1.000 €.

In wenigen Tagen wird diese Tafel angeschlossen.

Weiterhin laufen die aktuellen Baumsanierungsmaßnahmen an. Leider gab es dazu schon in einigen Ortsteilen Beschwerden, die jetzt aufgearbeitet werden.

3. zum Haupt und Personalamt:

Sie alle konnten in den letzten Wochen auch die Ausschreibungen im Amtsblatt verfolgen.

Egal ob Bademeister, KassiererIn im Freibad oder die Stelle als Amtsleiter Bau und Digitalisierung.

Zu allen Ausschreibungen sind mehr als eine Bewerbung eingegangen.

In den nächsten Tagen erfolgen die Vorstellungsgespräche.

Eine kann ich Ihnen aber sagen, dass hier nichts im Vorfeld beschlossen wurde.

Die Vorbereitung der Europa und Kommunalwahl ist im Moment, neben dem Erstellen einheitlicher Verträge für Vereine, Verbände und Initiativen eine große Herausforderung.

4. zur Kämmerei:

Das Wichtigste einer Kommune ist der Haushalt und die entscheidenden Finanzen.

Nichts löst größere Freude des Bürgermeisters und der Verwaltung aus, wenn mehr Geld zur Realisierung von Projekten und Maßnahmen zur Verfügung steht.

Vor wenigen Tagen konnte der Jahresabschluss realisiert werden. Auf Grund der höheren Deckung des Soll / Fehlbetrages in unserer Landgemeinde von rund 130.000 € gegenüber dem Planansatz 2018, muss die Stadt Bad Sulza im Jahr 2019 zur Deckung des Soll / Fehlbetrages von den geplanten 345.000 € nur noch 210.000 € tilgen.

Das heißt für uns, wir können 130.000€ MEHR in Projekte der Landgemeinde Stadt Bad Sulza 2019 investieren.

Dazu wird, wie es versprochen war, eine Arbeitsberatung der Verwaltung mit den Stadträten, den Ortschaftsbürgermeistern und den Ausschussvorsitzenden geben.

Transparent, offen und solidarisch!

Werte Gäste,

jetzt wende ich mich besonders an Sie, die vielleicht nicht nur aus der Stadt Bad Sulza sondern auch aus unseren Ortschaften gekommen sind.

Heute ist ein besonderer Tag, da wir vor wenigen Minuten ein neues Stadtratsmitglied begrüßen konnten.

Frau Stumpf ist die Vertreterin von Ködderitzsch und vertritt somit die Ortschaft und die Interessen der Einwohner und Einwohnerinnen hier im Stadtrat Bad Sulza.

Nun gilt es auch von meiner Seite ein Versprechen einzuhalten.

Ab dem **18. März 2019** wird es in jeder **Ortschaft eine Einwohnerversammlung** geben, zu welcher ich einladen werde.

Die Einladungen befinden sich dann in den jeweiligen offiziellen Aushängen bzw. sind im nächsten Amtsblatt nachzulesen.

Hierzu werden alle aktuellen Ortschaftsbürgermeister angeschrieben, um vor Ort angebanden zu sein.

Dies ist eine Premiere und ich hoffe sehr, dass die Einwohnerversammlungen gut angenommen werden.

Ein großes Dankeschön möchte ich an dieser Stelle auch allen Mitgliedern der Feuerwehren unserer Landgemeinde sagen.

Die Übergabe des MTW in Reisdorf, der Neubau in Gebstedt und die Maßnahmen in der Stützpunkt Feuerwehr Bad Sulza sind neben den vielen Beförderungen und Auszeichnungen Höhepunkte in den aktuell laufenden Jahreshauptversammlungen der einzelnen Ortswehren.

Wir wünschen uns von ganzem Herzen, das sie immer gesund und munter vom Einsatz zurückkehren.

Allen Kameradinnen und Kameraden ein großes Dankeschön, welches nicht mit Geld zu bezahlen ist.

Des Weiteren sollen Sitzungen der Ortschaftsbürgermeister, Bürgermeister, des Hauptausschusses und des Stadtrates erfolgen.

In wenigen Wochen findet neben der wichtigen Europawahl, auch die Wahl der Kommunalparlamente statt.

Ich rufe jeden Demokraten auf sich nicht nur als Wähler zu beteiligen, sondern auch die Wahl als Wahlhelfer zu unterstützen oder sich selbst zur Wahl zu stellen.

Das heißt **mitreden, mitbestimmen und mitentscheiden!**

Werte Anwesende,

sie sehen, das hier die Verwaltung, die Mitglieder in den Ausschüssen, die Ortschaftsbürgermeister und Ortschaftsräte sowie viele Ehrenamtliche großes Engagement zeigen, um unsere Landgemeinde Stadt Bad Sulza zu entwickeln.

Dafür danke ich allen Engagierten und danke allen für die gute Zusammenarbeit.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Ihr Bürgermeister Dirk Schütze

Öffentliche Sitzung des Stadtrates

Die nächste öffentliche Sitzung des Stadtrates der Stadt Bad Sulza findet

am Donnerstag, dem 21. März 2019, um 19.00 Uhr, im Sportlerheim der SG Medizin Bad Sulza, Am Sportplatz 1,

statt.

Die Tagesordnungspunkte entnehmen Sie bitte zu gegebener Zeit den öffentlichen Bekanntmachungen an den Verkündungstafeln, unserer Internetseite oder der Vorankündigung in der Tagespresse.

Dirk Schütze

Bürgermeister

Einwohnerversammlungen in den Ortschaften der Landgemeinde Stadt Bad Sulza

20.03.2019, 18.00 Uhr	Sonnendorf, Dorfgemeinschaftshaus
22.03.2019, 18.00 Uhr	Bad Sulza, Ratsaal
26.03.2019, 18.00 Uhr	Reisdorf, Dorfgemeinschaftshaus
27.03.2019, 18.00 Uhr	Gebstedt/Neustedt, Dorfgemeinschaftshaus Gebstedt
28.03.2019, 8.00 Uhr	Wickerstedt, Jugendclub
29.03.2019, 19.00 Uhr	Flurstedt, Dorfgemeinschaftshaus
01.04.2019, 18.00 Uhr	Ködderitzsch, Dorfgemeinschaftshaus
02.04.2019, 18.00 Uhr	Bergsulza, Vereinsheim

Allgemeine Informationen zu erfolgten Baumfällungen

Auf Grund vieler Nachfragen und massiven Diskussionen in den sozialen Netzwerken, gibt es folgende Erklärung zu den erfolgten Baumfällungen.

1. Die Firma Weber hat nach Rücksprache mit dem Ordnungsamt mehrere Fällungen auf Grund von Gefahr der allgemeinen Sicherheit an verschiedenen Standorten im Stadtgebiet vorgenommen.
2. Während der Entnahme von Totholz an der Rotbuche am Gradierwerk wurden weitere starke Schädigungen dieses Baumes festgestellt (Totholzanteil über 60 %, Holzpilzbefall). Auf Grund des Gutachtens musste der Baum aus Sicherheitsgründen gefällt werden.

Da die Baumfällungen und der Holzverkauf viele Bürger intensiv berührt und es auch von mir als Bürgermeister versprochen wurde, eine Neuregelung auf den Weg zu bringen, wird ab der Saison 2019/2020 folgende Festlegung getroffen:

- in der Septemberausgabe (Erscheinungsdatum 19.09.2019) des Amtsblattes wird ein Formular zum Antrag auf Holzerwerb enthalten sein.

Bei Interesse ist dieses Formular ausgefüllt bis zum 31.10.2019 in der Stadtverwaltung Bad Sulza, Sekretariat bei Frau Kitze abzugeben. Am 05.11.2019 erfolgt im öffentlichen Teil des Hauptausschusses die Auslosung.

Diese Regelung ersetzt die bisherige Vorgehensweise.



Dirk Schütze
Bürgermeister
der Landgemeinde Stadt Bad Sulza

Gemeinde Eberstedt

WAHLBEKANNTMACHUNG für die Gemeinde Eberstedt

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen zur Wahl der Gemeinderatsmitglieder

1.

In der Gemeinde Eberstedt sind am 26. Mai 2019 **sechs Gemeinderatsmitglieder** zu wählen.

Wählbar für das Amt eines Gemeinderatsmitglieds sind Wahlberechtigte, die am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben (§ 12 ThürKWG).

Die Wahlberechtigung ergibt sich aus §§ 1 und 2 ThürKWG. Danach sind Deutsche und Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, wahlberechtigt, wenn sie nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind (§ 2 ThürKWG) und seit mindestens drei Monaten ihren Aufenthalt in der Gemeinde haben; der Aufenthalt in der Gemeinde wird vermutet, wenn die Person in der Gemeinde gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend (§ 1 Abs. 1, § 12 ThürKWG).

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland zurzeit:

Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland* sowie Republik Zypern.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet (§ 12 ThürKWG).

1.1

Für die Wahl der Gemeinderatsmitglieder können Wahlvorschläge von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes oder von Wählergruppen aufgestellt werden. Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.

Jede Partei oder jede Wählergruppe kann nur einen Wahlvorschlag einreichen. Ein Wahlvorschlag darf **höchstens 12 Bewerber** enthalten.

Die Bewerber sind in erkennbarer Reihenfolge unter Angabe ihres Namens und Vornamens sowie ihres Geburtsdatums, ihres Berufs und ihrer Anschrift im Wahlvorschlag aufzuführen. Jeder Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen. Jeder Wahlvorschlag muss den Namen und gegebenenfalls die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Alle Wahlvorschläge müssen die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt und volljährig sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter abberufen und durch andere ersetzt werden.

1.2

Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem **Muster der Anlage 5** zur Thüringer Kommunalwahlordnung (ThürKWVO) enthalten:

- das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- Namen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift der Bewerber unter Angabe ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag,
- die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag sind als Anlagen beizufügen:

- die Erklärungen der Bewerber nach dem **Muster der Anlage 6** zur ThürKWVO, dass sie nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber aufgestellt sind und dass sie ihrer Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmen,
- eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
- Versicherungen an Eides statt vom Versammlungsleiter und zwei weiteren Teilnehmern der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.

2.

Alle von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellten Bewerber müssen in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Die Bewerber können auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern einer Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen einer Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden. Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Wahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl sowie die Festlegung der Reihenfolge in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder wahlberechtigte Teilnehmer der Aufstellungsversammlung vorschlagsberechtigt war und dass den sich für die Aufstellung bewerbenden Personen Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

3.

Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die **nicht** aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Kreises Weimarer Land oder im Gemeinderat der Gemeinde Eberstedt vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, **zusätzlich** von viermal so viel Wahlberechtigten unterstützt werden wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (**insgesamt 24 Unterschriften**).

3.1

Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag oder Gemeinderat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, **zusätzliche** Unterstützungsunterschriften von viermal so viel Wahlberechtigten wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind.

Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Gemeinderat oder im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags

ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises, in dem die Gemeinde liegt, oder im Gemeinderat vertreten ist.

3.2

Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

3.3

Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter der Gemeinde Eberstedt bei der Verwaltung der erfüllenden Gemeinde Bad Sulza **bis zum 22. April 2019, 18 Uhr**, ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Gemeinde mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten der Verwaltung der erfüllenden Gemeinde Bad Sulza im Rathaus Bad Sulza, Markt 1, Meldeamt (Eintragungsraum),

Montag von 09.00 bis 12.00 Uhr
 Dienstag von 09.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 16.00 Uhr
 Mittwoch von 09.00 bis 12.00 Uhr
 Donnerstag von 09.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 18.00 Uhr
 Freitag von 09.00 bis 12.00 Uhr

ausgelegt.

Bitte beachten Sie hierbei die Schließung des Eintragungsraumes zu den gesetzlichen Feiertagen!

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, den Eintragungsraum bei der Verwaltung der erfüllenden Gemeinde Bad Sulza aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

4.

Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist zulässig (Listenverbindung). Sie muss spätestens am **22. April 2019 bis 18.00 Uhr** durch übereinstimmende Erklärung der Beauftragten der Wahlvorschläge gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde erfolgen. Dieser Erklärung ist die schriftliche Zustimmung der Mehrheit der Unterzeichner der einzelnen beteiligten Wahlvorschläge (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) beizufügen.

5.

Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen **spätestens am 12. April 2019 bis 18.00 Uhr** eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind beim **Wahlleiter der Gemeinde Eberstedt, Dorfstraße 50, 99518 Eberstedt**, einzureichen.

Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 12. April 2019 bis 18.00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlags und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlags zurückgenommen werden.

6.

Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so findet Mehrheitswahl statt, d.h. die Wahl wird ohne Bindung an etwaige vorgeschlagene Bewerber und ohne das Recht der Stimmenhäufung auf einen Bewerber durchgeführt. Der Wähler hat in diesem Fall so viele Stimmen, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind.

7.

Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Gemeinde unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen **spätestens bis 22. April 2019, 18.00 Uhr**, behoben sein. Bis zum gleichen Zeitpunkt sind auch noch Änderungen der Wahlvorschläge insoweit zulässig, als sie infolge Wegfalls von Bewerbern durch Tod oder nachträglichen Wahlbarkeitsverlust veranlasst sind; Personen, die in solchen Fällen aufgestellt werden sollen (Ersatzbewerber) sind in gleicher Weise wie Bewerber zu wählen.

Am 23. April 2019 tritt der Wahlausschuss der Gemeinde Eberstedt zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge und Erklärungen zu Listenverbindungen den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind.

8.

Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter.

Gemeinde Eberstedt, 11. März 2019

Karin Lippold
Wahlleiterin

Gemeinde Großheringen

WAHLBEKANNTMACHUNG für die Gemeinde Großheringen

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen zur Wahl der Gemeinderatsmitglieder

1.

In der Gemeinde Großheringen sind am 26. Mai 2019 **acht Gemeinderatsmitglieder** zu wählen.

Wählbar für das Amt eines Gemeinderatsmitglieds sind Wahlberechtigte, die am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben (§ 12 ThürKWG).

Die Wahlberechtigung ergibt sich aus §§ 1 und 2 ThürKWG. Danach sind Deutsche und Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, wahlberechtigt, wenn sie nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind (§ 2 ThürKWG) und seit mindestens drei Monaten ihren Aufenthalt in der Gemeinde haben; der Aufenthalt in der Gemeinde wird vermutet, wenn die Person in der Gemeinde gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend (§ 1 Abs. 1, § 12 ThürKWG).

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland zurzeit:

Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland* sowie Republik Zypern.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wahlbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet (§ 12 ThürKWG).

1.1

Für die Wahl der Gemeinderatsmitglieder können Wahlvorschläge von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes oder von Wählergruppen aufgestellt werden. Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.

Jede Partei oder jede Wählergruppe kann nur einen Wahlvorschlag einreichen. Ein Wahlvorschlag darf **höchstens 16 Bewerber** enthalten.

Die Bewerber sind in erkennbarer Reihenfolge unter Angabe ihres Namens und Vornamens sowie ihres Geburtsdatums, ihres Berufs und ihrer Anschrift im Wahlvorschlag aufzuführen. Jeder Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen. Jeder Wahlvorschlag muss den Namen und gegebenenfalls die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Alle Wahlvorschläge müssen die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt und volljährig sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter abberufen und durch andere ersetzt werden.

1.2

Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem **Muster der Anlage 5** zur Thüringer Kommunalwahlordnung (ThürKWO) enthalten:

- das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- Namen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift der Bewerber unter Angabe ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag,
- die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag sind als Anlagen beizufügen:

- die Erklärungen der Bewerber nach dem **Muster der Anlage 6** zur ThürKWO, dass sie nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber aufgestellt sind und dass sie ihrer Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmen,
- eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
- Versicherungen an Eides statt vom Versammlungsleiter und zwei weiteren Teilnehmern der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.

2.

Alle von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellten Bewerber müssen in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Die Bewerber können auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern einer Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen einer Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden. Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer

der Versammlung gegenüber dem Wahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl sowie die Festlegung der Reihenfolge in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder wahlberechtigte Teilnehmer der Aufstellungsversammlung vorschlagsberechtigt war und dass den sich für die Aufstellung bewerbenden Personen Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

3.

Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die **nicht** aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Kreises Weimarer Land oder im Gemeinderat der Gemeinde Großheringen vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, **zusätzlich** von viermal so viel Wahlberechtigten unterstützt werden wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (**insgesamt 32 Unterschriften**).

3.1

Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag oder Gemeinderat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, **zusätzliche** Unterstützungsunterschriften von viermal so viel Wahlberechtigten wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind.

Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Gemeinderat oder im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises, in dem die Gemeinde liegt, oder im Gemeinderat vertreten ist.

3.2

Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

3.3

Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter der Gemeinde Großheringen bei der Verwaltung der erfüllenden Gemeinde Bad Sulza **bis zum 22. April 2019, 18 Uhr**, ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Gemeinde mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten der Verwaltung der erfüllenden Gemeinde Bad Sulza im Rathaus Bad Sulza, Markt 1, Meldeamt (Eintragungsraum),

Montag	von 09.00 bis 12.00 Uhr
Dienstag	von 09.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 16.00 Uhr
Mittwoch	von 09.00 bis 12.00 Uhr
Donnerstag	von 09.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 18.00 Uhr
Freitag	von 09.00 bis 12.00 Uhr

ausgelegt.

Bitte beachten Sie hierbei die Schließung des Eintragungsraumes zu den gesetzlichen Feiertagen!

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, den Eintragungsraum bei der Verwaltung der erfüllenden Gemeinde Bad Sulza aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungs-

schein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

4.

Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist zulässig (Listenverbindung). Sie muss spätestens am **22. April 2019 bis 18.00 Uhr** durch übereinstimmende Erklärung der Beauftragten der Wahlvorschläge gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde erfolgen. Dieser Erklärung ist die schriftliche Zustimmung der Mehrheit der Unterzeichner der einzelnen beteiligten Wahlvorschläge (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) beizufügen.

5.

Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen **spätestens am 12. April 2019 bis 18.00 Uhr** eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind beim **Wahlleiter der Gemeinde Großheringen, Köseener Straße 10, 99518 Großheringen**, einzureichen.

Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 12. April 2019 bis 18.00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlags und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlags zurückgenommen werden.

6.

Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so findet Mehrheitswahl statt, d.h. die Wahl wird ohne Bindung an etwaige vorgeschlagene Bewerber und ohne das Recht der Stimmenhäufung auf einen Bewerber durchgeführt. Der Wähler hat in diesem Fall so viele Stimmen, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind.

7.

Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Gemeinde unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen **spätestens bis 22. April 2019, 18.00 Uhr**, behoben sein. Bis zum gleichen Zeitpunkt sind auch noch Änderungen der Wahlvorschläge insoweit zulässig, als sie infolge Wegfalls von Bewerbern durch Tod oder nachträglichen Wählbarkeitsverlust veranlasst sind; Personen, die in solchen Fällen aufgestellt werden sollen (Ersatzbewerber) sind in gleicher Weise wie Bewerber zu wählen.

Am 23. April 2019 tritt der Wahlausschuss der Gemeinde Großheringen zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge und Erklärungen zu Listenverbindungen den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind.

8.

Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter.

Gemeinde Großheringen, 11. März 2019

Doreen Machts

Wahlleiterin

Gemeinde Niedertrebra

WAHLBEKANNTMACHUNG für die Gemeinde Niedertrebra

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen zur Wahl der Gemeinderatsmitglieder

1.

In der Gemeinde Niedertrebra sind am 26. Mai 2019 **acht Gemeinderatsmitglieder** zu wählen.

Wählbar für das Amt eines Gemeinderatsmitglieds sind Wahlberechtigte, die am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben (§ 12 ThürKWG).

Die Wahlberechtigung ergibt sich aus §§ 1 und 2 ThürKWG. Danach sind Deutsche und Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, wahlberechtigt, wenn sie nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind (§ 2 ThürKWG) und seit mindestens drei Monaten ihren Aufenthalt in der Gemeinde haben; der Aufenthalt in der Gemeinde wird vermutet, wenn die Person in der Gemeinde gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend (§ 1 Abs. 1, § 12 ThürKWG).

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland zurzeit:

Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland* sowie Republik Zypern.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet (§ 12 ThürKWG).

1.1

Für die Wahl der Gemeinderatsmitglieder können Wahlvorschläge von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes oder von Wählergruppen aufgestellt werden. Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.

Jede Partei oder jede Wählergruppe kann nur einen Wahlvorschlag einreichen. Ein Wahlvorschlag darf **höchstens 16 Bewerber** enthalten.

Die Bewerber sind in erkennbarer Reihenfolge unter Angabe ihres Namens und Vornamens sowie ihres Geburtsdatums, ihres Berufs und ihrer Anschrift im Wahlvorschlag aufzuführen. Jeder Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen. Jeder Wahlvorschlag muss den Namen und gegebenenfalls die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Alle Wahlvorschläge müssen die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt und volljährig sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter aberufen und durch andere ersetzt werden.

1.2

Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem **Muster der Anlage 5** zur Thüringer Kommunalwahlordnung (ThürKWVO) enthalten:

- das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- Namen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift der Bewerber unter Angabe ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag,
- die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag sind als Anlagen beizufügen:

- die Erklärungen der Bewerber nach dem **Muster der Anlage 6** zur ThürKWVO, dass sie nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber aufgestellt sind und dass sie ihrer Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmen,
- eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWVO über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWVO von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
- Versicherungen an Eides statt vom Versammlungsleiter und zwei weiteren Teilnehmern der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWVO.

2.

Alle von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellten Bewerber müssen in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Die Bewerber können auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern einer Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen einer Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden. Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Wahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl sowie die Festlegung der Reihenfolge in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder wahlberechtigte Teilnehmer der Aufstellungsversammlung vorschlagsberechtigt war und dass den sich für die Aufstellung bewerbenden Personen Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

3.

Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die **nicht** aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Kreises Weimarer Land oder im Gemeinderat der Gemeinde Niedertrebra vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, **zusätzlich** von viermal so viel Wahlberechtigten unterstützt werden wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (**insgesamt 32 Unterschriften**).

3.1

Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag oder Gemeinderat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, **zusätzliche** Unterstützungsunterschriften von viermal so viel Wahlberechtigten wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind.

Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Gemeinderat oder im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags

ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises, in dem die Gemeinde liegt, oder im Gemeinderat vertreten ist.

3.2

Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWVO) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

3.3

Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter der Gemeinde Niedertrebra bei der Verwaltung der erfüllenden Gemeinde Bad Sulza **bis zum 22. April 2019, 18 Uhr**, ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Gemeinde mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten der Verwaltung der erfüllenden Gemeinde Bad Sulza im Rathaus Bad Sulza, Markt 1, Meldeamt (Eintragungsraum),

Montag	von 09.00 bis 12.00 Uhr
Dienstag	von 09.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 16.00 Uhr
Mittwoch	von 09.00 bis 12.00 Uhr
Donnerstag	von 09.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 18.00 Uhr
Freitag	von 09.00 bis 12.00 Uhr

ausgelegt.

Bitte beachten Sie hierbei die Schließung des Eintragungsraumes zu den gesetzlichen Feiertagen!

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, den Eintragungsraum bei der Verwaltung der erfüllenden Gemeinde Bad Sulza aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

4.

Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist zulässig (Listenverbindung). Sie muss spätestens am **22. April 2019 bis 18.00 Uhr** durch übereinstimmende Erklärung der Beauftragten der Wahlvorschläge gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde erfolgen. Dieser Erklärung ist die schriftliche Zustimmung der Mehrheit der Unterzeichner der einzelnen beteiligten Wahlvorschläge (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWVO) beizufügen.

5.

Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen **spätestens am 12. April 2019 bis 18.00 Uhr** eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind beim **Wahlleiter der Gemeinde Niedertrebra, Dorfstraße 19, 99518 Niedertrebra**, einzureichen.

Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 12. April 2019 bis 18.00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlags und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlags zurückgenommen werden.

6.

Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so findet Mehrheitswahl statt, d.h. die Wahl wird ohne Bindung an etwaige vorgeschlagene Bewerber und ohne das Recht der Stimmenhäufung auf einen Bewerber durchgeführt. Der Wähler hat in diesem Fall so viele Stimmen, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind.

7.

Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Gemeinde unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen **spätestens bis 22. April 2019, 18.00 Uhr**, behoben sein. Bis zum gleichen Zeitpunkt sind auch noch Änderungen der Wahlvorschläge insoweit zulässig, als sie infolge Wegfalls von Bewerbern durch Tod oder nachträglichen Wählbarkeitsverlust veranlasst sind; Personen, die in solchen Fällen aufgestellt werden sollen (Ersatzbewerber) sind in gleicher Weise wie Bewerber zu wählen.

Am 23. April 2019 tritt der Wahlausschuss der Gemeinde Niedertrebra zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge und Erklärungen zu Listenverbindungen den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind.

8.

Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter.

Gemeinde Niedertrebra, 11. März 2019

Steffi Ahlendorf

Wahlleiterin

Gemeinde Obertrebra

WAHLBEKANNTMACHUNG für die Gemeinde Obertrebra

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen zur Wahl der Gemeinderatsmitglieder

1.

In der Gemeinde Obertrebra sind am 26. Mai 2019 **sechs Gemeinderatsmitglieder** zu wählen.

Wählbar für das Amt eines Gemeinderatsmitglieds sind Wahlberechtigte, die am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben (§ 12 ThürKWG).

Die Wahlberechtigung ergibt sich aus §§ 1 und 2 ThürKWG. Danach sind Deutsche und Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, wahlberechtigt, wenn sie nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind (§ 2 ThürKWG) und seit mindestens drei Monaten ihren Aufenthalt in der Gemeinde haben; der Aufenthalt in der Gemeinde wird vermutet, wenn die Person in der Gemeinde gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend (§ 1 Abs. 1, § 12 ThürKWG).

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland zurzeit:

Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland* sowie Republik Zypern.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet (§ 12 ThürKWG).

1.1

Für die Wahl der Gemeinderatsmitglieder können Wahlvorschläge von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes oder von Wählergruppen aufgestellt werden. Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.

Jede Partei oder jede Wählergruppe kann nur einen Wahlvorschlag einreichen. Ein Wahlvorschlag darf **höchstens 12 Bewerber** enthalten.

Die Bewerber sind in erkennbarer Reihenfolge unter Angabe ihres Namens und Vornamens sowie ihres Geburtsdatums, ihres Berufs und ihrer Anschrift im Wahlvorschlag aufzuführen. Jeder Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen. Jeder Wahlvorschlag muss den Namen und gegebenenfalls die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Alle Wahlvorschläge müssen die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt und volljährig sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter abberufen und durch andere ersetzt werden.

1.2

Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem **Muster der Anlage 5** zur Thüringer Kommunalwahlordnung (ThürKWG) enthalten:

- a) das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- b) Namen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift der Bewerber unter Angabe ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag,
- c) die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- d) die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag sind als Anlagen beizufügen:

- a) die Erklärungen der Bewerber nach dem **Muster der Anlage 6** zur ThürKWG, dass sie nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber aufgestellt sind und dass sie ihrer Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmen,
- b) eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
- c) Versicherungen an Eides statt vom Versammlungsleiter und zwei weiteren Teilnehmern der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.

2.

Alle von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellten Bewerber müssen in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Die Bewerber können auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern einer Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen einer Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Wahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl sowie die Festlegung der Reihenfolge in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder wahlberechtigte Teilnehmer der Aufstellungsversammlung vorschlagsberechtigt war und dass den sich für die Aufstellung bewerbenden Personen Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

3.

Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Kreises Weimarer Land oder im Gemeinderat der Gemeinde Obertrebra vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal so viel Wahlberechtigten unterstützt werden wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (**insgesamt 24 Unterschriften**).

3.1

Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag oder Gemeinderat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal so viel Wahlberechtigten wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind.

Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Gemeinderat oder im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises, in dem die Gemeinde liegt, oder im Gemeinderat vertreten ist.

3.2

Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

3.3

Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter der Gemeinde Obertrebra bei der Verwaltung der erfüllenden Gemeinde Bad Sulza **bis zum 22. April 2019, 18 Uhr**, ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Gemeinde mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten der Verwaltung der erfüllenden Gemeinde Bad Sulza im Rathaus Bad Sulza, Markt 1, Meldeamt (Eintragungsraum),

Montag	von 09.00 bis 12.00 Uhr
Dienstag	von 09.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 16.00 Uhr
Mittwoch	von 09.00 bis 12.00 Uhr
Donnerstag	von 09.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 18.00 Uhr
Freitag	von 09.00 bis 12.00 Uhr

ausgelegt.

Bitte beachten Sie hierbei die Schließung des Eintragungsraumes zu den gesetzlichen Feiertagen!

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur

unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, den Eintragungsraum bei der Verwaltung der erfüllenden Gemeinde Bad Sulza aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

4.

Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist zulässig (Listenverbindung). Sie muss spätestens am **22. April 2019 bis 18.00 Uhr** durch übereinstimmende Erklärung der Beauftragten der Wahlvorschläge gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde erfolgen. Dieser Erklärung ist die schriftliche Zustimmung der Mehrheit der Unterzeichner der einzelnen beteiligten Wahlvorschläge (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) beizufügen.

5.

Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen **spätestens am 12. April 2019 bis 18.00 Uhr** eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind beim **Wahlleiter der Gemeinde Obertrebra, Dorfstraße 64, 99510 Obertrebra**, einzureichen.

Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 12. April 2019 bis 18.00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlags und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlags zurückgenommen werden.

6.

Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so findet Mehrheitswahl statt, d.h. die Wahl wird ohne Bindung an etwaige vorgeschlagene Bewerber und ohne das Recht der Stimmenhäufung auf einen Bewerber durchgeführt. Der Wähler hat in diesem Fall so viele Stimmen, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind.

7.

Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Gemeinde unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen **spätestens bis 22. April 2019, 18.00 Uhr**, behoben sein. Bis zum gleichen Zeitpunkt sind auch noch Änderungen der Wahlvorschläge insoweit zulässig, als sie infolge Wegfalls von Bewerbern durch Tod oder nachträglichen Wählbarkeitsverlust veranlasst sind; Personen, die in solchen Fällen aufgestellt werden sollen (Ersatzbewerber) sind in gleicher Weise wie Bewerber zu wählen.

Am 23. April 2019 tritt der Wahlausschuss der Gemeinde Obertrebra zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge und Erklärungen zu Listenverbindungen den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind.

8.

Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter.

Gemeinde Obertrebra, 11. März 2019

Dieter Feldrappe
Wahlleiter



Gemeinde Rannstedt

WAHLBEKANNTMACHUNG für die Gemeinde Rannstedt

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen zur Wahl der Gemeinderatsmitglieder

1.

In der Gemeinde Rannstedt sind am 26. Mai 2019 **sechs Gemeinderatsmitglieder** zu wählen.

Wählbar für das Amt eines Gemeinderatsmitglieds sind Wahlberechtigte, die am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben (§ 12 ThürKWG).

Die Wahlberechtigung ergibt sich aus §§ 1 und 2 ThürKWG. Danach sind Deutsche und Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, wahlberechtigt, wenn sie nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind (§ 2 ThürKWG) und seit mindestens drei Monaten ihren Aufenthalt in der Gemeinde haben; der Aufenthalt in der Gemeinde wird vermutet, wenn die Person in der Gemeinde gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend (§ 1 Abs. 1, § 12 ThürKWG).

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland zurzeit:

Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland* sowie Republik Zypern.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet (§ 12 ThürKWG).

1.1

Für die Wahl der Gemeinderatsmitglieder können Wahlvorschläge von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes oder von Wählergruppen aufgestellt werden. Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.

Jede Partei oder jede Wählergruppe kann nur einen Wahlvorschlag einreichen. Ein Wahlvorschlag darf **höchstens 12 Bewerber** enthalten.

Die Bewerber sind in erkennbarer Reihenfolge unter Angabe ihres Namens und Vornamens sowie ihres Geburtsdatums, ihres Berufs und ihrer Anschrift im Wahlvorschlag aufzuführen. Jeder Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen. Jeder Wahlvorschlag muss den Namen und gegebenenfalls die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Alle Wahlvorschläge müssen die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlages sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt und volljährig sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter abberufen und durch andere ersetzt werden.

1.2

Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem **Muster der Anlage 5** zur Thüringer Kommunalwahlordnung (ThürKWVO) enthalten:

- das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- Namen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift der Bewerber unter Angabe ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag,
- die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag sind als Anlagen beizufügen:

- die Erklärungen der Bewerber nach dem **Muster der Anlage 6** zur ThürKWVO, dass sie nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber aufgestellt sind und dass sie ihrer Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmen,
- eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
- Versicherungen an Eides statt vom Versammlungsleiter und zwei weiteren Teilnehmern der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.

2.

Alle von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellten Bewerber müssen in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Die Bewerber können auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern einer Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen einer Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden. Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Wahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl sowie die Festlegung der Reihenfolge in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder wahlberechtigte Teilnehmer der Aufstellungsversammlung vorschlagsberechtigt war und dass den sich für die Aufstellung bewerbenden Personen Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

3.

Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die **nicht** aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Kreises Weimarer Land oder im Gemeinderat der Gemeinde Rannstedt vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, **zusätzlich** von viermal so viel Wahlberechtigten unterstützt werden wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (**insgesamt 24 Unterschriften**).

3.1

Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag oder Gemeinderat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, **zusätzliche** Unterstützungsunterschriften von viermal so viel Wahlberechtigten wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind.

Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Gemeinderat oder im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags

ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises, in dem die Gemeinde liegt, oder im Gemeinderat vertreten ist.

3.2

Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlages (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlages war.

3.3

Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlages in eine vom Wahlleiter der Gemeinde Rannstedt bei der Verwaltung der erfüllenden Gemeinde Bad Sulza **bis zum 22. April 2019, 18 Uhr**, ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Gemeinde mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlages während der üblichen Dienstzeiten der Verwaltung der erfüllenden Gemeinde Bad Sulza im Rathaus Bad Sulza, Markt 1, Meldeamt (Eintragungsraum),

Montag von 09.00 bis 12.00 Uhr
 Dienstag von 09.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 16.00 Uhr
 Mittwoch von 09.00 bis 12.00 Uhr
 Donnerstag von 09.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 18.00 Uhr
 Freitag von 09.00 bis 12.00 Uhr

ausgelegt.

Bitte beachten Sie hierbei die Schließung des Eintragungsraumes zu den gesetzlichen Feiertagen!

Eine Auslegung der Liste zur Leistung der Unterstützungsunterschriften erfolgt zusätzlich im Gemeindeamt Rannstedt, Büro des Bürgermeisters, Dorfstraße 21, zu folgenden Zeiten:

Freitag, 29.03.2019 von 16.00 bis 18.00 Uhr,
 Dienstag, 02.04.2019 von 14.00 bis 16.00 Uhr und
 Freitag, 05.05.2019 von 16.00 bis 18.00 Uhr.

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, den Eintragungsraum bei der Verwaltung der erfüllenden Gemeinde Bad Sulza aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlages erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

4.

Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist zulässig (Listenverbindung). Sie muss spätestens am **22. April 2019 bis 18.00 Uhr** durch übereinstimmende Erklärung der Beauftragten der Wahlvorschläge gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde erfolgen. Dieser Erklärung ist die schriftliche Zustimmung der Mehrheit der Unterzeichner der einzelnen beteiligten Wahlvorschläge (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) beizufügen.

5.

Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen **spätestens am 12. April 2019 bis 18.00 Uhr** eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind beim **Wahlleiter der Gemeinde Rannstedt, Dorfstraße 21, 99518 Rannstedt**, einzureichen.

Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 12. April 2019 bis 18.00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlages und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlages zurückgenommen werden.

6.

Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so findet Mehrheitswahl statt, d.h. die Wahl wird ohne Bindung an etwaige vorgeschlagene Bewerber und ohne das Recht der Stimmenhäufung auf einen Bewerber durchgeführt. Der Wähler hat in diesem Fall so viele Stimmen, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind.

7.

Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Gemeinde unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen **spätestens bis 22. April 2019, 18.00 Uhr**, behoben sein. Bis zum gleichen Zeitpunkt sind auch noch Änderungen der Wahlvorschläge insoweit zulässig, als sie infolge Wegfalls von Bewerbern durch Tod oder nachträglichen Wahlbarkeitsverlust veranlasst sind; Personen, die in solchen Fällen aufgestellt werden sollen (Ersatzbewerber) sind in gleicher Weise wie Bewerber zu wählen.

Am 23. April 2019 tritt der Wahlausschuss der Gemeinde Rannstedt zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge und Erklärungen zu Listenverbindungen den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind.

8.

Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter.

Gemeinde Rannstedt, 11. März 2019

Sigrun Weichelt

Wahlleiterin

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Gemäß § 57 Absatz (3) der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt mehrfach geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74), in Verbindung mit § 1 Abs. 2 der Thüringer Bekanntmachungsverordnung - ThürBekVO wird die

HAUSHALTSSATZUNG

der Gemeinde Rannstedt (Kreis Weimarer Land) für das Haushaltsjahr 2019

bekannt gemacht.

Beschluss - und Genehmigungsvermerk

Mit Beschluss vom 05.02.2019, Beschluss-Nr. 80 - 22 / 2019, hat der Gemeinderat die Haushaltssatzung 2019 mit Haushaltsplan und Anlagen beschlossen.

Die Satzung wurde durch die Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 21.02.2019, Faxeingang am 22.02.2019, bestätigt. Einer vorfristigen Bekanntmachung wurde zugestimmt.

Gemäß § 57 Absatz (3) Satz 3 der ThürKO liegt der Haushaltsplan in der Zeit vom 22.03. bis zum 05.04.2019 in der Stadtkasse der Stadtverwaltung Bad Sulza, Markt 1, Raum 05, öffentlich aus und wird bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung dieses Haushaltsjahres nach § 80 Abs. 3 Satz 1 in der Kämmerei der Stadt Bad Sulza zur Einsichtnahme zur Verfügung gehalten.

Belehrung gemäß § 21 Absatz (4) ThürKO:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung betreffen, können schriftlich unter Darlegung des Sachverhaltes innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung der Satzung geltend gemacht werden. Liegen solche Verstöße vor und werden sie innerhalb der Jahresfrist nicht geltend gemacht, dann sind sie für die Wirksamkeit der Satzung unbeachtlich.

Horst Krockner
Bürgermeister

HAUSHALTSSATZUNG

der Gemeinde Rannstedt (Kreis Weimarer Land) für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des § 19 Abs. 1 Satz 1 und des § 55 der Thüringer Kommunalordnung - ThürKO erlässt die Gemeinde Rannstedt folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und
Ausgaben mit **165.750,00 €**

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und
Ausgaben mit **20.450,00 €**

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **0 €** festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf **0 €** festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. **Grundsteuer**
 - a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A) **300 v.H.**
 - b) für die Grundstücke (B) **400 v.H.**
2. **Gewerbsteuer** **400 v.H.**

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **27.625,00 €** festgesetzt.

§ 6

Es gilt der vom Gemeinderat beschlossene Stellenplan.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2019 in Kraft.

Rannstedt, den 26.02.2019

Horst Krockner
Bürgermeister

Siegel

Gemeinde Schmiedehausen

WAHLBEKANNTMACHUNG für die Gemeinde Schmiedehausen

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen zur Wahl der Gemeinderatsmitglieder

1.

In der Gemeinde Schmiedehausen sind am 26. Mai 2019 **sechs Gemeinderatsmitglieder** zu wählen.

Wählbar für das Amt eines Gemeinderatsmitglieds sind Wahlberechtigte, die am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben (§ 12 ThürKWG).

Die Wahlberechtigung ergibt sich aus §§ 1 und 2 ThürKWG. Danach sind Deutsche und Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, wahlberechtigt, wenn sie nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind (§ 2 ThürKWG) und seit mindestens drei Monaten ihren Aufenthalt in der Gemeinde haben; der Aufenthalt in der Gemeinde wird vermutet, wenn die Person in der Gemeinde gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend (§ 1 Abs. 1, § 12 ThürKWG).

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland zurzeit:

Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Re-

publik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland* sowie Republik Zypern.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet (§ 12 ThürKWG).

1.1

Für die Wahl der Gemeinderatsmitglieder können Wahlvorschläge von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes oder von Wählergruppen aufgestellt werden. Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.

Jede Partei oder jede Wählergruppe kann nur einen Wahlvorschlag einreichen. Ein Wahlvorschlag darf **höchstens 12 Bewerber** enthalten.

Die Bewerber sind in erkennbarer Reihenfolge unter Angabe ihres Namens und Vornamens sowie ihres Geburtsdatums, ihres Berufs und ihrer Anschrift im Wahlvorschlag aufzuführen. Jeder Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen. Jeder Wahlvorschlag muss den Namen und gegebenenfalls die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Alle Wahlvorschläge müssen die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlages sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt und volljährig sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlages als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlages der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlages gegenüber dem Wahlleiter abberufen und durch andere ersetzt werden.

1.2

Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem **Muster der Anlage 5** zur Thüringer Kommunalwahlordnung (ThürKWO) enthalten:

- a) das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- b) Namen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift der Bewerber unter Angabe ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag,
- c) die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- d) die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag sind als Anlagen beizufügen:

- a) die Erklärungen der Bewerber nach dem **Muster der Anlage 6** zur ThürKWO, dass sie nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber aufgestellt sind und dass sie ihrer Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmen,
- b) eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
- c) Versicherungen an Eides statt vom Versammlungsleiter und zwei weiteren Teilnehmern der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.

2.

Alle von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellten Bewerber müssen in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in ge-

heimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Die Bewerber können auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern einer Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen einer Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden. Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Wahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl sowie die Festlegung der Reihenfolge in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder wahlberechtigte Teilnehmer der Aufstellungsversammlung vorschlagsberechtigt war und dass den sich für die Aufstellung bewerbenden Personen Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

3.

Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Kreises Weimarer Land oder im Gemeinderat der Gemeinde Schmiedehausen vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal so viel Wahlberechtigten unterstützt werden wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (**insgesamt 24 Unterschriften**).

3.1

Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag oder Gemeinderat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal so viel Wahlberechtigten wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind.

Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Gemeinderat oder im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises, in dem die Gemeinde liegt, oder im Gemeinderat vertreten ist.

3.2

Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

3.3

Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter der Gemeinde Schmiedehausen bei der Verwaltung der erfüllenden Gemeinde Bad Sulza **bis zum 22. April 2019, 18 Uhr**, ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Gemeinde mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten der Verwaltung der erfüllenden Gemeinde Bad Sulza im Rathaus Bad Sulza, Markt 1, Meldeamt (Eintragungsraum),

Montag von 09.00 bis 12.00 Uhr
 Dienstag von 09.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 16.00 Uhr
 Mittwoch von 09.00 bis 12.00 Uhr
 Donnerstag von 09.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 18.00 Uhr
 Freitag von 09.00 bis 12.00 Uhr
 ausgelegt.

Bitte beachten Sie hierbei die Schließung des Eintragungsraumes zu den gesetzlichen Feiertagen!

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, den Eintragungsraum bei der Verwaltung der erfüllenden Gemeinde Bad Sulza aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

4.

Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist zulässig (Listenverbindung). Sie muss spätestens am **22. April 2019 bis 18.00 Uhr** durch übereinstimmende Erklärung der Beauftragten der Wahlvorschläge gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde erfolgen. Dieser Erklärung ist die schriftliche Zustimmung der Mehrheit der Unterzeichner der einzelnen beteiligten Wahlvorschläge (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) beizufügen.

5.

Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen **spätestens am 12. April 2019 bis 18.00 Uhr** eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind beim **Wahlleiter der Gemeinde Schmiedehausen, Dorfstraße 21, 99518 Schmiedehausen**, einzureichen.

Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 12. April 2019 bis 18.00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlags und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlags zurückgenommen werden.

6.

Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so findet Mehrheitswahl statt, d.h. die Wahl wird ohne Bindung an etwaige vorgeschlagene Bewerber und ohne das Recht der Stimmenhäufung auf einen Bewerber durchgeführt. Der Wähler hat in diesem Fall so viele Stimmen, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind.

7.

Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Gemeinde unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen **spätestens bis 22. April 2019, 18.00 Uhr**, behoben sein. Bis zum gleichen Zeitpunkt sind auch noch Änderungen der Wahlvorschläge insoweit zulässig, als sie infolge Wegfalls von Bewerbern durch Tod oder nachträglichen Wählbarkeitsverlust veranlasst sind; Personen, die in solchen Fällen aufgestellt werden sollen (Ersatzbewerber) sind in gleicher Weise wie Bewerber zu wählen.

Am 23. April 2019 tritt der Wahlausschuss der Gemeinde Schmiedehausen zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge und Erklärungen zu Listenverbindungen den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind.

8.

Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter.

Gemeinde Schmiedehausen, 11. März 2019

Lothar Radestock
Wahlleiter

Nichtamtliche Mitteilungen

Verwaltungsbereich erfüllende Gemeinde

Auswertung Jahreshauptversammlung der FFW der Stadt Bad Sulza

Sehr geehrte Bürger der Stadt, der Landgemeinde und des Verwaltungsbereiches Bad Sulza,

am Freitag, dem 22.02.2019 fand im Saal des Sportlerheimes der SG Medizin Bad Sulza die Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehre der Stadt Bad Sulza statt. (Dank an die SG Medizin zur Verfügung Stellung des Saales)

Nach der Begrüßung durch unseren Bürgermeister, Herrn Dirk Schütze, der auch zahlreiche Gäste und Stadträte begrüßen konnte, berichtete unser Stadtbrandmeister, Kamerad Falko Herrmann, über das vergangene Jahr 2018. In seinem detaillierten und umfangreichen Bericht ging er auf alle Schwerpunkte des Jahres 2018 ein und bedankte sich bei allen Kameradinnen und Kameraden für die hohe Einsatzbereitschaft und bei den Familienangehörigen für das Verständnis für die aufopferungsvolle ehrenamtliche Tätigkeit.

So wurde unsere Wehr im Jahr 2018 zu insgesamt 104 technischen Hilfeleistungen bzw. Gefahrstoff- und Umwelteinsätzen gerufen.

Im Jahr 2018 waren insgesamt 148 Einsätze mit 1736 Einsatzstunden zu verzeichnen.

Zu Brandeinsätzen wurden wir 39 Mal gerufen.

Des Weiteren rückten die Kameradinnen und Kameraden zu folgenden Einsätzen aus:

- 7 x Ölspur
- 2 x Verkehrsunfälle
- 8 x Unterstützung Rettungsdienst
- 5 x Ausleuchten Landeplatz RTH
- 3 x Hilfeersuchen PI Apolda
- 46 x Sturmschäden
- 5 x Einsatz mit gefährlichen Stoffen und Gütern
- 11 x Hilfeleistungen Stadtgebiet
- 6 x Insekten
- 1 x Türöffnung
- 1 x umgestürzter Baum
- 1 x Tierrettung
- 7 x Verkehrsraumsicherung
- 3 x sonstige Einsätze
- 5 x Fehlalarm
- 1 x Gasgeruch

Im Jahr 2018 gab es einen Anstieg von 17 Brand- und 19 Einsätzen im Bereich technische Hilfeleistung.

Die freiwillige Feuerwehre Bad Sulza hat 32 aktive Mitglieder, davon 6 Frauen und 26 Männer.

8 Kameraden sind in der Alters- und Ehrenabteilung. Trotz unüberhörbarer Hilferufe bei Arbeitgebern in der Stadt Bad Sulza hat sich die Situation nicht wesentlich verändert, so dass eine Tagesbereitschaft sehr schwierig zu gewährleisten ist.

Ein besonderer Dank gilt immer wieder den Verantwortlichen der VIEGA Werke in Großheringen, die es ermöglichen, dass 5 Kameraden die Tageseinsatzbereitschaft so aufwerten, dass eine Staffel- und teilweise eine Gruppenbesatzung erreicht wird.

2018 wurden 2 Einsatzübungen mit dem Ziel durchgeführt, das Zusammenspiel der Wehren der Landgemeinde und einzelner Feuerwehren zu proben.

Auch im Jahr 2018 haben die Kameradinnen und Kameraden an Lehrgängen auf Kreis- und Landesebene teilgenommen.

Mit 1218 Stunden bei Aus- und Fortbildungsmaßnahmen wurde auch in diesem Bereich eine sehr gute Arbeit geleistet.

Im Jahr 2018 war die Jugendarbeit in der Feuerwehre Bad Sulza wieder sehr gut. In der Jugendabteilung sind 21 Jugendliche tätig. Es müssen alle Anstrengungen von allen Seiten unternommen werden, Jugendliche für die Mitarbeit in der Jugendfeuerwehre zu gewinnen.

Daher müssen unsere Anstrengungen, neue Feuerwehrkameradinnen und -kameraden zu gewinnen, noch verstärkt werden. Im Rahmen der Jahreshauptversammlung wurde die Gelegenheit als weiterer Höhepunkt genutzt, allen Kameraden für Ihre hervorragende, geleistete Arbeit zu danken.

Kamerad Lukas Agatha wurde zum Gruppenführer berufen. Wir möchten nochmals an dieser Stelle allen Kameradinnen und Kameraden für ihre harte und aufopferungsvolle ehrenamtliche Arbeit für die Allgemeinheit bedanken.

Gleichzeitig möchten wir alle Bürger bitten, die Arbeit unserer FFW zu unterstützen und uns und sich selbst damit zu helfen Eigentum zu schützen und die Gesundheit zu erhalten.

Sollten sie Interesse an der Mitarbeit in der FFW Bad Sulza haben, stehen wir ihnen immer und zu jeder Zeit zur Verfügung.

Gerd Weigend
Ordnungsamtsleiter

Die Kreiswerke informieren:

Grün-, Ast- und Strauchschnittsammlung

Nachdem inzwischen bereits in rund 20 Gemeinden des Kreises Weimarer Land Sammel-Container für Grün-, Ast- und Strauchschnitt für die Bürgerinnen und Bürger bereit stehen, konnte nun auch gemeinsam mit den Stadtoberen in Bad Sulza ein Standort für die Aufstellung eines Containers gefunden werden.

Hierfür stellt die Stadt Bad Sulza eine Fläche auf ihrem Bauhof am Standort

In den Emsenwehren/Gernstedter Straße zur Verfügung.

Mit den Kreiswerken wurde vereinbart, dass eine Öffnung auch zu Zeiten ermöglicht wird, an denen Berufstätige den Container nutzen können.

Die Öffnungszeiten sind wie folgt:

Montag, Dienstag, Donnerstag	09:00 - 15:00 Uhr
Mittwoch	09:00 - 18:00 Uhr
Freitag	09:00 - 13:00 Uhr
jeden 2. Samstag	09:00 - 12:00 Uhr

Als erster Samstag ist der 16.03.2019 vorgesehen und ab dann alle weiteren Samstage im 14-tägigen Rhythmus.

Bürgermeister Dirk Schütze, Ordnungsamtsleiter Gerd Weigend und Werkleiter Manfred Wüpper freuen sich gemeinsam, damit auch den Einwohnern der Stadt Bad Sulza und ihren Ortsteilen diesen kostenlosen Service anbieten zu können.

Damit steigt die Anzahl der Annahmestellen für Grüngut im Kreis auf mittlerweile 22 an. Das Gesamtaufkommen an Grüngut ist im Kreis Weimarer Land innerhalb von nur 2 ½ Jahren von rund 2.500 Tonnen auf mehr als 6.000 Tonnen angewachsen. Für das laufende Jahr kann, nicht zuletzt durch die neue Annahmestelle in Bad Sulza, mit einem weiteren Zuwachs auf rund 7.000 Tonnen gerechnet werden. Das entspricht einer Sammelmenge von rund 85 kg pro Einwohner und Jahr und ist schon jetzt mehr, als in vielen anderen Landkreisen, auch dort, wo es eine separate Biotonne gibt, gesammelt wird.

Die Kreiswerke bitten die Bürgerinnen und Bürger Folgendes zu beachten: Sie erleichtern allen fleißigen Mitarbeitern, die die Entsorgung durchführen, ihre Arbeit, indem Sie Ihre Grünabfälle nur in die Container einfüllen und nicht daneben ablagern! Dass nur Grünabfälle in die Container eingefüllt werden dürfen, ist auch selbstverständlich. Insbesondere Wurzelwerk, Stubben und Erde gehören nicht dazu. Nur so kann der kostenlose Service des Kreises für länger aufrecht erhalten werden.

Manfred Wüpper
Werkleiter

Die Kreiswerke informieren:

Illegale Abfallsammlungen

In jüngster Vergangenheit sind im Bereich der Landgemeinde Bad Sulza Flugblätter an die Haushalte verteilt worden, mit denen eine Sammlung von „Schrott & Metall“ und „Kleidersammlung“ angekündigt wurde. Es wurde unter anderem darum gebeten, den Sammlern kostenlos Elektrogeräte jeglicher Art (auch defekte), Küchenutensilien, Altmetall, Autobatterien, Autoreifen, Textilien, Schuhe etc. zu überlassen.

Die Kreiswerke Weimarer Land weisen darauf hin, dass es sich dabei um ungenehmigte und somit illegale Sammlungen von Abfällen handelt.

Die Behörde appelliert an die Bürger, auf solche Aufrufe nicht zu reagieren und diesen Sammlern nichts zu überlassen: Solche Aktionen führen nicht zu einer vorschriftsmäßigen Abfallentsorgung. Wenn, wie im aktuellen Fall, meist aus Osteuropa kommende Sammler ein umfangreiches Sortiment an gebrauchten Geräten und Waren nachfragen, handelt es sich stets um eine ungenehmigte und unrechtmäßige Sammlung von Abfällen. Illegale Sammler geben auch nie ihren Namen und ihre Adresse an, weil sie wissen, dass ihr Handeln nicht erlaubt ist.

Die Kreiswerke weisen in diesem Zusammenhang auch darauf hin, dass gebrauchte Elektro-Geräte, die entsorgt werden sollen - einerlei, ob sie noch funktionstüchtig sind oder kaputt - nach den einschlägigen Vorschriften des Abfallrechts „gefährliche Abfälle“ sind.

Der Kreis Weimarer Land bietet eine ganze Reihe von legalen und sachgemäßen Entsorgungsmöglichkeiten für fast alle häuslichen Abfälle an: Das geschieht vor allem durch die Entsorgungsgesellschaft Landkreis Weimar mbH (EGW), die der Landkreis beauftragt hat.

Manfred Wüpper
Werkleiter

Landratsamt Weimarer Land

Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt

Impfpflicht gegen Newcastle Disease (ND) gilt fort

Auch 2019 erinnert das Kreisveterinäramt die Geflügelhalter an die bestehende Impfpflicht gegen die atypische Geflügelpest in allen Hühner- und Putenbeständen.

Insidern ist die Krankheit besser als Newcastle Disease (ND) bekannt. Die ND ist eine hochansteckende anzeigepflichtige Tierseuche. Die Krankheitsanzeichen beim Geflügel sind denen der Geflügelpest sehr ähnlich.

Symptome

Besonders auffällige erste Anzeichen für die Erkrankung sind der drastischer Rückgang der Legeleistung, dünnschalige bis schalenlose Eier, wässriges Eiklar, sowie dünnflüssiger, grünlichgelber Kot, der mitunter mit Blut durchmischt ist. Bei rascher Ausbreitung innerhalb der Herde treten Todesfälle ohne vorher sichtbare Symptome auf. Die Todesrate erkrankter Tiere beträgt bis zu 100%.

Bei leicht verzögertem Verlauf überwiegen folgende Symptome: Absolute Teilnahmslosigkeit, keine Futter- und Wasseraufnahme, massive Atemprobleme, geschwollene Augenlider und wegen des Sauerstoffmangels bläulich verfärbte Kämme.

Tiere, die diese erste Krankheitsphase überlebt haben, fallen später durch Lähmungen der Bein- und Flügelmuskulatur sowie Halsverdrehen auf.

Vorbeugender Schutz

Dem vorbeugenden Schutz vor der Newcastle Disease kommt besondere Bedeutung zu. Um flächendeckend Schutz vor der ND zu erreichen, ist es entscheidend, dass jeder Hühner- und Putenhalter seiner Impfpflicht gewissenhaft nachkommt.

Seit 1993 gilt diese Impfpflicht für alle Hühner- und Putenhaltungen in Deutschland. Das bedeutet: Alle Hühner und Puten (auch die in Kleinstbeständen) sind durch einen Tierarzt bzw. unter seiner Aufsicht gegen ND impfen zu lassen. Über die durchgeführten Impfungen sind Nachweise zu führen. Hühner und Puten dürfen nur in einen Geflügelbestand und auf Geflügelmärkte und -ausstellungen verbracht werden, wenn sie von einer tierärztlichen Bescheinigung begleitet sind, aus der hervorgeht, dass der Herkunftsbestand der Tiere regelmäßig gegen die ND geimpft worden ist.

Das Veterinäramt des Kreises Weimarer Land überprüft jährlich stichprobenartig den Impfstatus von Beständen. Zuwiderhandlung gegen die Impfpflicht gelten als Ordnungswidrigkeiten und kosten Sparfüchse Geld.

Dr. Stefan Kleinhans
Amtstierarzt und Amtsleiter

Service vor Ort in der Stadt Bad Sulza

Beratung - Kontenklärung - Rentenanträge

Beratung und Auskunft zu rentenrechtlichen Angelegenheiten sowie Hilfe bei der Antragstellung von Renten wegen Erwerbsminderung, Alters- und Hinterbliebenenrenten bekommen Sie kostenfrei in den Sprechstunden vor Ort durch Ingo Torborg, Versichertenältester der Deutschen Rentenversicherung Mitteldeutschland.

Der nächste Beratungstermin findet
im Conference-Center der Toskana Therme
am Dienstag, dem 2. April 2019,
in der Zeit von 15.00 bis 18.00 Uhr

statt.

Um Terminvereinbarung wird dringend gebeten:
per Telefon: **03644 8779952** (Mo. - Do. 19.30 - 20.15 Uhr) oder
per E-Mail: ingo.torborg@online.de

Kirchgemeindeverband Niedertrebra

Veranstaltungen im KGV Niedertrebra 21.3.–17.4.

Wendet euer Herz wieder dem Herrn zu, und dient ihm allein. 1. Samuel 7,3

Gottesdienste und mehr

jeden Sa 18 Uhr	Passionsandacht in der Martinskirche Apolda
Mi 27.3. 19.30 Uhr	Johannespassion in der Bonifatiuskirche Apolda
Sa 30.3. 18 Uhr	Eberstedt, Andacht bei Privat (s. Aushang Kirche)
Sa 30.3. 17 Uhr	Konzert Bad Sulza, Orgel und Blech
So 31.3. 9 Uhr	Obertrebra
	10.30 Uhr Niedertrebra
Di 2.4. 15 Uhr	Andacht im Seniorenheim Niedertrebra
So 14.4. 10 Uhr	Vorstellungsgottesdienst der KonfirmandInnen Kl. 8
	Bad Sulza
	15 Uhr Familiengottesdienst am Palmsonntag, Niedertrebra

Vorausschau: Feiertage um Ostern

Do 18.4. 18 Uhr Agapefeier zum Gründonnerstag, Wickerstedt

Bitte bringen Sie etwas für das gemeinsame Abendessen mit.

Fr 19.4. Karfreitagsgottesdienst, Predigt Sup. Heidbrink, Abendmahl

10 Uhr Niedertrebra

14 Uhr Neustedt

Sa 20.4. 18 Uhr Osternacht in Eberstedt, mit Abendmahl

So 21.4. 7 Uhr Schweigegang zum Osterwasser, Osterfrühstück

Bitte bringen Sie etwas für das gemeinsame Frühstück mit.

9 Uhr Ostergottesdienst mit Abendmahl, Obertrebra

10.30 Uhr Ostergottesdienst mit Abendmahl, Wickerstedt

Mo 22.4. 9 Uhr Familiengottesdienst zu Ostern, mit Abendmahl

Liebe LeserInnen,



gar nicht lange her, da haben wir „Helau!“ gerufen und uns verkleidet. Mal jemand anderes sein, wie spaßig und wünschenswert das zuweilen ist. Schauen Sie: die leuchtenden Augen beim Kinderkirchenpilgern in Neustedt.

In den Kirchen sind wir nun in der Kirchenjahreszeit angekommen, die Passionszeit genannt wird. Wir gehen dem Leiden von Jesus von Nazareth am Kreuz nach. Gottes Mitleiden mit uns, greifbar in eben diesem Jesus, ist das Zentrum dieser Geschichte: Gott leidet mit uns – und für uns. Für viele sind das sieben Wochen der Einkehr; deutschlandweit beschäftigen sich Menschen in diesem Jahr mit dem Fastenmotto „Mal ehrlich! Sieben Wochen ohne Lügen“.

Wie schwer ist es, den Weg der Wahrheit zu suchen, wie ernüchternd sind manch Selbsteingeständnisse, wie herausfordernd sich für Wahrheit einzusetzen. Ich wünsche Ihnen, dass Ihnen die Fastenzeit mit allem Denken, Tun und Lassen zu einer fruchtbaren Zeit wird.

Herzlich sind dieses Mal alle Familien eingeladen zum Kinderkreuzweg nach Apolda. Auch für Jugendliche gibt es am 12.4. einen Kreuzweg in Apolda.

Und wer sich einmalig der Gospelbewegung, der singenden Befreiung von Versklavung anschließen möchte: Das Format Women's corner lädt ausdrücklich und herzlich ein, sich probeweise miteinander unter der Leitung von Kreiskantor Mike Nych frei zu singen.

Freundlich grüßen Sie der Gemeindeglieder und Pfarrerinnen Kühne

Veranstaltungen

KINDERKIRCHENPILGERN(ab 3 Jahren mit Familien)

Sa 13.4., 10.00–11.30 Uhr, Rannstedt

FAMILIENKREUZWEG (Regenbogentreff, Interessierte)

Fr 12.4., 17.00–18.30 Uhr Apolda, Martinskirche

SÜSSE FAHRT für Krippenspielkinder

Sa 23.3., 8.15–15.00 Uhr - Abfahrt Apolda (Anmeldung erforderlich)

KONFI-TREFF 8. Klasse

Wird bekannt gegeben

WOMEN'S CORNER

Do 21.3., 19.30 Uhr, Wickerstedt

FRAUENKREISE

Mi 27.3., 14.30 Uhr, Obertrebra

Mi 3.4., 14.30 Uhr, Niedertrebra

Di 9.4., 14.30 Uhr, Wickerstedt

BESUCHE der Pfarrerinnen

Dienstags ab 16 Uhr - Gern auf Anfrage

Kontakt:

Pfarrerinnen Cornelia Kühne, Dorfstraße 51, 9518 Niedertrebra
Tel: 036461-877800 Mail: cornelia.kuehne@suptur-apolda.de

WOMEN'S CORNER

Gospelsingen mit Kreiskantor Mike Nych

Donnerstag, 21. März, 19.30 - 22 Uhr

Pfarrhaus Wickerstedt, Hauptstraße 12

Herzliche Einladung sich Freizusingen!

Kirchspiel Bad Sulza

Kirchstr. 12, 99518 Bad Sulza
Tel. 0171 1717708

VERANSTALTUNGEN IM KIRCHSPIEL BAD SULZA

21.03.2019 - 17.04.2019

So 24.03.	10:00 14:00 15:00	Bad Sulza Gebstedt Köderitzsch	Gottesdienst Gottesdienst Gottesdienst
Sa 30.03.	17:00	Bad Sulza	Konzert Orgel & Blech
So 31.03.	10:00	Bad Sulza	Gottesdienst
So 07.04.	10:00 14:00	Bad Sulza Rannstedt	Gottesdienst Gottesdienst
Sa 13.04.	14:00	Köderitzsch	Taufgottesdienst
So 14.04.	10:00	Bad Sulza	Vorstellungsgottesdienst der Konfirmanden

SENIORENKREISE

Do 21.03., 15:00, Bad Sulza

REGENBOGENTREFF 5.+ 6. Klasse

Do 28.03., 16:00, Pfarrhaus Bad Sulza

Fr 12.04., 17:00 – 18:30, Kinderkreuzweg in Apolda, Martinskirche

JUNGE GEMEINDE

Do 21.03.- 18:30

Do 04.04. - 18:30

Do 18.04. - 18:30

FRAUENKREIS - Thema: Weltgebetstag

Fr 22.03., 18:30 - Köderitzsch

Evangelisches Pfarramt des Kirchspiels Bad Sulza

Pfarrer Matthias Uhlig, Kirchstr.12, 99518 Bad Sulza, Tel. 0171 1717708

Landgemeinde Stadt Bad Sulza



*Zum Fest
der Goldenen Hochzeit,*

die das Ehepaar

Joachim und Sabine Dümmke

am 22. März 2019 feiert

und

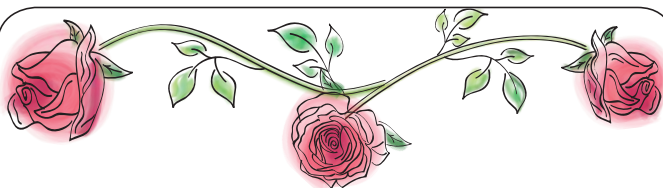
das Ehepaar

Wolfgang und Gisela Winter

am 5. April 2019 feiert,

gratulieren wir auf das Herzlichste und wünschen beste Gesundheit, persönliches Wohlergehen und noch viele gemeinsame Jahre.

**Dirk Schütze
Bürgermeister**



*Zum Fest
der Diamantenen Hochzeit,*

die
das Ehepaar

Peter und Ingeburg Scheer

am 31. März 2019 feiert,

gratulieren wir auf das Herzlichste und wünschen beste Gesundheit, persönliches Wohlergehen und noch viele gemeinsame Jahre.

**Dirk Schütze
Bürgermeister**

Geburtstagsglückwünsche

Wir gratulieren unseren Jubilaren recht herzlich zum Geburtstag und wünschen für das neue Lebensjahr beste Gesundheit und persönliches Wohlergehen.

- | | | |
|-----------|-------------------------|--------------------|
| am 21.03. | Frau Hannelore Türpitz | zum 75. Geburtstag |
| am 22.03. | Herrn Dieter Hirschberg | zum 70. Geburtstag |
| am 22.03. | Frau Hildegard Rother | zum 90. Geburtstag |
| am 23.03. | Frau Gisela Fitze | zum 75. Geburtstag |
| am 28.03. | Herrn Horst Dechant | zum 85. Geburtstag |
| am 30.03. | Herrn Rainer Heßler | zum 75. Geburtstag |
| am 01.04. | Herrn Horst Neumann | zum 85. Geburtstag |
| am 02.04. | Frau Helga Forster | zum 80. Geburtstag |
| am 06.04. | Frau Karin Kempa | zum 75. Geburtstag |
| am 07.04. | Herrn Rainer Bänsch | zum 75. Geburtstag |
| am 07.04. | Frau Ingeborg Krebs | zum 85. Geburtstag |
| am 09.04. | Herrn Gerhard Peter | zum 75. Geburtstag |
| am 10.04. | Frau Gudrun Kassner | zum 70. Geburtstag |
| am 10.04. | Frau Ursula Möller | zum 80. Geburtstag |

**Dirk Schütze
Bürgermeister**



Veranstaltungsangebote Bad Sulza und Umgebung April 2019

- Samstag, 06.04.19**
10:30 Uhr **Bad Sulza, Tourist-Information im Kurpark**
„Faszination Farbe“ Bilder von Renate Endert
Ausstellungseröffnung
(Veranstalter: Kur-GmbH)
- Samstag, 06.04.19**
18:00 Uhr **Thüringer Weingut Bad Sulza**
Erlebnisweinprobe
Nur nach Voranmeldung Tel.: 036461 20600
- Samstag, 06.04.19**
21:00 – 24:00 Uhr **Bad Sulza, Toskana Therme**
Liquid Sound Club
Der Liquid Sound Club - ein live gemixtes Musikprogramm für Freunde elektronisch-aquatischer Traumklänge. (Info Tel.: 036461 92000)
- Sonntag, 07.04.19**
10:00 Uhr **Bad Sulza, Tourist-Information im Kurpark**
Rundgang mit Norbert Becker alias „Carl Müllerhartung durch Bad Sulza“
(Veranstalter: Kur-GmbH)
- Sonntag, 07.04.19**
11:00 – 18:00 Uhr **Eberstedt, Die Mühle, Mühleninsel**
Lämmerfest mit Frühlingmarkt - Auf der Mühleninsel.
(Veranstalter: Die Mühle, Hotel und Erlebnisinsel)
- Sonntag, 14.04.19**
9:00 Uhr **Bad Sulza, Klinikzentrum 9:00 Uhr**
oder 9:20 Uhr Kurpark – Wasserrad
„Salinentechnische Anlagen“
Geführte Besichtigung mit Eva-Maria Jung
(Veranstalter: Kur-GmbH)
- Freitag, 19.04.2019**
21:00 - 00:00 Uhr **Bad Sulza, Toskana Therme**
„Vollmondkonzert“ - Im Wasser schwebend lauschen die Gäste den von Mond zu Mond wechselnden Meistern und Meisterinnen der gepflegten Wassermusik. (Info Tel.: 036461 92000)
- Sonntag, 21.04.19**
10:00 Uhr **Bad Sulza, Tourist-Information im Kurpark**
Wanderung mit Norbert Becker alias „Carl Müllerhartung durch Bad Sulza“
(Veranstalter: Kur-GmbH)
- Freitag, 26.04.19**
12:00 - 18:00 Uhr **Bad Sulza, Toskana Therme**
Nixentraumzeit in der Toskana Therme - Zum Märchenprogramm schlüpfen die Kinder in Rollen von zauberischen Wasserwesen. Das Schwimmen mit Nixenschwanz kann hier ausprobiert werden. Ihr findet unsere Wasserfrau zur angegebenen Zeit am Beckenrand. Kostenfrei, nur der reguläre Eintritt.
- Samstag, 27.04.19**
9:30 Uhr **Thüringer Weingut Bad Sulza**
„Wanderung durch unsere Bad Sulzaer Weinberge“
Nur nach Voranmeldung Tel.: 036461 20600
- Samstag, 27.04.18**
11:00 - 17:00 Uhr **Kaatschen, Restaurant im Weingut Zahn**
„Jungweinpräsentation“
Karten nur im Vorverkauf, Tel.: 034466 20356
- Sonntag, 28.04.19**
9:30 Uhr **Bad Sulza, Thüringer Weintor**
„Rund um die Weinberge“
Geführte Wanderung mit Waldfried Graf
(Veranstalter: Kur-GmbH)
- Sonntag, 28.04.19**
14:00 Uhr **Bad Sulza, Am Gradierwerk**
Konzert am Gradierwerk „Louise“
„Dixiland, Jazz und Blues mit Paternoster“
(Veranstalter: Kur-GmbH)

Ausstellung in der Tourist-Information Bad Sulza

02.02.19 - 03.04.19

„Die Sprache der Farben“

Gemälde in Acryl, Ulrich Hänsel

06.04.19 - 03.06.19

„Malexperimente mit Farbe und Holz“

Bilder von Renate Endert

Jeden Mittwoch

19:00 Uhr „Abendgebet“ in der Sophienklinik

Jeden Freitag

21:30 – 22:00 Uhr „Geschichten hören unter Wasser“ in der Toskana Therme

Öffnungszeiten:

Toskana Therme - Wunderwaldstr. 2a,

Bad Sulza, Tel.: 036461 9 10 80

täglich von 10:00 - 22:00 Uhr

freitags, samstags bis 23:00 Uhr bei Vollmond 10:00 - 24:00 Uhr

Das Gradierwerk „Louise“

(nur Zerstäuberhalle geöffnet)

(Tel.: 036461 20254)

Öffnungszeiten ab April:

Montag 13:00 – 16:00 Uhr

Dienstag 13:00 – 18:00 Uhr

Mittwoch 10:00 – 12:00 Uhr 13:00 – 16:00 Uhr

Donnerstag 10:00 – 12:00 Uhr 13:00 – 16:00 Uhr

Freitag - geschlossen -

Sonnabend 10:00 – 12:00 Uhr 13:00 – 16:00 Uhr

Sonntag 10:00 – 12:00 Uhr 13:00 – 16:00 Uhr

Antik-Technik im Hauptbahnhof, Tel.: 036461 2 12 14

Montag – Mittwoch: 10:00-17:00 Uhr Freitag – Sonntag: 10:00-

18:00 Uhr Donnerstag: geschlossen

Gottesdienst in der Regel:

Stadtkirche St. Mauritius, evang. Kirchgemeindegottesdiensts, 10:00 Uhr

Dorfkirche St. Johannes, kath. Kirchgemeinde - bis Ostern 2019

keine Gottesdienste

Herausgeber:

Kurgesellschaft Heilbad Bad Sulza mbH / Tourist Information

Änderungen vorbehalten!

Neue Ausstellung im historischen Inhalatorium



Experimente mit Farbe und Holz

von Renate Endert

Bereits zum dritten Mal stellt die Erfurter Malerin *Renate Endert* im historischen Inhalatorium Bad Sulza aus.

Neben ihren kraftvoll expressiven Acryl- und Aquarellbildern zeigt sie nun auch

Bilder auf Holz gemalt. Seit letztem Jahr hat *Renate Endert* dieses Medium für sich entdeckt und ist fasziniert von der „Eigenwilligkeit“ dieses Materials. Generell ist jedes entstehende Bild eine Überraschung, egal, ob man intuitiv und absichtslos malt oder gezielt mit der Arbeit am Malgegenstand beginnt. Allerdings entwickelt das Bild im Verlauf des Entstehungsprozesses ein „Eigenleben“. Das ergibt sich als Folge der Farbwahl, des Farbauftrags, des Malgrundes, applizierter Materialien, doch auch durch spontane ideelle Eingebung des Künstlers.

Das eigentlich festgefügt erscheinende Material Holz gibt unerwartete Strukturen frei und führt ein Eigenleben. Ausgelöst wird dies sowohl durch Werkzeuge, die der Künstler benutzt, als auch durch die farbliche Bearbeitung, die im Endeffekt sogar Auswirkungen auf die Intensität der Maserierung des Holzes hat.

In der Ausstellung kann man insgesamt an zehn Holzbildern aus Kiefer und Buche, sogenannte „Tableaux de Bois“, deren Eigenwilligkeit nachspüren.

Ebenso viele farbenfrohe Acryl- und Aquarellbilder bilden eine Quelle der Anregung für den Betrachter.

Jahreshauptversammlung des Thüringer Weinbauvereins Bad Sulza

Mitgliederversammlung mit Vorstandswahl

Der Thüringer Weinbauverein Bad Sulza e.V. führte am Samstag, den 23. Februar 2019, um 10.00 Uhr im Gasthaus „Stadt Bad Sulza“ seine Jahreshauptversammlung und die Wahl des neuen Vorstandes durch, an der insgesamt 69 Weinfreunde teilnahmen. In den Berichten der Vorsitzenden und des Schatzmeisters wurde das vergangene Jahr vor den Mitgliedern abgerechnet. Natürlich ging es darin und in der Diskussion auch um kommende Aufgaben, wie die Organisation des Bad Sulzaer Weinfrühlings

am 01. Juni 2019, das Thüringer Weinfest, die geplante Teilnahme am Höfefest in unserer Partnerstadt Bad Camberg und den Thüringentag in Sömmerda und vieles mehr.

Nach der Wahl stand fest:

Der neue Vorstand des Thüringer Weinbauvereins Bad Sulza e.V. ist auch der alte Vorstand (v.l.n.r.):
 Oliver Brand, Elke Meinhardt,
 Fabian Knoblauch, Kerstin Opitz, Hans Jörg Just



Schon seit vielen Jahren erhalten wir als Verein auf unterschiedlichen Wegen Unterstützung durch die Sparkasse Mittelthüringen. Pünktlich zur Jahreshauptversammlung überreichte uns Herr Albrecht Schütte (RegionalCenter-Leiter Apolda/ Bad Sulza) in Anwesenheit des Bürgermeisters der Landgemeinde Stadt Bad Sulza Herr Dirk Schütze einen Scheck in Höhe von 3.500 € für die Ausgestaltung unserer neuen Vereinsräume im Ratskeller Bad Sulza. Wir danken recht herzlich und freuen uns schon sehr, die Räumlichkeiten mit Leben zu erfüllen.

Mit weinfrohen Grüßen

Elke Meinhardt
 Vorsitzende

Fasching in der Grundschule



Trotz Raumknappheit und ständigem Bau – wir feierten Fasching, wie immer – „Helau“! Unter dem Motto „Märchenzeit“ startete am Dienstag in der Früh die Zeit der Narren und Nährtinnen mit einem lautem Helau. Der lustige Märchenzug wanderten wir von der Grundschule durch die Stadt bergauf in den Festsaal des „Bergsulzaer Heimatvereins“.

Die Großheringer Garde der „Tanzalarmkids“ eröffnete mit unserem Prinzenpaar Annalena I. und Linus I. das närrische Treiben in den toll gestalteten Räumen. Zu heißen Rhythmen tanzten die Märchennarren und Funkenmariechen um die Wette.

Zwischen schauspielerischen Höchstleistungen, Polonaisen, Zielwurfakrobatik, Dauertanzeinlagen und genialer Bütt, gab es natürlich die berühmtesten Pfannekuchen, größten Wiener und Kamele vom Feinsten. Unseren Eltern danken wir auf närrische Weise für die durchaus gesunden Obst- und Gemüsegaben.

Im Toskana-Truck ging es nach dieser tollen Party zurück ins geliebte Schulgebäude.

Einen ganz großen Dank schicken wir den Bergsulzaer Vereinsmitgliedern, die uns wegen laufender Baumaßnahmen in der Schule zum 2. Mal infolge ihren Saal kostenfrei überließen.

Alle Narren und Nährtinnen der GS „Am kleinen Weinberg“



Gemütliche Jahresabschlussfeier Abteilung Kegeln der SG Medizin Bad Sulza

Traditionell wie in jedem Jahr feierten die Mitglieder der SG Medizin Bad Sulza, Abteilung Kegeln, ihre Abschlussfeier des vorangegangenen Jahres.

Seit einem Jahr liegt die Organisation und Durchführung dieses Keglerfestes in den Händen von Michael Fraß und seinem Team des Gasthauses Stadt Bad Sulza.

So fanden sich am 19.01.2019 ca. 65 Kegler und Gäste auf dem Saal des Gasthauses Stadt Bad Sulza ein, um gemeinsam einen gemütlichen Abend zu verbringen.

Als Gäste wurden der Bürgermeister Dirk Schütze und der SG-Präsident Ronny Höss begrüßt.

Folgende Sieger und Platzierte der Abteilungsmeisterschaften 2018 durften einen Pokal oder Wanderpokal mit nach Hause nehmen:

Kategorie	Name	Vorname	Punkte
Männer	Thill	Daniel	1790
Freizeit Männer	Schleyer	Oliver	1628
Senioren A	Richter	Andreas	1695
Freizeit Senioren A	Eisenbach	Sven	1537
Senioren B - 100 Wurf	Ritter	Frank	1611
Senioren B - 60 Wurf	Legner	Gerd	945
Junioren	Bruder	Max	1313
Jugend A männlich	Tamschakies	Kai	1721
Jugend B männlich	Heyland	Jann	1383
Frauen	Petri	Tina	1668
Freizeit Frauen	Kohler	Sybille	1426
Seniorinnen A	Kalupke	Silke	1603
Freizeit Seniorinnen A	Hermann	Hella	1416
Seniorinnen B – 100 Wurf	Prager	Bärbel	1647
Seniorinnen B – 60 Wurf	Veit	Inge	877
Besen Frauen	Knappe	Annegret	1733
Jugend B weiblich	Ehlert	Saskia	1827
Mannschaft Männer	TG Donnerstag		6609
Mannschaft Frauen	TG Fohlen		6573

Für 45 Jahre Tätigkeit als Kassierer in ihrem Club wurden Angelika Hagemeyer sowie Daniel Thill für seine sehr gute Arbeit als Kapitän der 1. Herrenmannschaft mit der Ehrennadel der SG Medizin Bad Sulza in Bronze ausgezeichnet.



Zwei Kegelclubs feiern Anfang dieses Jahres ihr 25-jähriges Bestehen, die Trainingsgemeinschaften Montag II und Frauen IV. Ein Dankeschön an die fleißigen Helfer 2018 wurde ausgesprochen, so an Karin Tamschakies und Bärbel Prager, die sich für das Training mit den Kindern und Jugendlichen engagieren. Ebenfalls Detlev Branstner und Jens Bruder, die die 1. Damenmannschaft trainieren. Gedankt wurden Heinz Felbel, der stets die Bahnbetreuung und Aufgaben der Bahnwartung übernimmt, sowie Horst Bisch, der Damen- und der Herrenmannschaft für ihre Arbeitseinsätze und Jana Dröbiger für die Bereitstellung eines PC-Bildschirms.

Lutz Rahmig, Annegret Knappe und Ronny Höss spendeten an diesem Abend Geld für die nächsten Pokalgewinner 2019. Die Diskothek „Adieu Stress“ machte ihrem Namen alle Ehre. Das spiegelte sich auch auf der Tanzfläche wider.

Es war ein sehr vergnüglicher Abend. Ein besonderer Dank gilt dem Team des Gasthauses Stadt Bad Sulza für die gute Organisation und Bewirtung.

Hella Hermann

Abteilung Kegeln der SG Medizin Bad Sulza

Stadtkirche
Bad Sulza

Sonnabend
30.03.2019
17 Uhr



Orgel &
Blech 30 min

Kantorin Ines Peter an den beiden Orgeln der Stadtkirche, dazu Bad Sulzaer Bläsersolisten

Ortschaft Auerstedt

Hinweis

zu öffentlichen Bekanntmachungen

Am 26. Mai 2019 erfolgt in der Ortschaft Auerstedt u.a.

- die Wahl der Mitglieder des Stadtrates der Landgemeinde Stadt Bad Sulza,
- die Wahl des ehrenamtlichen Ortschaftsbürgermeisters sowie
- die Wahl der Ortschaftsratsmitglieder

Bitte beachten Sie die entsprechenden Wahlbekanntmachungen unter der Rubrik Öffentliche Bekanntmachungen und amtliche Mitteilungen - Landgemeinde Stadt Bad Sulza.

Simone Polster

Wahlleiterin

Geburtstagsglückwünsche

Wir gratulieren unseren Jubilaren recht herzlich zum Geburtstag und wünschen für das neue Lebensjahr beste Gesundheit und persönliches Wohlergehen.

am 28.03.	Frau Karin Kupferschmiedt	zum 75. Geburtstag
am 31.03.	Herr Leonhard Schultz	zum 85. Geburtstag
am 06.04.	Herr Gerhard Werner	zum 75. Geburtstag



Dirk Böhme

Ortschaftsbürgermeister

Mitteilungen des „Historischer Vereines 1806 Auerstedt e. V.“

Am 29.12.2018 hat sich in Auerstedt ein neuer Geschichtsverein gegründet. Er trägt den Namen „Historischer Verein 1806 Auerstedt e.V.“

Der Verein hat sich die Bewahrung der Geschichte von 1806 auf die Fahne geschrieben mit den Schwerpunkten der Kenntnisvermittlung und dem ehrenden Gedenken und der Mahnung zur Schlacht bei Auerstedt am 14. Oktober 1806. Vorsitzender ist Andreas Fratzscher, sein Stellvertreter Steffen Ackermann.



12. Auerstedter Heimatwandertag

Unter dem Motto „Auf den Spuren von 1806“ in unserer Flur findet der nunmehr 12. Wandertag

am 13. April 2019 um 13.00 Uhr ab Dorfplatz Auerstedt statt.

1. Station: Dorfplatz mit Erläuterung der historischen Gebäude zur Schlacht bei Auerstedt am 14. Oktober 1806

2. Station: Auf dem „Herzog von Braunschweig Weg“ zum Ereignisort Bettelfrau (Preußische Reserve unter Kalckreuth, Panoramablick Biwak Weinstraße, Auerstedt, vier Linden), weiter auf der alten Poststraße

4. Station: Wegkreuzung Damsel mit Erläuterung des Schlachtablaufes Hassenhausen, Rückzugsgefechte, weiter zur Emsenmühle

5. Station: Emsenmühle mit Erläuterung Gefecht Brigade Oswald, zurück über Radweg nach Auerstedt

Länge der Strecke ca. 7 km, festes Schuhwerk und wetterbedingte Kleidung von Vorteil.

Auf eine rege Beteiligung hofft Ihr

Historischer Verein 1806 Auerstedt

Wanderleiter Werner Meister

1. Historische Sammlerbörse

am 6. April 2019 in der Gemeindehalle Auerstedt
von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr

Ortschaft Bad Sulza

Hinweis

Öffentliche Bekanntmachung

Am 26. Mai 2019 erfolgt in der Ortschaft Bad Sulza u.a.

- die Wahl der Mitglieder des Stadtrates der Landgemeinde Stadt Bad Sulza,
- die Wahl des ehrenamtlichen Ortschaftsbürgermeisters sowie
- die Wahl der Ortschaftsratsmitglieder

Bitte beachten Sie die entsprechenden Wahlbekanntmachungen unter der Rubrik Öffentliche Bekanntmachungen und amtliche Mitteilungen - Landgemeinde Stadt Bad Sulza.

Simone Polster

Wahlleiterin

Ortschaft Flurstedt

Hinweis

zu öffentlichen Bekanntmachungen

Am 26. Mai 2019 erfolgt in der Ortschaft Flurstedt u.a.

- die Wahl der Mitglieder des Stadtrates der Landgemeinde Stadt Bad Sulza,
- die Wahl des ehrenamtlichen Ortschaftsbürgermeisters sowie
- die Wahl der Ortschaftsratsmitglieder

Bitte beachten Sie die entsprechenden Wahlbekanntmachungen unter der Rubrik Öffentliche Bekanntmachungen und amtliche Mitteilungen - Landgemeinde Stadt Bad Sulza.

Simone Polster

Wahlleiterin

Geburtstagsglückwünsche

Wir gratulieren unserem Jubilar recht herzlich zum Geburtstag und wünschen für das neue Lebensjahr beste Gesundheit und persönliches Wohlergehen.

am 21.03. Herrn Günter Hasenbein zum 85. Geburtstag



Carsten Haubold

Ortschaftsbürgermeister

Ortschaft Gebstedt

Hinweis

zu öffentlichen Bekanntmachungen

Am 26. Mai 2019 erfolgt in der Ortschaft Gebstedt u.a.

- die Wahl der Mitglieder des Stadtrates der Landgemeinde Stadt Bad Sulza,
- die Wahl des ehrenamtlichen Ortschaftsbürgermeisters sowie

- die Wahl der Ortschaftsratsmitglieder

Bitte beachten Sie die entsprechenden Wahlbekanntmachungen unter der Rubrik Öffentliche Bekanntmachungen und amtliche Mitteilungen - Landgemeinde Stadt Bad Sulza.

Simone Polster

Wahlleiterin

Aktuelle Termine in der Ortschaft

22.03.2019

ab 14.00 Uhr Richtfest am neuen Feuerwehrgerätehaus

27.03.2019

18.00 Uhr Einwohnerversammlung Gebstedt/Neustedt mit Herrn Bürgermeister Dirk Schütze, Saal Gebstedt „Zur Post“

03.04.2019

15.00 Uhr Seniorennachmittag Gebstedt/Neustedt Saal Gebstedt „Zur Post“

Gerd Brückner

Ortschaftsbürgermeister

Nachruf

Wir trauern um unseren langjährigen Bürgermeister

Manfred Osius

der am 25. Februar 2019 im Alter von 83 Jahren plötzlich und unerwartet verstarb.

Manfred Osius hat sich in seiner 27-jährigen Amtszeit als Bürgermeister von Gebstedt und Neustedt für die beiden Ortsteile und um das Wohl seiner Einwohner nach allen Kräften eingesetzt und verdient gemacht. So verdanken wir seinem Einsatz unter anderem die Erhaltung und Sanierung wichtiger Gebäude wie der ehemaligen Dorfschule, des Gasthofes „Zur Post“, des Backhauses in Gebstedt und der Kirche in Neustedt sowie dem Neubau des Bürgerhauses in Neustedt.

Auch nach dem Ende seiner Amtszeit als Bürgermeister im Jahr 2010 hat Manfred Osius stets regen Anteil an allen Angelegenheiten genommen, welche die Orte Gebstedt und Neustedt betrafen und hat hierzu auch öffentlich Stellung bezogen, wenn ihm dies geboten schien. Manfred Osius wird den Gebstedtern und Neustedtern als engagierter Bürgermeister und Bürger in Erinnerung bleiben. Wir werden das Andenken und die Verdienste von Manfred Osius für die Orte Gebstedt und Neustedt bewahren.

Im Namen des Ortschaftsrates Gebstedt

Gerd Brückner

Ortschaftsbürgermeister

Ortschaft Ködderitzsch

Hinweis

zu öffentlichen Bekanntmachungen

Am 26. Mai 2019 erfolgt in der Ortschaft Ködderitzsch u.a.

- die Wahl der Mitglieder des Stadtrates der Landgemeinde Stadt Bad Sulza,
- die Wahl des ehrenamtlichen Ortschaftsbürgermeisters sowie
- die Wahl der Ortschaftsratsmitglieder

Bitte beachten Sie die entsprechenden Wahlbekanntmachungen unter der Rubrik Öffentliche Bekanntmachungen und amtliche Mitteilungen - Landgemeinde Stadt Bad Sulza.

Simone Polster

Wahlleiterin

Ortschaft Reisdorf

Hinweis

zu öffentlichen Bekanntmachungen

Am 26. Mai 2019 erfolgt in der Ortschaft Reisdorf u.a.

- die Wahl der Mitglieder des Stadtrates der Landgemeinde Stadt Bad Sulza,
- die Wahl des ehrenamtlichen Ortschaftsbürgermeisters sowie
- die Wahl der Ortschaftsratsmitglieder

Bitte beachten Sie die entsprechenden Wahlbekanntmachungen unter der Rubrik Öffentliche Bekanntmachungen und amtliche Mitteilungen - Landgemeinde Stadt Bad Sulza.

Simone Polster

Wahlleiterin



Zum Fest der Goldenen Hochzeit,

die das Ehepaar

Josef und Gabriele Stockmaier

am 11. April 2019 feiert,

gratulieren wir auf das Herzlichste und wünschen beste Gesundheit, persönliches Wohlergehen und noch viele gemeinsame Jahre.

Stefan Böttcher

stellv. Ortschaftsbürgermeister

Geburtstagsglückwünsche

Wir gratulieren unserem Jubilar recht herzlich zum Geburtstag und wünschen für das neue Lebensjahr beste Gesundheit und persönliches Wohlergehen.

am 21.03. Herr Udo Schunke zum 70. Geburtstag



Stefan Böttcher

stellv. Ortschaftsbürgermeister

Jagdgenossenschaft Reisdorf

Einladung zur Vollversammlung der Jagdgenossenschaft Reisdorf

am Freitag, den 05.04.2019, um 18.30 Uhr im Dorfgemeinschaftshaus Reisdorf (ehemaliger Hort)

Eingeladen sind alle Eigentümer von Grundstücken, die zum Gemeinschaftsjagdbezirk Reisdorf gehören und auf denen die Jagd ausgeübt werden kann.

Bei Verhinderung kann sich der Jagdgenosse durch seinen Ehegatten oder einen volljährigen Verwandten in gerader Linie durch schriftliche Vollmacht vertreten lassen.

Tagesordnung:

1. Bericht des Vorstandes
2. Bericht des Kassenführers
3. Bericht der Kassenprüfer
4. Entlastung des Vorstandes
5. Entlastung des Kassenführers

6. Bericht des Jagdpächters
7. Vergabe eines neuen Jagdpachtvertrages
8. Beschluß über die Verwendung der Jagdpacht
9. Verschiedenes

Förtsch

Vorsitzender der Jagdgenossenschaft

Ortschaft Sonnendorf

Hinweis

zu öffentlichen Bekanntmachungen

Am 26. Mai 2019 erfolgt in der Ortschaft Sonnendorf u.a.

- die Wahl der Mitglieder des Stadtrates der Landgemeinde Stadt Bad Sulza,
- die Wahl des ehrenamtlichen Ortschaftsbürgermeisters sowie
- die Wahl der Ortschaftsratsmitglieder

Bitte beachten Sie die entsprechenden Wahlbekanntmachungen unter der Rubrik Öffentliche Bekanntmachungen und amtliche Mitteilungen - Landgemeinde Stadt Bad Sulza.

Simone Polster

Wahlleiterin

Ortschaft Wickerstedt

Hinweis

zu öffentlichen Bekanntmachungen

Am 26. Mai 2019 erfolgt in der Ortschaft Wickerstedt u.a.

- die Wahl der Mitglieder des Stadtrates der Landgemeinde Stadt Bad Sulza,
- die Wahl des ehrenamtlichen Ortschaftsbürgermeisters sowie
- die Wahl der Ortschaftsratsmitglieder

Bitte beachten Sie die entsprechenden Wahlbekanntmachungen unter der Rubrik Öffentliche Bekanntmachungen und amtliche Mitteilungen - Landgemeinde Stadt Bad Sulza.

Simone Polster

Wahlleiterin

Geburtstagsglückwünsche

Wir gratulieren unseren Jubilaren recht herzlich zum Geburtstag und wünschen für das neue Lebensjahr beste Gesundheit und persönliches Wohlergehen.

am 22.03.	Frau Karla Hohlbein	zum 80. Geburtstag
am 25.03.	Frau Ursula Kirsten	zum 70. Geburtstag
am 25.03.	Herrn Klaus Müller	zum 70. Geburtstag
am 06.04.	Herrn Alfred Schmidt	zum 85. Geburtstag
am 12.04.	Herrn Joachim Pfister	zum 75. Geburtstag
am 12.04.	Herrn Gerhard Schmidt	zum 75. Geburtstag



Arnfried Hahn

Ortschaftsbürgermeister

Gemeinde Eberstedt

Geburtstagsglückwünsche

Wir gratulieren unserer Jubilarin recht herzlich zum Geburtstag und wünschen für das neue Lebensjahr beste Gesundheit und persönliches Wohlergehen.

am 23.03. Frau Heidrun John zum 70. Geburtstag



Hans-Otto Sulze
Bürgermeister

Informationen aus Eberstedt

Sommerzeit 2019
Vom 31. März bis 27. Oktober.

HERZLICHEN GLÜCKWUNSCH

Der Gemeinderat Eberstedt gratuliert ganz herzlich Herrn Uwe Semmler und Frau Susen Rosenheinrich zur Geburt ihrer Tochter

Lara.

Wir wünschen der jüngsten Einwohnerin unserer Gemeinde sowie dem stolzen Elternpaar alles Gute, Glück und Gesundheit.

Gemeinde Eberstedt

Entsorgungstermine April 2019

Hausmüll	26.03. 09.04. 23.04.
Papier	11.04. 09.05.
Gelbe Säcke	29.03. 12.04. 27.04

Bürgerinformation

Im Monat März 2019 werden wir kostenfreie WLAN-Hotspots für alle Bürger unserer Gemeinde und unseren Gäste anbieten. Dazu war es zunächst notwendig, ein ca. 200 m langes Kabel von der Hauptverteilung ins Vereinshaus zu legen. Drei Hotspots, am Vereinshaus, der Loge und am Spielplatz werden dazu installiert. Da mittlerweile die Störerhaftung zugunsten der Anbieter geregelt ist, ist die Zeit reif diesen Schritt. Somit können nicht nur unsere Dorfjugend und alle Interessierten davon profitieren, sondern auch die Radfahrer bei einer Rast an der begehbaren Sonnenuhr schnell mal ihre E-Mails kostenfrei checken. Hinweistafeln künden davon.

H.-O. Sulze
Bürgermeister

Gemeinde Großheringen

Geburtstagsglückwünsche

Wir gratulieren unseren Jubilaren recht herzlich zum Geburtstag und wünschen für das neue Lebensjahr beste Gesundheit und persönliches Wohlergehen.

am 22.03.	Herr Helmut Schröder	zum 80. Geburtstag
am 24.03.	Frau Gudrun Thyrolf	zum 70. Geburtstag
am 27.03.	Frau Elfriede Hädicke	zum 90. Geburtstag
am 27.03.	Frau Adelheid Hagemeister	zum 70. Geburtstag
am 03.04.	Herrn Heinz Massier	zum 70. Geburtstag
am 13.04.	Frau Waltraud Glein	zum 90. Geburtstag



Jens Baumbach
Bürgermeister

Kinderfasching in Großheringen

Am Sonntag, den 24. Februar 2019 war es wieder soweit, die Gaststätte und der Saal des „Feldschlößchen“ wurden von kleinen Piraten, Burgfräulein, Superhelden, Feen, Prinzessinnen und Königinnen gestürmt. Eröffnet wurde der Großheringer Kinderfasching mit dem Einmarsch der „Großheringer Gardemäuschen“ und den „Großheringer Funken“ gefolgt von unserem diesjährigen Kinderprinzenpaar Maja I. und Titus I. Die Hoheiten stellten sich vor, luden alle in amüsanten Reimform dazu ein, ein fröhliches Fest zu feiern und eröffneten mit einem tollen Tanz die närrische Party. Im Anschluss konnten die Gäste die Tänze unserer Gardemädchen bestaunen. Auch die Tanzgruppe „Pretty Dancers“ präsentierten Ihren Showtanz und sorgten für eine super Stimmung im Saal. Alle hatten viel Spaß und bewegten sich mit Begeisterung zur Musik. Die zahlreichen Darbietungen erhielten viel Beifall und Jubel. Die Gäste waren alle samt bester Laune und feierten im Anschluss ausgelassen ein tolles Fest. Es wurden wie immer viele lustige Spiele angeboten, wie der Wettbewerb „Stuhltanz“, „Zeitungsstanz“ und „Luftballons aufpusten“. Wir möchten dem Team des Kindergartens, allen Mitwirkenden und Helfern danken, die zum Gelingen dieses Festes beigetragen haben und hoffen auch im nächsten Jahr auf eine ebenso schöne Veranstaltung für unsere Kinder.



Gemeinde Großheringen

Fasching in Großheringen

Cowboys lasst die Hüte fliegen, Großheringen ist nicht klein zu kriegen!

Am Samstag, den 02.03.2019 lud der Faschingsclub Großheringen zu einem unterhaltsamen Abend ein. Der Saal im „Feldschlösschen“ wurde durch den Faschingsclub mit viel Bastelarbeit und passend zum Thema geschmückt. Das Programm wurde mit dem Einzug der Prinzengarde, gefolgt von unseren Majestäten Ivonne II. und Stefan III. eröffnet. Die Hoheiten stellten sich vor und wünschten allen Gästen einen angenehmen und unterhaltsamen Abend. Unsere Moderatorin Katja Schäfer führte als erfahrene Entertainerin durch das Programm. Die acht verschiedenen Tanzgruppen aus Großheringen begeisterten mit Ihren tollen Tänzen und Darbietungen und erfüllten die Erwartungen der zahlreich erschienenen Gäste. Die Stimmung im Saal war einfach super und alle waren vom dargebotenen Programm begeistert. Die insgesamt 75 Mitwirkenden und Gäste feierten weiter ausgelassen und genossen einen wunderbaren Abend bis in die Morgenstunden. Wir möchten uns bei allen bedanken, die dazu beigetragen haben diesen unvergesslichen Abend zu organisieren und mitzugestalten. Es ist eine echte Herausforderung, auch im nächsten Jahr wieder solch ein beeindruckendes Programm aufzustellen. Wir wünschen schon jetzt dabei gutes Gelingen und erwarten mit Spannung den nächsten Fasching im Jahr 2019.



Gemeinde Großheringen

Großheringen beim 33. Apoldaer Faschingsumzug

Nachdem viele fleißige Hände am Freitagabend die Wagen für unsere Teilnahme am Faschingsumzug mit viel Aufwand geschmückt hatten, hieß es dann am Samstag, den 02. März 2019 um 11.00 Uhr „Alles einsteigen - es geht los!“. Der Bus war proppenvoll mit gutgelaunten Karnevalisten aus unserem Ort. Großheringen war mit über 80 Teilnehmern beim diesjährigen Faschingsumzug vertreten. Bei winterlichen Temperaturen und wie immer bester Laune konnten wir die vielen Zuschauer mit heißen Rhythmen und tollen Kostümen begeistern. Allen voran führte wie immer unser Fahnenträger Ulli Hübner das gesamte Bild an. Musikalische Begleitung erhielten wir das 5. Jahr in Folge von dem Spielmannszug Wohlmirstedt 1922 e.V. die uns mit 20 Musikern unermüdlich und mit toller Unterhaltung unterstützten. Beeindruckendes Bild war wie immer unsere zuckersüße Prinzengarde in Blau/Weiß, welche immer wieder Tanzeinlagen präsentierten, ebenso mit dabei die fischen Mädels von „Blakk Pinkk“.

Im Anschluss konnte man die Prinzenpaare Maja I. und Titus I. sowie Ivonne II. und Stefan III. hoch oben auf dem Wagen in ihren wunderbaren Roben bewundern. Auch „Talentfrei“ gaben mit Ihren originellen Kabinen ein tolles Bild ab. Die Tänzerinnen der Tanzgruppen „Die No Name´s“ und „Pretty Dancers“ begeisterten die Massen am Straßenrand.

Musikalisch wurden wir auch in diesem Jahr von DJ Ronny unterstützt. In diesem Jahr mit dabei ein zusätzliches Bild vom „Casino – Viertel“, gestaltet als Pferdewagen mit Cowboys und Indianern. Die Zuschauer wurden mit Wein zum Feiern eingeladen und die Kinder sowie mancher Erwachsene freute sich über die verteilten Süßigkeiten. Die Resonanz war ausschließlich positiv und unser Bild konnte sich in den Farben des Großheringer Faschingsclubs und getreu dem Motto sehen lassen. Um unseren Ort so vertreten zu können, bedarf es natürlich viel Initiative, Zeit und Mühe. Wir möchten uns bei allen Teilnehmern und Helfern bedanken, die mit viel „Engagement“ zum Gelingen des Großheringer Beitrages am Faschingsumzug mitgewirkt haben.



Seniorenfasching am 03.03.2019

Wie in jedem Jahr lud die Gemeinde auch in diesem Jahr die Senioren und Seniorinnen am Sonntag zum Fasching ein. Alle waren voller Begeisterung über das abwechslungsreiche, „Cowboys lasst die Hüte fliegen, Großheringen ist nicht klein zu kriegen“ Programm. Wir möchten uns herzlich dafür bedanken, dass der Großheringer Faschingsclub nochmals seine Darbietungen präsentierte.

Die Seniorinnen und Senioren der Gemeinde Großheringen

Bitte besuchen Sie uns im Internet unter:

www.grossheringen.de

Gemeinde Niedertrebra

Geburtstagsglückwünsche

Wir gratulieren unseren Jubilaren recht herzlich zum Geburtstag und wünschen für das neue Lebensjahr beste Gesundheit und persönliches Wohlergehen.

am 18.04. Frau Martha Bauch

zum 85. Geburtstag

OT Darnstedt

am 22.03. Herr Klaus Untermann zum 80. Geburtstag
 am 07.04. Frau Renate Schwarzer zum 80. Geburtstag



Jörg Geyer
 Bürgermeister

Veranstaltungen in Darnstedt

Im und am Darnstedter Vereinshaus finden regelmäßig Veranstaltungen statt, zu denen alle Interessierten herzlich eingeladen sind.

Der nächste, monatlich stattfindende **Rentnernachmittag** wird am Montag, dem **8. April 2019**, ab 14:30 Uhr durchgeführt. Nicht nur Darnstedter, auch alle älteren Mitbürger der umliegenden Gemeinden dürfen sich wieder auf einen anregenden Nachmittag freuen. Es gibt Kaffee und Kuchen, Unterhaltung und zum Abendessen Kesselgulasch. Der Unkostenbeitrag liegt bei 10 € pro Person.

Außerdem findet am Freitag, dem **12. April 2019**, ab 19:30 Uhr eine informative **Verkehrsteilnehmerschulung** statt. Wenn Sie sich über die neuesten Änderungen im Straßenverkehr informieren möchten oder spezielle Fragen haben, sind Sie hier genau richtig. Für Speis und Trank ist gesorgt.

Unser alljährliches **Osterfeuer** können Sie am Ostersonntag, dem **21. April 2019**, ab 17:00 Uhr bestaunen.

Über rege Teilnahme freut sich
 der „**Heimatverein zu den Solequellen Darnstedt**“ e.V.

Gemeinde Obertrebra**Geburtstagsglückwünsche**

Wir gratulieren unseren Jubilaren recht herzlich zum Geburtstag und wünschen für das neue Lebensjahr beste Gesundheit und persönliches Wohlergehen.

am 28.03. Frau Renate Krey zum 70. Geburtstag
 am 10.04. Frau Frieda Hohlbein zum 95. Geburtstag



Dieter Feldrappe
 Bürgermeister

Informationen aus Obertrebra**News aus der Feuerwehr**

Am Sonntag, dem 03.03.2019, trafen sich die Kameraden der freiwilligen Feuerwehr Obertrebra zu einem Übungseinsatz. Der Überlauf des Teiches sollte gesäubert werden. Dazu fuhr man mit dem Traktor und der Pumpe vor. Am Teich gab es dann eine kurze Einweisung des Ortsbrandmeisters Jonas Hartinger. Nicht nur die Erwachsenen, auch die Kameraden der Jugendfeuerwehr waren mit dabei. Gemeinsam packte man an und befreite die Rohre vom Schlamm und Dreck der vergangenen Jahre.



Darja Barth, Obertrebraer Burschenverein e.V.

Frauentag in Obertrebra

Am Samstag, dem 09.03.2019 um 13:00 Uhr trafen sich die Frauen aus Obertrebra an der Bushaltestelle im Ort, bereit zu einem Ausflug. Pünktlich fuhr auch Frank Hüttig mit seinem Toskana Truck vor, um die Frauen standesgemäß zu transportieren. Die Fahrt führte uns nach Denstedt im Weimarer Land, dort wurde die Clauder Mühle besichtigt. Herr Clauder, der Müller, erwartete die Frauen zu einer Mühlenführung. Er erklärte in kurzweiliger Art seine Wassermühle, man durfte das frische Mehl kosten und später auch im Mühlenladen erwerben. Nach der Führung gab es Kaffee und Kuchen. Alle Frauen waren begeistert, auch das Wetter hielt stand. Es war zwar etwas windig, doch lugte auch die Sonne hinter den Wolken hervor. Auf der Rückfahrt gab es sogar noch tolle Regenbogen zu sehen. Auf diesem Wege möchten wir Frauen uns noch einmal ganz herzlich bei Frank Hüttig für die schöne Fahrt bedanken.



Darja Barth, Obertrebraer Burschenverein e.V.

Einladung zum Osterfeuer

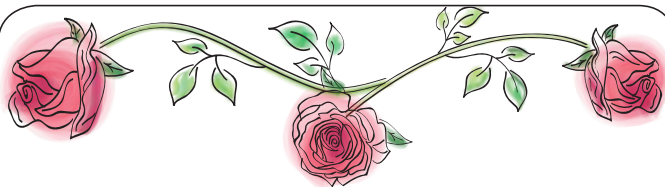
Am **Gründonnerstag, dem 18.04.2019, ab 18:00 Uhr** findet das alljährliche Osterfeuer in Obertrebra statt. Alle Einwohner und Gäste aus Nah und Fern sind herzlich eingeladen. Für Speis und Trank ist gesorgt. Alle Kinder werden gebeten ausgeblasene, bemalte Ostereier für unseren Osterbaum mitzubringen.

Es lädt ein der Obertrebraer Burschenverein e.V.

Öffnungszeiten der Bücherstube

Sonntag, 31.03.2019, 14:30 Uhr bis 18:00 Uhr (Osterbasteln)

Gemeinde Schmiedehausen



Zum Fest der Goldenen Hochzeit,

die das Ehepaar

Johann und Erika Renner

am 29. März 2019 feiert,

gratulieren wir auf das Herzlichste und wünschen
beste Gesundheit, persönliches Wohlergehen und noch viele
gemeinsame Jahre.

Bernd Otterstein
Bürgermeister

Geburtstagsglückwünsche

Wir gratulieren unseren Jubilaren recht herzlich zum Geburtstag und wünschen für das neue Lebensjahr beste Gesundheit und persönliches Wohlergehen.

am 21.03. Frau Gudrun Schiller zum 70. Geburtstag
am 08.04. Herrn Wolfgang Burkhardt zum 85. Geburtstag



Bernd Otterstein
Bürgermeister

Besuchen Sie uns im Internet unter
www.bad-sulza.de



Impressum

**Amtsblatt der Landgemeinde und erfüllenden
Gemeinde Stadt Bad Sulza
mit den Ortsteilen Auerstedt, Bad Sulza, Flurstedt, Gebstedt,
Köderitzsch, Neustedt, Reisdorf, Sonnendorf und Wickerstedt
und der erfüllten Gemeinden Eberstedt, Großheringen,
Niedertrebra, Obertrebra, Rannstedt, Schmiedehausen und
Saaleplatte**

Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43,
98704 Ilmenau OT Langewiesen, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de,
Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21

Verlagsleiter: Mirko Reise

Herausgeber: Stadt Bad Sulza (Landgemeinde) als erfüllende Gemeinde
gemeinsam mit den erfüllten Gemeinden Eberstedt, Großheringen, Niedertrebra,
Obertrebra, Rannstedt, Schmiedehausen und Saaleplatte

Verantwortlich für den amtlichen Teil: Herr Bürgermeister Dirk Schütze, 99518
Bad Sulza, Markt 1, Tel.: (03 64 61) 2 41-0, Fax: (03 64 61) 2 41-12

Alle hier veröffentlichten amtlichen Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 27 a des
Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes gleichlautend auch auf der Internet-Präsenz
der Stadt Bad Sulza www.bad-sulza.de mittels der elektronisch einsehbaren
Version dieses Amtsblattes.

Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil: LINUS WITTICH Medien KG, Ilmenau
OT Langewiesen

Erscheinungsweise: in der Regel monatlich, kostenlos an alle Haushaltungen im
Verwaltungsbereich: Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,50 €
(inkl. Porto und 7 % MWSt.) beim Verlag bestellen.

Verantwortlich für den Anzeigenverkauf: Carsten Stein, erreichbar unter Tel.: 0173
/ 2923797, E-Mail: c.stein@wittich-langewiesen.de

Verantwortlich für den Anzeigenteil: David Galandt – Erreichbar unter der An-
schrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine
Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet
werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allge-
meinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigen-
preislise. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von
uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso
wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine ge-
naue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandun-
gen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

Kirchliche Nachrichten

Herzliche Einladung zum Gottesdienst

- * am Sonntag, dem 31. März 2019, um 14.00 Uhr
in Dorndorf für alle Gemeinden - Verabschiedung von Frau
Sigrid Preußner
- * am Sonntag, dem 7. April 2019, um 9.00 Uhr in Schmiede-
hausen
- * am Gründonnerstag, dem 18. April 2019, um 18.00 Uhr zum
Sederabend in Steudnitz
Anmeldungen bis 07.04. bitte bei Brunhilde Stötzner, Tel.
036427 213508

Saaleplatte



12. KINDERKLEIDERBASAR



Sporthalle

Wormstedt

06.04.2019

9:00 – 11:30 Uhr



Für weitere Infos
QR-Code mit dem Handy scannen

weitere Infos im Internet unter:

www.kleiderbasar-saaleplatte.jimdo.com

Verkäufernummern können ausschließlich online auf unserer Website vom 18.03. – 19.03.2019 angemeldet werden.

(Die Nummernvergabe ist leider nur begrenzt möglich!
Wenn das Kontingent erschöpft ist, können leider keine weiteren Verkäufernummern vergeben werden.)



Öffentliche Bekanntmachungen und amtliche Mitteilungen

Gemeinde Saaleplatte

WAHLBEKANNTMACHUNG für die Gemeinde Saaleplatte

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen zur Wahl der Gemeinderatsmitglieder

1.

In der Gemeinde Saaleplatte sind am 26. Mai 2019 **vierzehn Gemeinderatsmitglieder** zu wählen.

Wählbar für das Amt eines Gemeinderatsmitglieds sind Wahlberechtigte, die am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben (§ 12 ThürKWG).

Die Wahlberechtigung ergibt sich aus §§ 1 und 2 ThürKWG. Danach sind Deutsche und Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, wahlberechtigt, wenn sie nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind (§ 2 ThürKWG) und seit mindestens drei Monaten ihren Aufenthalt in der Gemeinde haben; der Aufenthalt in der Gemeinde wird vermutet, wenn die Person in der Gemeinde gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend (§ 1 Abs. 1, § 12 ThürKWG).

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland zurzeit:

Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland* sowie Republik Zypern.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet (§ 12 ThürKWG).

1.1

Für die Wahl der Gemeinderatsmitglieder können Wahlvorschläge von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes oder von Wählergruppen aufgestellt werden. Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.

Jede Partei oder jede Wählergruppe kann nur einen Wahlvorschlag einreichen. Ein Wahlvorschlag darf **höchstens 28 Bewerber** enthalten.

Die Bewerber sind in erkennbarer Reihenfolge unter Angabe ihres Namens und Vornamens sowie ihres Geburtsdatums, ihres Berufs und ihrer Anschrift im Wahlvorschlag aufzuführen. Jeder Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen. Jeder Wahlvorschlag muss den Namen und gegebenenfalls die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Alle Wahlvorschläge müssen die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlages sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt und volljährig sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlages als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der ers-

te Unterzeichner des Wahlvorschlages der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlages gegenüber dem Wahlleiter abberufen und durch andere ersetzt werden.

1.2

Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem **Muster der Anlage 5** zur Thüringer Kommunalwahlordnung (ThürKWO) enthalten:

- das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- Namen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift der Bewerber unter Angabe ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag,
- die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag sind als Anlagen beizufügen:

- die Erklärungen der Bewerber nach dem **Muster der Anlage 6** zur ThürKWO, dass sie nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber aufgestellt sind und dass sie ihrer Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmen,
- eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
- Versicherungen an Eides statt vom Versammlungsleiter und zwei weiteren Teilnehmern der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.

2.

Alle von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellten Bewerber müssen in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlages ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Die Bewerber können auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern einer Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen einer Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Wahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl sowie die Festlegung der Reihenfolge in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder wahlberechtigte Teilnehmer der Aufstellungsversammlung vorschlagsberechtigt war und dass den sich für die Aufstellung bewerbenden Personen Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

3.

Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die **nicht** aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlages seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Kreises Weimarer Land oder im Gemeinderat der Gemeinde Saaleplatte vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, **zusätzlich** von viermal so viel Wahlberechtigten unterstützt werden wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (**insgesamt 56 Unterschriften**).

3.1

Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlages im Kreistag oder Gemeinderat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen

einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal so viel Wahlberechtigten wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind.

Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Gemeinderat oder im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises, in dem die Gemeinde liegt, oder im Gemeinderat vertreten ist.

3.2

Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

3.3

Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter der Gemeinde Saaleplatte bei der Verwaltung der erfüllenden Gemeinde Bad Sulza **bis zum 22. April 2019, 18 Uhr**, ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Gemeinde mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten der Verwaltung der erfüllenden Gemeinde Bad Sulza im Rathaus Bad Sulza, Markt 1, Meldeamt (Eintragungsraum),

Montag von 09.00 bis 12.00 Uhr
 Dienstag von 09.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 16.00 Uhr
 Mittwoch von 09.00 bis 12.00 Uhr
 Donnerstag von 09.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 18.00 Uhr
 Freitag von 09.00 bis 12.00 Uhr

ausgelegt.

Bitte beachten Sie hierbei die Schließung des Eintragungsraumes zu den gesetzlichen Feiertagen!

Eine Auslegung der Liste zur Leistung der Unterstützungsunterschriften erfolgt zusätzlich im Bürgerbüro der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Saaleplatte, OT Wormstedt, Im Unterdorf 110, als Außenstelle der Stadtverwaltung Bad Sulza, zu folgenden Zeiten:

dienstags von 09.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 18.00 Uhr.
 Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, den Eintragungsraum bei der Verwaltung der erfüllenden Gemeinde Bad Sulza aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

4.

Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist zulässig (Listenverbindung). Sie muss spätestens am **22. April 2019 bis 18.00 Uhr** durch übereinstimmende Erklärung der Beauftragten der Wahlvorschläge gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde erfolgen.

Dieser Erklärung ist die schriftliche Zustimmung der Mehrheit der Unterzeichner der einzelnen beteiligten Wahlvorschläge (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) beizufügen.

5.

Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen **spätestens am 12. April 2019 bis 18.00 Uhr** eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind beim **Wahlleiter der Gemeinde Saaleplatte, Gemeindeverwaltung Saaleplatte, OT Wormstedt, Im Unterdorf 110, 99510 Saaleplatte**, einzureichen.

Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 12. April 2019 bis 18.00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlags und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlags zurückgenommen werden.

6.

Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so findet Mehrheitswahl statt, d.h. die Wahl wird ohne Bindung an etwaige vorgeschlagene Bewerber und ohne das Recht der Stimmenhäufung auf einen Bewerber durchgeführt. Der Wähler hat in diesem Fall so viele Stimmen, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind.

7.

Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Gemeinde unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen **spätestens bis 22. April 2019, 18.00 Uhr**, behoben sein. Bis zum gleichen Zeitpunkt sind auch noch Änderungen der Wahlvorschläge insoweit zulässig, als sie infolge Wegfalls von Bewerbern durch Tod oder nachträglichen Wählbarkeitsverlust veranlasst sind; Personen, die in solchen Fällen aufgestellt werden sollen (Ersatzbewerber) sind in gleicher Weise wie Bewerber zu wählen.

Am 23. April 2019 tritt der Wahlausschuss der Gemeinde Saaleplatte zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge und Erklärungen zu Listenverbindungen den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind.

8.

Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter.

Gemeinde Saaleplatte, 11. März 2019

Anke Hübner
 Wahlleiterin

WAHLBEKANNTMACHUNG für die Ortsteile der Gemeinde Saaleplatte

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen zur Wahl ehrenamtlicher Ortsteilbürgermeister

in den Ortsteilen mit Ortsteilverfassung der Gemeinde Saaleplatte

1.

In den Ortsteilen mit Ortsteilverfassung **Eckolstädt, Großromstedt, Hermstedt, Kleinromstedt, Kösnitz, Münchengosserstädt, Pfuhsborn, Stobra und Wormstedt** der Gemeinde Saaleplatte wird am 26. Mai 2019 ein Ortsteilbürgermeister als Ehrenbeamter der Gemeinde Saaleplatte gewählt. Zum Ortsteilbürgermeister in einem Ortsteil mit Ortsteilverfassung ist jeder Wahlberechtigte im Sinne der §§ 1 und 2 ThürKWG wählbar, der am Wahltag das 21. Lebensjahr vollendet und seit mindestens sechs Monaten seinen Aufenthalt in dem jeweiligen Ortsteil hat; der Aufenthalt in dem Ortsteil wird vermutet, wenn die Person im Gebiet des Ortsteils gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend. Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, sind unter denselben Bedingungen wahlberechtigt und wählbar wie Deutsche. Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland zurzeit: Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta,

Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Slowakische Republik, Republik Slowenien, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland sowie Republik Zypern.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet.

Zum Ortsteilbürgermeister kann außerdem nicht gewählt werden, wer nicht die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintritt. Darüber hinaus ist nicht wählbar, wer im Übrigen die persönliche Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht besitzt. Jeder Bewerber für das Amt des Ortsteilbürgermeisters hat für die Zulassung zur Wahl gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde eine schriftliche Erklärung abzugeben, ob er wesentlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat; er muss ferner erklären, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte insbesondere beim Landesamt für Verfassungsschutz sowie beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR einverstanden ist und ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt (§ 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG).

1.1

Wahlvorschläge für die Wahl des Ortsteilbürgermeisters können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, Wählergruppen und Einzelbewerbern eingereicht werden. Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.

Jede Partei, jede Wählergruppe oder jeder Einzelbewerber kann nur einen Wahlvorschlag einreichen, der nur einen Bewerber enthalten darf und dem eine Erklärung des Bewerbers nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG beizufügen ist. Der Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen, sofern er Bewerber im Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe ist.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlauschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde abberufen und durch andere ersetzt werden.

1.2

Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem **Muster der Anlage 5** zur Thüringer Kommunalwahlordnung enthalten:

- das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift des Bewerbers,
- die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe sind als Anlage beizufügen:

- die Erklärungen des Bewerbers nach **Anlage 6a** zur ThürKWG, dass er seiner Aufnahme als Bewerber in den Wahlvorschlag zustimmt, nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, zur Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen und des Einverständnisses mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt,
- eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
- Versicherungen an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.

1.3

Der Wahlvorschlag des Einzelbewerbers muss nach dem **Muster der Anlagen 7 und 7a** zur ThürKWG den Nachnamen des Bewerbers als Kennwort, den Vornamen, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift des Bewerbers sowie unter Angabe des Vor- und Nachnamens, des Geburtsdatums und der Anschrift die Unterschriften von mindestens fünfmal so viel Wahlberechtigten tragen, wie Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind, insgesamt **in dem Ortsteil Eckolstädt 30 Unterschriften, in dem Ortsteil Großromstedt 20 Unterschriften, in dem Ortsteil Hermstedt 20 Unterschriften, in dem Ortsteil Kleinromstedt 20 Unterschriften, in dem Ortsteil Kösnitz 20 Unterschriften, in dem Ortsteil Münchengosserstädt 20 Unterschriften, in dem Ortsteil Pfuhsborn 20 Unterschriften, in dem Ortsteil Stobra 20 Unterschriften und Wormstedt 30 Unterschriften**. Bewirbt sich der bisherige Ortsteilbürgermeister als Einzelbewerber, sind keine Unterstützungsunterschriften erforderlich.

Dem Wahlvorschlag des Einzelbewerbers ist als Anlage beizufügen:

Die Erklärungen des Bewerbers nach **Anlage 6a** zur ThürKWG, dass er nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, zur Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen und des Einverständnisses mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt.

2.

Der von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellte Bewerber muss in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Der Bewerber kann auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt worden sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde an Eides statt zu versichern, dass die Wahl in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung vorschlagsberechtigt war und den Bewerbern Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter der Gemeinde ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

3.

Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letz-

ten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Kreises Weimarer Land, im Gemeinderat oder im Ortsteilrat vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal so viel Wahlberechtigten unterstützt werden wie Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind, insgesamt **in dem Ortsteil Eckolstädt 24 Unterschriften, in dem Ortsteil Großromstedt 16 Unterschriften, in dem Ortsteil Hermstedt 16 Unterschriften, in dem Ortsteil Kleinromstedt 16 Unterschriften, in dem Ortsteil Kösnitz 16 Unterschriften, in dem Ortsteil Münchengosserstädt 16 Unterschriften, in dem Ortsteil Pfuhsborn 16 Unterschriften, in dem Ortsteil Stobra 16 Unterschriften und Wormstedt 24 Unterschriften.**

3.1

Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag, Gemeinderat oder Ortsteilrat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal so viel Wahlberechtigten wie Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Kreistag, Gemeinderat oder Ortsteilrat aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Kreises Weimarer Land oder im Gemeinde- bzw. Ortsteilrat vertreten ist.

3.2

Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

3.3

Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter der Gemeinde Saaleplatte **bis zum 22. April 2019, 18.00 Uhr**, ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Gemeinde mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten der Verwaltung der erfüllenden Gemeinde Bad Sulza im Rathaus Bad Sulza, Markt 1, Meldeamt (Eintragungsraum)

Montag von 09.00 bis 12.00 Uhr
 Dienstag von 09.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 16.00 Uhr
 Mittwoch von 09.00 bis 12.00 Uhr
 Donnerstag von 09.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 18.00 Uhr
 Freitag von 09.00 bis 12.00 Uhr

ausgelegt.

Bitte beachten Sie hierbei die Schließung des Eintragungsraumes zu den gesetzlichen Feiertagen!

Eine Auslegung der Liste zur Leistung der Unterstützungsunterschriften erfolgt zusätzlich im Bürgerbüro der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Saaleplatte, OT Wormstedt, Im Unterdorf 110, als Außenstelle der Stadtverwaltung Bad Sulza, zu folgenden Zeiten:

dienstags von 09.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 18.00 Uhr.
 Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, den Eintragungsraum bei der Verwaltung der erfüllenden Gemeinde Bad Sulza oder deren Außenstelle aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten

Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

3.4

Trägt der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers noch nicht die erforderliche Zahl an Unterschriften, so wird dieser Wahlvorschlag ebenfalls vom Wahlleiter der Gemeinde Saaleplatte mit einer Liste zur Leistung der noch erforderlichen Unterschriften (Anlage 7a zur ThürKWO) verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags ausgelegt. Die Ausführungen unter 3.3 gelten entsprechend.

4.

Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen **spätestens am 12. April 2019 bis 18.00 Uhr** eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind beim **Wahlleiter der Gemeinde Saaleplatte, Gemeindeverwaltung Saaleplatte, OT Wormstedt, Im Unterdorf 110, 99510 Saaleplatte**, einzureichen.

Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 12. April 2019 bis 18.00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlags und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlags oder durch schriftliche Erklärung des Einzelbewerbers zurückgenommen werden.

5.

Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so wird die Wahl ohne Bindung an einen vorgeschlagenen Bewerber durchgeführt.

6.

Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Gemeinde Saaleplatte unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten oder die Einzelbewerber aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen **spätestens bis 22. April 2019, 18.00 Uhr**, behoben sein.

Am 23. April 2019 tritt der Wahlausschuss der Gemeinde Saaleplatte zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind. Stirbt ein Bewerber oder verliert er die Wählbarkeit nach der Zulassung des Wahlvorschlags, aber vor der Wahl, so findet die Wahl nicht statt.

7.

Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter.

Gemeinde Saaleplatte, 11. März 2019

Anke Hübner
Wahlleiterin

Beschlüsse des Gemeinderates Saaleplatte am 21.02.2019

Der Gemeinderat der Gemeinde Saaleplatte beschließt die Tagesordnung und die ordnungsgemäße Ladung zur heutigen Sitzung. Der Gemeinderat ist beschlussfähig.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates:	15
anwesende Mitglieder des Gemeinderates:	13
Ja-Stimmen:	13
Gegenstimmen:	0
Enthaltungen:	0

Hammer
Bürgermeister

Uhlmann
Schriftführerin

Beschluss 193-31-2019 v. 21.02.2019

Der Gemeinderat der Gemeinde Saaleplatte beschließt die Sitzungsniederschrift vom 13.12.2018 in der vorliegenden Form.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates:	15
anwesende Mitglieder des Gemeinderates:	14
Ja-Stimmen:	14
Gegenstimmen:	0
Enthaltungen:	0
Enthaltungen:	0

Hammer Siegel **Uhlmann**
Bürgermeister **Schriftführerin**

Beschluss-Nr.:194-31/2019 vom 21.02.2019

Der Gemeinderat der Gemeinde Saaleplatte bestellt laut §4 Abs.2 des Thüringer Gesetzes über die Wahlen in den Landkreisen und Gemeinden (Thüringer Kommunalwahlgesetz – ThürK-WG) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 530), zuletzt geändert durch Verordnung vom 06. Juni 2018 (GVBl. S. 229, 258) für die Europa- und Kommunalwahl am 26.05.2019, ggf. zur Stichwahl

Frau Anke Hübner	wohnhaft in 99510 Großbromstedt, Dorfstraße 36
	zum Wahlleiter
und	
Frau Silke Lange	wohnhaft in 99510 Apolda OT Utenbach, Untere Siedlung 127 d
	zum stellvertretenden Wahlleiter

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates:	15
anwesende Mitglieder des Gemeinderates:	14
Ja-Stimmen:	14
Gegenstimmen:	0
Enthaltungen:	0
Enthaltungen:	0

Hammer Siegel **Uhlmann**
Bürgermeister **Schriftführerin**

Beschluss-Nr.:195-31/2019 vom 21.02.2019

Der Gemeinderat der Gemeinde Saaleplatte beschließt gemäß der Hauptsatzung der Gemeinde Saaleplatte vom 20.10.2014, §4 Abs. 5 Buchstabe b – Ortsteile mit Ortsteilverfassung – die Wahl der Mitglieder der Ortsteilräte für den 27.10.2019 festzulegen.

Die Wahl findet gemeinsam mit der Thüringer Landtagswahl statt.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates:	15
anwesende Mitglieder des Gemeinderates:	14
Ja-Stimmen:	14
Gegenstimmen:	0
Enthaltungen:	0
Enthaltungen:	0

Hammer Siegel **Uhlmann**
Bürgermeister **Schriftführerin**

Beschluss-Nr.:196-31/2019 vom 21.02.2019

Der Gemeinderat der Gemeinde Saaleplatte beschließt die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für das Flurstück 704/1 in der Gemarkung Wormstedt.

In dem genannten Bebauungsgebiet soll auf einer Fläche von 76.633 m² eine Photovoltaikanlage errichtet werden. Der Vorhabenträger „arrela – Erneuerbare Energien“ mit Sitz in 61381 Friedrichsdorf, Zum Köpperner Tal 52 trägt die Kosten für die Planung und Erschließung.

Anlagen:

- Antrag auf Einleitung eines Bauplanungsverfahrens nach §12 Baugesetzbuch (BauGB) mit Kostenübernahmeerklärung
- Nachweis der Verfügungsberechtigung
- Entwurf Vorhaben- und Erschließungsplan
- Beschreibung des Vorhabens

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates:	15
anwesende Mitglieder des Gemeinderates:	14
Ja-Stimmen:	8
Gegenstimmen:	5
Enthaltungen:	1
Enthaltungen:	0

Hammer Siegel **Uhlmann**
Bürgermeister **Schriftführerin**

Beschluss-Nr.:197-31/2019 vom 21.02.2019

Der Gemeinderat der Gemeinde Saaleplatte beschließt die Verlegung der Ortsdurchfahrtsgrenzen (OB) im Zuge der Kreisstraße 103 für die Gemeinde Saaleplatte Ortsteil Hermstedt gemäß dem Antrag des Landkreises Weimarer Land vom 26.11.2018 zuzustimmen.

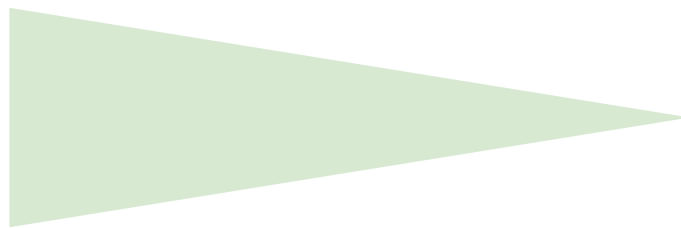
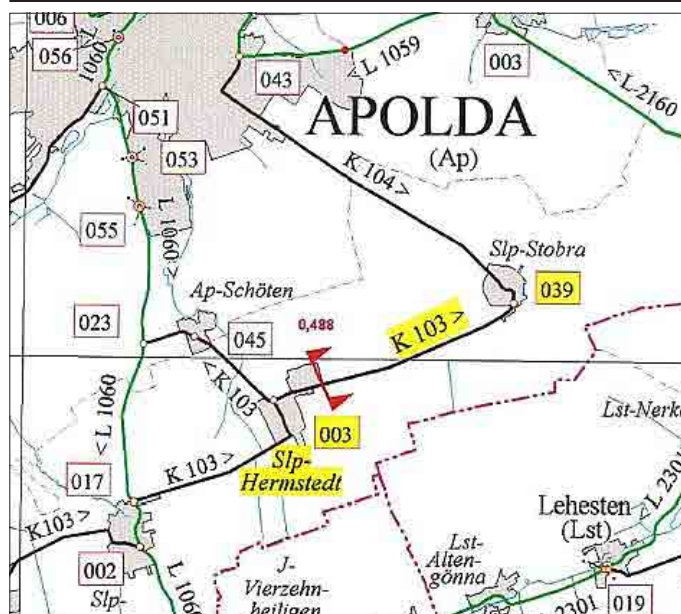
Anlage: Antrag des Landkreises Weimarer Land

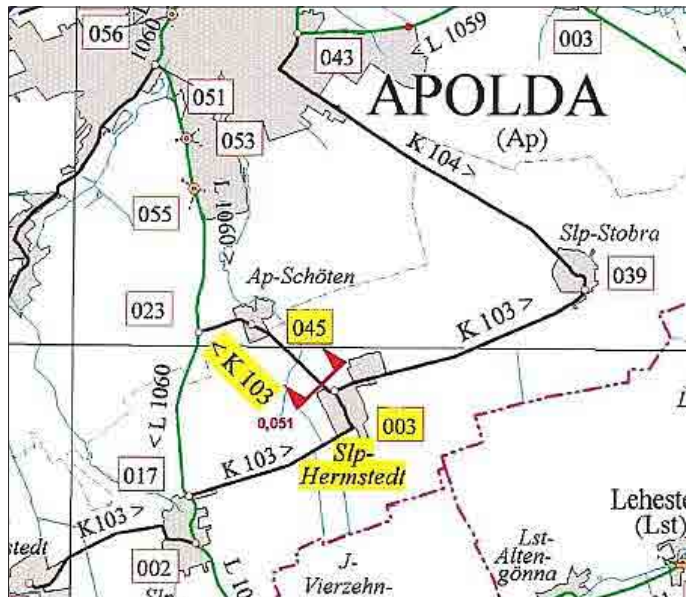
Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates:	15
anwesende Mitglieder des Gemeinderates:	14
Ja-Stimmen:	14
Gegenstimmen:	0
Enthaltungen:	0
Enthaltungen:	0

Hammer Siegel **Uhlmann**
Bürgermeister **Schriftführerin**

Ortsdurchfahrtsgrenzen OT Hermstedt





Beschluss-Nr.:198-31/2019 vom 21.02.2019

Der Gemeinderat der Gemeinde Saaleplatte beschließt den Verwaltungsvertrag zur Bestellung eines gemeinsamen Datenschutzbeauftragten nach §13 Abs. 3 Thüringer Datenschutzgesetz (ThürDSG) für den Kreis Weimarer Land und dessen kreisangehörige Gemeinden, Städte und Verwaltungsgemeinschaften.

Anlage: Verwaltungsvertrag

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates:	15
anwesende Mitglieder des Gemeinderates:	13
Ja-Stimmen:	13
Gegenstimmen:	0
Enthaltungen:	0
Enthaltungen:	0

Hammer Siegel **Uhlmann**
Bürgermeister **Schriftführerin**

Beschluss-Nr.:199-31/2019 vom 21.02.2019

Der Gemeinderat der Gemeinde Saaleplatte beschließt, der Kreditaufnahme der Apoldaer Wasser GmbH in Höhe von 1.973.037,00 € zuzustimmen.

Die Refinanzierung erfolgt durch die Apoldaer Wasser GmbH selbst.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates:	15
anwesende Mitglieder des Gemeinderates:	13
Ja-Stimmen:	13
Gegenstimmen:	0
Enthaltungen:	0
Enthaltungen:	0

Hammer Siegel **Uhlmann**
Bürgermeister **Schriftführerin**

Beschluss-Nr.: 200-31/2019 vom 21.02.2019

Der Gemeinderat der Gemeinde Saaleplatte beschließt die Mitgliedschaft in der Internationalen Nichtregierungsorganisation „Mayors for Peace“.

Diese Organisation wird durch Thüringer Bürgermeister/Innen vertreten, welche sich mit dem Beitritt öffentlich zu einer atomwaffenfreien Welt bekennen.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates:	15
--	----

anwesende Mitglieder des Gemeinderates:	13
Ja-Stimmen:	10
Gegenstimmen:	2
Enthaltungen:	1
Enthaltungen:	0

Hammer Siegel **Uhlmann**
Bürgermeister **Schriftführerin**

Nichtamtliche Mitteilungen

Gemeinde Saaleplatte

Öffnungszeiten Gemeindeverwaltung

Öffnungszeiten Gemeindeverwaltung OT Wormstedt

(Tel.: 036464 7600)

Achtung!

Ab 02.01.2019 stehen Ihnen die Mitarbeiter des Bürgerbüros der Gemeindeverwaltung OT Wormstedt an nachfolgenden Tagen zur Verfügung:

Montag	09.00- 12.00
Dienstag	09.00 – 12.00 und 14.00 – 18.00
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	09.00 – 12.00 und 14.00 – 16.00
Freitag	geschlossen

Öffnungszeiten Einwohnermeldeamt OT Wormstedt

(Tel.: 036464 76021)

Dienstag	9.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 18.00 Uhr
----------	--

Öffnungszeiten der Stadtverwaltung/ Einwohnermeldeamt/ Standesamt Bad Sulza

Montag	9.00- 12.00
Dienstag	14.00 – 16.00
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	09.00 – 12.00 und 14.00 – 18.00
Freitag	9.00 – 12.00

Service der Deutschen Rentenversicherung vor Ort in der Gemeinde Saaleplatte

Beratung und Auskunft zu rentenrechtlichen Angelegenheiten sowie Hilfe bei der Antragstellung von Renten wegen Erwerbsminderung, Alters- und Hinterbliebenenrenten bekommen Sie kostenfrei in den Sprechstunden vor Ort durch Ingo Torborg, Versichertenältester der Deutschen Rentenversicherung Mitteldeutschland.

Der nächste Beratungstermin im Hause der Gemeindeverwaltung Saaleplatte im OT Wormstedt findet statt am 30.04.2019 von 15.00 bis 18.00 Uhr.

Um Terminvereinbarung wird dringend gebeten:

Telefon: 03644-8779952 (Mo.-Do. 19:30 bis 20.15 Uhr)

e-Mail: drv-saaleplatte@online.de

Sprechzeiten Kontaktbereichsbeamter Ronald Wallor - Polizeihauptmeister

Dienstag: 16.00 – 17.00 Uhr oder nach Vereinbarung in der Gemeindeverwaltung, Im Unterdorf 110 in Wormstedt. 036464/768074 (Handy.: 0174 2011023)

Kirchliche Nachrichten

Gottesdienste

Sonntag, 31.03.2019,

14.00 Uhr, Dorndorf für alle Gemeinden mit Superintendent A. Kuschnierz

Palmsonntag, 14.04.2019,

10.30 Uhr, Eckolstädt

Karfreitag, 30.03.2019,

10.00 Uhr, Wetzdorf für alle Gemeinden

Oster-Sonntag, 21.04.2019,

10.30 Uhr, Eckolstädt

Christenlehre

Die Kinder der Klassen 1 bis 6 treffen sich jeweils mittwochs, 15.30 Uhr im Pfarrhaus Eckolstädt mit Frau Heineck.

Konfirmanden

Der Konfirmandenunterricht für Jugendliche der 7. und 8. Klasse findet mittwochs, 18.00-19.30 Uhr im Dorndorfer Pfarrhaus statt. Wir treffen uns am: 20.03., 03. und 17.04.2019

Senioren

Der Seniorenkreis trifft sich monatlich donnerstags im Pfarrhaus Eckolstädt: am 25.04.2019 um 15.00 Uhr.

Posaunenchor

Probe jeden Dienstag, 20.00 Uhr, im Pfarrhaus Eckolstädt

Aus unseren Ortsteilen**Ortsteil Eckolstädt****Hinweis****zu öffentlichen Bekanntmachungen**

Am 26. Mai 2019 erfolgt im Ortsteil Eckolstädt u.a.

- die Wahl der Mitglieder des Gemeinderates der Gemeinde Saaleplatte und
- die Wahl des ehrenamtlichen Ortsteilbürgermeisters.

Bitte beachten Sie die entsprechenden Wahlbekanntmachungen unter der Rubrik Öffentliche Bekanntmachungen und amtliche Mitteilungen - Gemeinde Saaleplatte.

Anke Hübner**Wahlleiterin****Jagdgenossenschaft****Eckolstädt/Münchengosserstädt****Jahreshauptversammlung**

Am 25.04.2019 um 19.00 Uhr findet im Gemeindehaus (Alte Schule) in Münchengosserstädt unsere diesjährige Jahreshauptversammlung statt.

Tagesordnung:

1. Begrüßung sowie Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit sowie Feststellung der Tagesordnung
2. Verlesung des Protokolls der Jahreshauptversammlung 2017
3. Bericht Vorstand, Kassenführer und Kassenprüfung
4. Entlastung des Kassenführers und des Vorstandes
5. Bericht der Jagdpächter zum Jagdjahr 2018
6. Diskussion und Beschluss zur Verwendung der Jagdpachteinnahmen

Hiermit sind alle Eigentümer von jagdbaren Flächen der Gemarkung Eckolstädt und Münchengosserstädt sowie die Jagdpächter eingeladen.

Anträge zur Auszahlung von Jagdpachtanteilen sind bis spätestens zum Sitzungsabend einzureichen.

gez. Jagdvorstand


**Ein Herzliches Willkommen
unserem neuen Erdenbürger**

Im OT Eckolstädt
Assead Rahim Faisal

J. Hammer
Bürgermeister

Gunter Schillkamp
Ortsteilbürgermeister


Für ein sauberes Eckolstädt**WIESO WIRFST DU DEINEN
MÜLL AUF DIE STRASSE?**

لِمَاذَا تَرْمِي النفايات في الشارع!؟

 Weil mir die Umwelt egal ist.

لأن البيئة لا تهمني

 Weil ich sorglos bin.

لأنني غير حريص لذلك

 Weil Mami hinter mir herputzt.

لأنني أتي تقوم بالتنظيف من خلفي

 Weil alle drei Gründe auf mich zutreffen.

لأن جميع الأسباب الثلاثة تنطبق علي

**Aber Müll auf der Straße und in der Landschaft
ist ärgerlich – und muss nicht sein!**

لكن القمامة على الشارع وفي المناظر الطبيعية أمر مزعج ويجب أن لا يكون كذلك



Sauberkeit geht uns alle etwas an!

الانظافة تهمنا جميعاً

إنضم معنا من أجل المحافظة على القرية نظيفة

Mach mit – für ein sauberes Eckolstädt!

Ortsteil Großromstedt**Hinweis****zu öffentlichen Bekanntmachungen**

Am 26. Mai 2019 erfolgt im Ortsteil Großromstedt u.a.

- die Wahl der Mitglieder des Gemeinderates der Gemeinde Saaleplatte und
- die Wahl des ehrenamtlichen Ortsteilbürgermeisters

Bitte beachten Sie die entsprechenden Wahlbekanntmachungen unter der Rubrik Öffentliche Bekanntmachungen und amtliche Mitteilungen - Gemeinde Saaleplatte.

Anke Hübner**Wahlleiterin**

Geburtstagsglückwünsche

Wir gratulieren unserer Jubilarin recht herzlich zum Geburtstag und wünschen für das neue Lebensjahr beste Gesundheit und persönliches Wohlergehen.

am 31.03. Frau Christa Thriene zum 85. Geburtstag



Andreas Schneider
Ortsteilbürgermeister

Einladung zum Osterfeuer und Backtag

in Großromstedt

Karfreitag, den 19.04.2019!

Auch in diesem Jahr wird der Holzofen durch Bäckermeister Klaus-Dieter Feid angeheizt.

Ab **07.00 Uhr** werden die frischgebackenen Brote und Brötchen verkauft.

Ab 17.30 Uhr wird das traditionelle Osterfeuer entzündet!

Die Kameraden und Mitglieder des FFW Großromstedt e.V. sorgen für die Sicherheit und das leibliche Wohl Ihrer Gäste.
Es brennt der Rost.



Ortsteil Hermstedt

Hinweis

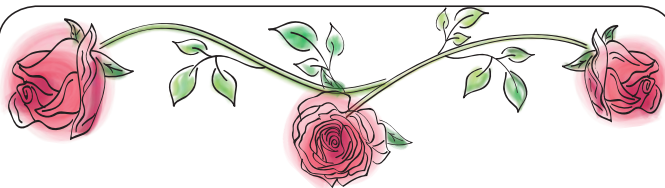
zu öffentlichen Bekanntmachungen

Am 26. Mai 2019 erfolgt im Ortsteil Hermstedt u.a.

- die Wahl der Mitglieder des Gemeinderates der Gemeinde Saaleplatte und
- die Wahl des ehrenamtlichen Ortsteilbürgermeisters

Bitte beachten Sie die entsprechenden Wahlbekanntmachungen unter der Rubrik Öffentliche Bekanntmachungen und amtliche Mitteilungen - Gemeinde Saaleplatte.

Anke Hübner
Wahlleiterin



Zum Fest der Goldenen Hochzeit,

die das Ehepaar

Hartmut und Heike Ritter

am **5. April 2019** feiert,
gratulieren wir auf das Herzlichste und wünschen beste Gesundheit, persönliches Wohlergehen und noch viele gemeinsame Jahre.

Rocco Andrich
Ortsteilbürgermeister

Jörg Hammer
Bürgermeister Saaleplatte

Osterfeuer in Hermstedt

Liebe Hermstedter !!!

Wir möchten mit euch die Tradition des jährlichen Osterfeuers pflegen.

Daher laden wir am 18. April ab 18.00 Uhr ganz herzlich ein. Wir freuen uns euch zahlreich begrüßen zu dürfen, und hoffen das uns der Wettergott gnädige ist.

Für das leibliche Wohl wird wieder bestens gesorgt sein.

Nico Mönnich
Wehrführer

Ortsteil Kleinromstedt

Hinweis

zu öffentlichen Bekanntmachungen

Am 26. Mai 2019 erfolgt im Ortsteil Kleinromstedt u.a.

- die Wahl der Mitglieder des Gemeinderates der Gemeinde Saaleplatte und
- die Wahl des ehrenamtlichen Ortsteilbürgermeisters

Bitte beachten Sie die entsprechenden Wahlbekanntmachungen unter der Rubrik Öffentliche Bekanntmachungen und amtliche Mitteilungen - Gemeinde Saaleplatte.

Anke Hübner
Wahlleiterin

Geburtstagsglückwünsche

Wir gratulieren unserem Jubilar recht herzlich zum Geburtstag und wünschen für das neue Lebensjahr beste Gesundheit und persönliches Wohlergehen

am 08.04. Herrn Joachim Reimann zum 85. Geburtstag



Karina Baumann
Ortsteilbürgermeisterin

Frühjahrsputz in Kleinromstedt

Am 13.04.2019 um 09:00 Uhr laden wir alle diejenigen ein, die an unserer Aktion „Frühjahrsputz“ mitmachen möchten. Treffpunkt ist der Dorfplatz.

Dort erfolgt die Einteilung zu den Pflegeobjekten der öffentlichen Bereiche. Gartengeräte, sowie Schaufeln und Besen bitten wir mitzubringen.

Des Weiteren appellieren wir an dieser Stelle auf Grund von vermehrt eingehenden Beschwerden nochmals an alle Grundstückseigentümer, vor ihren Grundstücken für Ordnung und Sauberkeit zu sorgen.

Karina Baumann
Ortsteilbürgermeisterin / Ortsteilrat

Jagdgenossenschaft Kleinromstedt

Versammlung

An alle Mitglieder der Jagdgenossenschaft Kleinromstedt

Am Freitag, den 29.03.2019, findet um 19.00 Uhr in der Gaststätte „Birkenhof“ unsere jährliche Versammlung statt.

Wir laden Sie (Grundstückseigentümer) und Ihre Partner/in dazu recht herzlich ein.

Tagesordnung:

- Begrüßung
- Bericht Finanzen
- Jäger berichten über das Jagdjahr 2018/2019
- Berichte der Forstbetriebsgemeinschaft
- Allgemeines

Der Vorstand

Ortsteil Kösnitz

Hinweis

zu öffentlichen Bekanntmachungen

Am 26. Mai 2019 erfolgt im Ortsteil Kösnitz u.a.

- die Wahl der Mitglieder des Gemeinderates der Gemeinde Saaleplatte und
- die Wahl des ehrenamtlichen Ortsteilbürgermeisters

Bitte beachten Sie die entsprechenden Wahlbekanntmachungen unter der Rubrik Öffentliche Bekanntmachungen und amtliche Mitteilungen - Gemeinde Saaleplatte.

Anke Hübner
Wahlleiterin

Einladung zum Benefizkonzert

in der Kirche zu Kösnitz

am 30. März 2019 um 16.00 Uhr

Näheres wird noch rechtzeitig bekannt gegeben.

Frühjahrsputz in Kösnitz

Liebe Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde!

Auch in diesem Jahr steht wieder der Frühjahrsputz an. Ich bitte Euch alle um Eure Unterstützung.

Je nach Witterung sollte dies am 23.03. oder 30.03. stattfinden.

Bitte helft wieder zahlreich mit, es gibt viel zu tun.

Gern könnt Ihr mit mir reden und eventuell auch schon Einiges im Dorf in Ordnung bringen.

Eure Ortsteilbürgermeisterin

Osterfeuer in Kösnitz

Am Donnerstag, den 18. April 2019 findet unser traditionelles Osterfeuer statt.

Ab 18 Uhr wird **am Gerätehaus** bestens für das leibliche Wohl gesorgt.

Alle Einwohnerinnen und Einwohner, sowie kleine und große Gäste sind herzlich willkommen um ein paar schöne Stunden im lustigen Beisammensein zu erleben.

Unsere kleinen Gäste dürfen sich natürlich auch wieder auf eine Überraschung freuen.

Brennholz – bitte unbelastet – kann am Brennplatz hinter dem Gerätehaus ab 2 Wochen vorher auf dem Haufen abgelagert werden.

Es lädt ein:
die **Freiwillige Feuerwehr Kösnitz**

Jahresbericht 2018 der FF Kösnitz

Kameraden:

insgesamt 21

19 Kameraden in der aktiven Einsatzabteilung, davon 1 Frau
2 Kameraden in der Alters- und Ehrenabteilung

Altersdurchschnitt:

42,89 Jahre

Einsätze: 4

- 2 Hilfeleistungseinsätze
(1 Sturmschaden, 1 VKU mit mehreren Verletzten)
- 2 Brandeinsätze – 1 Kleinbrand A, 1 Kleinbrand B
(1 Containerbrand, 1 Feldbrand)

Einsatzstunden:

51 Brandeinsatz: 24 Stunden; Hilfeleistungen: 27 Stunden)

Ausbildungsstand:

11 Atemschutzgeräteträger

5 Gruppenführer

1 Verbandsführer

9 Maschinisten

9 Kettensägenführer

Alle Kameraden „Sprechfunkausbildung“

Arbeits- und Ausbildungsstunden:

86; davon 48,5 Ausbildungsstunden

Ausbildungsbeteiligung:

52,6 %

Fortbildungen:

1 Kamerad „Atemschutzgeräteträgerlehrgang“

1 Kamerad Lehrgang „Ausbilder in der Feuerwehr, Modul 1“

1 Kamerad Modul 1 und Modul 2 vom „Seminar für Führungskräfte“

3 Kameraden Seminar „Gefahren durch Gas“

1 Kamerad Infoseminar „Sicherheit beim Atemschutz“

4 Kameraden Fortbildung für Maschinisten „Modul 6“

1 Kamerad Fortbildung für Maschinisten „Modul 5“

1 Kamerad Seminar „Erstellen von Alarm- und Ausrückeordnungen“

1 Kamerad Fortbildung für Führungsunterstützungskräfte

Gesamtstunden für das Ehrenamt:

1056,5 Stunden

(Ausbildung 490; Einsätze 51; Lehrgänge und Seminare 162; Gerätewart 68; Beratungen und Versammlungen 30; Arbeitseinsätze und Veranstaltungen 255,5 Stunden)

Beförderungen:

Kameradin Ulrike Scherf zur Oberfeuerwehrrfrau,

Kamerad Tom Jennicke zum Oberfeuerwehrmann,

Kameraden Jan Unger und Stefan Wohlgezogen zu

Hauptfeuerwehrmännern

Anschaffungen:

u. a. Austausch verschlissener PSA, 1 Hohlstrahlrohr, Schutzhandschuhe, Flammenschutzhauben, 1 LED-Strahler, 1 Schornsteinbrand-Kehrgerät

Einsatzübung:

1 realistische und aufwendige Einsatzübung mit insgesamt

6 Feuerwehren bei der Agrargenossenschaft in Eckolstädt

Veranstaltungen / Arbeitsdienste:

Osterfeuer und Dorffest;

Teilnahme bei der 150-Jahrfeier der FF Apolda, sowie Teilnahme am Festumzug der 800-Jahrfeier von Mattstedt

Wünsche für die Zukunft: Weiterhin neue Kameradinnen und Kameraden für das Helfen in Not zu begeistern um die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr Kösnitz stabil zu halten und den guten Ausbildungsstand aufrechtzuerhalten.

gez. Wehrführer

Ortsteil Münchengosserstädt

Hinweis

zu öffentlichen Bekanntmachungen

Am 26. Mai 2019 erfolgt im Ortsteil Münchengosserstädt u.a.

- die Wahl der Mitglieder des Gemeinderates der Gemeinde Saaleplatte und
- die Wahl des ehrenamtlichen Ortsteilbürgermeisters.

Bitte beachten Sie die entsprechenden Wahlbekanntmachungen unter der Rubrik Öffentliche Bekanntmachungen und amtliche Mitteilungen - Gemeinde Saaleplatte.

Anke Hübner
Wahlleiterin

Frühjahrsputz in Münchengosserstädt

Auch in diesem Jahr wollen wir wieder unseren traditionellen Frühjahrsputz durchführen und unser Dorf verschönern.

Hierzu treffen sich alle Interessierten am 13.04.2019 ab 10:00 Uhr auf dem Dorfplatz.

Für ausreichend Verpflegung ist natürlich wie immer gesorgt.

Ortsteilbürgermeister
Steffen Gemeinhardt



Ortsteil Pfuhsborn

Hinweis

zu öffentlichen Bekanntmachungen

Am 26. Mai 2019 erfolgt im Ortsteil Pfuhsborn u.a.

- die Wahl der Mitglieder des Gemeinderates der Gemeinde Saaleplatte und
- die Wahl des ehrenamtlichen Ortsteilbürgermeisters

Bitte beachten Sie die entsprechenden Wahlbekanntmachungen unter der Rubrik Öffentliche Bekanntmachungen und amtliche Mitteilungen - Gemeinde Saaleplatte.

Anke Hübner
Wahlleiterin

Ortsteil Stobra

Hinweis

zu öffentlichen Bekanntmachungen

Am 26. Mai 2019 erfolgt im Ortsteil Stobra u.a.

- die Wahl der Mitglieder des Gemeinderates der Gemeinde Saaleplatte und
- die Wahl des ehrenamtlichen Ortsteilbürgermeisters

Bitte beachten Sie die entsprechenden Wahlbekanntmachungen unter der Rubrik Öffentliche Bekanntmachungen und amtliche Mitteilungen - Gemeinde Saaleplatte.

Anke Hübner
Wahlleiterin

Geburtstagsglückwünsche

Wir gratulieren unserem Jubilar recht herzlich zum Geburtstag und wünschen für das neue Lebensjahr beste Gesundheit und persönliches Wohlergehen.

am 09.04. Herr Peter Weckert zum 70. Geburtstag



Andreas Stelzig
Ortsteilbürgermeister

Frühjahrsputz in Stobra

Liebe Einwohner/innen von Stobra!

Eure Hilfe und Einsatzbereitschaft beim diesjährigen Frühjahrsputz ist gefragt. Wir treffen uns am Samstag, den 13. April 2019 um 9 Uhr.

Am selben Tag wird Baum- und Strauchverschnitt vor den Grundstücken abgeholt.

Auf die fleißigen Helfer wartet ein kleiner Imbiss zum Mittag und Getränke stehen natürlich auch bereit.

Euer Ortschaftsrat und euer Ortsteilbürgermeister Andreas Stelzig



Ortsteil Wormstedt

Hinweis

zu öffentlichen Bekanntmachungen

Am 26. Mai 201 erfolgt im Ortsteil Wormstedt u.a.

- die Wahl der Mitglieder des Gemeinderates der Gemeinde Saaleplatte und
- die Wahl des ehrenamtlichen Ortsteilbürgermeisters

Bitte beachten Sie die entsprechenden Wahlbekanntmachungen unter der Rubrik Öffentliche Bekanntmachungen und amtliche Mitteilungen - Gemeinde Saaleplatte.

Anke Hübner
Wahlleiterin

Geburtstagsglückwünsche

Wir gratulieren unserer Jubilarin recht herzlich zum Geburtstag und wünschen für das neue Lebensjahr beste Gesundheit und persönliches Wohlergehen.

am 11.04. Frau Sigrid Rehhausen zum 80. Geburtstag



Konrad Kleber
Ortsteilbürgermeister

Viertklässler erkundeten die Regelschule Wormstedt

Am Freitag, dem 22. 02. 2019, konnten zukünftige Schülerinnen und Schüler die Regelschule Wormstedt besuchen und schauen, was diese zu bieten hat. Bereits 7:30 Uhr hielten viele neue Gesichter in der Schule Einzug. Zunächst nahmen sie am Projektunterricht Fitness, Tanzen und Werken der Klassen 5/6 teil. Anschließend stand im normalen Alltag die Hofpause auf dem Programm.



Das große Außengelände lud zum Ausruhen, aber auch Toben ein. Mit dem Klingelzeichen ging die Erkundung im Fachunterricht Chemie, Sozialkunde, Wirtschaft-Recht-Technik (WRT) weiter. Gegen 10:45 Uhr zeigte die Gruppe „Darstellen und Gestalten“ eine Märchenaufführung. Strahlende Gesichter verfolgten das Geschehen und gaben ihre Anerkennung durch Applaus. So verging der Vormittag ganz schnell. Ein einladender Duft zog dann alle in Richtung Schülerküche, da in dieser

Zeit die Schüler der Regelschule unter Anleitung unserer Lehrer, herzhaft und süße Leckereien zauberten, die nach 4 Schnupperstunden zum Stärken und Verweilen einluden. Dabei konnten die Viertklässler und deren Eltern mit Kolleginnen und der Schulleitung der Regelschule Wormstedt ins Gespräch kommen. Für alle war es ein aufregender und gewinnbringender Vormittag. Vielen Dank an alle fleißigen Helfer, die zum Gelingen dieser Veranstaltung beitrugen.

Vorlesewettbewerb - Kreisfinale

Für die Schulsieger im Vorlesen der Klassen 6 von Regelschulen, Förderschulen und Gymnasien stand am 7. Februar 2019 das Kreisfinale in der Stadtbibliothek Apolda auf dem Programm. 14 Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Landkreises Weimarer Land standen am Start mit ihren selbst ausgewählten Büchern und viel Aufregung. Finya A. vertrat als Schulsiegerin die RS Wormstedt. Zahlreiche Gäste – Eltern, Großeltern, Mitschüler, Lehrer/innen – waren da, um diesen Ausscheid zu verfolgen. Der Börsenverein des Deutschen Buchhandels ist der Organisator dieses Wettbewerbs, bereits das 60. Mal.

Beginn war 11 Uhr und die Jury, bestehend aus der Fachberaterin f. Deutsch, zwei Mitarbeiterinnen der Bibliothek sowie dem Autor Klaus Jäger, waren gespannt auf die Lesebeiträge. Tolle Bücher wurden vorgestellt und im 2. Teil des Ausscheids musste ein für die Teilnehmenden unbekannter Text gelesen werden. Die Jury war begeistert von den guten Leser/innen.

Alle erhielten eine Teilnehmerurkunde und ein Buch.

Zwei Wormstedterinnen für Wormstedt

Mozarts Lieder und die selbstgeschriebenen Zeilen einer Hobbyautorin waren am Sonntag, dem 17. Februar, im Telemann-Foyer an der Kirche „St. Georg“ in Wormstedt zu hören. Lucy Germerodt und Corinna Groß brachten einem größeren Publikum Musik und Literatur näher. Nicht nur die instrumentale Begleitung am Klavier übernahm Ingo Reimann. Er war auch Initiator und Ideengeber der Veranstaltung. Das rührt vor allem daher, dass Ingo Reimann mit Liebe zur Musik geboren ist, wie der Siebenundfünfzigjährige über sich selbst sagt. In seiner Funktion als nebenamtlicher Organist verschiedener Kirchgemeinden und auf dem Jenaer Nordfriedhof lebt er das gern gemochte Orgel- und Klavierspiel aus.

Der musikalisch-literarische Nachmittag in Wormstedt sollte Lust auf den Frühling machen. Wer kennt sie nicht, die „Hochzeit des Figaro“, in der Cherubino seinen Frühlingsgefühlen frönt. Uns geht es in diesen warmen Februartagen ähnlich. Da kann der eine oder die andere schon einmal leichtsinnig werden. Um das zu verhindern, schickte Lucy Germerodt gleich „Die Warnung“ hinterher. Mit ihrer schönen hellen Stimme verlieh sie der darin enthaltenen Botschaft „Sperrt die Zuckerplätzchen ein!“ den notwendigen Ausdruck. Lucy Germerodt (geb. Krause) erhielt im Jahr 2000 den ersten Gesangsunterricht von Heike Hardt, der Ehefrau des Kantors Hardt, der zu dieser Zeit den Ökumenischen Oratorienchor Apolda leitete.

Nicht der Großvater, sondern die Großmutter brachte Corinna Groß zum Schreiben.



Der Bericht über eine gemeinsame Reise in die alte Heimat, das ehemalige Ostpreußen, im Jahr 2005 gab den Ausschlag dafür. Danach begann sie sich in Kursen von Jutta Schubert, einer Schriftstellerin und Theaterregisseurin aus Wiesbaden, das notwendige Handwerkszeug anzueignen. Denn in der hessischen Landeshauptstadt ist sie seit über dreizehn Jahren zu Hause. Die Verbindung nach Wormstedt ist dennoch nie abgerissen. Familie und Vereinsarbeit nehmen trotz der Entfernung einen großen Stellenwert ein. Die Idee,

mit Lucy Germerodt und Ingo Reimann einen gemeinsamen Nachmittag zu gestalten, entstand eher zufällig, bei einer Unterhaltung auf dem vorweihnachtlichen Fest „Glühwein unterm Torbogen“, welches der ansässige Traditionsverein Lindwurm Wormstedt e. V. jährlich am zweiten Adventssamstag ausrichtet. Spontan wurde vereinbart, einen Versuch zu wagen.

Gespickt von weiteren bekannten Weisen Mozarts wie „Sehnsucht nach dem Frühling“, auch bekannt als „Komm lieber Mai“ oder „Das Veilchen“ verging der Nachmittag. Zwischendurch reichte Familie Groß Getränke und Fingerfood. Passend zum Sonnenuntergang bildete „Die Abendempfindung“ den Abschluss der gelungenen Veranstaltung, die mit viel Beifall gewürdigt wurde. Die großzügigen Spenden kommen dem Erhalt des Telemann-Foyers zu Gute. Getreu dem Motto „Zwei Wormstedterinnen für Wormstedt“ darf man auf eine Fortsetzung hoffen.

Text von Corinna Groß



Mittlerweile wohnhaft in Jena bleibt sie der Heimatregion verbunden und ist gelegentlich in Gottesdiensten und kleinen Veranstaltungen zu hören. Hier schließt sich der Kreis zu Ingo Reimann, der dabei meist an ihrer Seite ist und gemeinsam mit ihr in regelmäßigen Proben neue Lieder erarbeitet.

Zum Thema Frühling passte auch „Der Kastanienbaum“, eine Kurzgeschichte aus der Feder von Corinna Groß, in der ein Großvater und dessen Enkeltochter einen Baum pflanzen, welcher zum Schicksals- und Lebensbegleiter des Mädchens wird.